

Magisterarbeit zur Rechtsvergleichung

Die kurdische Frage
und
Das Selbstbestimmungsrecht der Völker

von

Riza Dinç

eingereicht

an der Rechts – und Staatswissenschaftliche Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
im August 2005

Betreuer der Arbeit

Herr Prof. Dr. *Christian Hillgruber*
Institut für Öffentliches Recht

Inhaltverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

I. Einleitung	1
II. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker in der Historie	3
1. Zur Historie.....	8
2. Rechtsquellen und Rechtscharakter des Selbstbestimmungsrechts.....	8
2.1 Verträge.....	8
2.2 Völkergewohnheitsrecht.....	12
2.3 Selbstbestimmungsrecht als zwingende Völkerrechtsnorm?	14
3. Träger des Selbstbestimmungsrechts.....	15
3.1 Staatsvolk.....	16
3.2 Kolonialvölker.....	17
3.3 Völker nach objektiven und subjektiven Kriterien.....	18
3.4 Minderheiten.....	18
3.5 Ergebnis.....	19
4. Umfang des Selbstbestimmungsrechts.....	19
4.1 Äußeres Selbstbestimmungsrecht.....	20
4.1.1 Dekolonisierungskonstellation.....	21
4.1.2 Nicht-Koloniale Konstellation.....	22
4.2 Inneres Selbstbestimmungsrecht.....	24
4.2.1 Freie Entscheidung über die Staats- und Regierungsform.....	24
4.2.2 Freie Gestaltung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung....	25
4.2.3 Territoriale und personale Autonomie.....	27
5. Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechts.....	28
5.1 UN-Organen und Verfahren.....	28
5.1.1 Generalversammlung und Sicherheitsrat.....	28
5.1.2 UN-Menschenrechtskommission und 1235- und 1503-Verfahren.....	29
5.1.3 IGH.....	30
5.2 Instrumente der Menschenrechtspakte.....	30
5.2.1 Staatenberichte.....	30
5.2.2 Staatenbeschwerde.....	31
5.2.3 Individualbeschwerde.....	31
5.3 Selbstbestimmungsrecht und Gewaltverbot.....	32
6. Resumé.....	33
III. Die Entstehung und Umfang der kurdischen Frage	35
1. Allgemeine Informationen über die Kurden und Kurdistan.....	38
2. Wichtige Wendepunkte in der kurdischen Geschichte.....	38
2.1 Bis zum 16. Jahrhundert.....	38
2.2 Wiederherstellung und Verstärkung der Fürstentümerautonomie in 16. Jh.....	41
2.3 Rezentralisierung des Osmanischen Staats, kurdische Revolten und neue Integrationsversuche durch Panislamismus in 19. Jh.....	44
3. Aufkommen des kurdischen Nationalismus Anfang des 20. Jh.....	44
3.1 Vor dem 1. Weltkrieg.....	44

3.2 Während und nach dem 1. Weltkrieg.....	46
4. Untergang des Osmanisches Reichs und Teilung Kurdistans.....	47
4.1 Vertrag von Sèvres.....	48
4.2 Vertrag von Lausanne.....	49
4.2.1 Entwicklungen vor dem Vertrag und während der Konferenz.....	49
4.2.2 Territoriale Bestimmungen zu Kurdistan im Lausanner Vertrag.....	51
4.2.3 Minderheitenbestimmungen im Lausanner Vertrag.....	53
5. Politische und rechtliche Situation der Kurden nach der Teilung.....	54
5.1 Kurden in der Republik Türkei.....	54
5.1.1 Historische Wendepunkte.....	54
5.1.2 Kurden im türkischen Rechtssystem.....	59
5.2 Kurden im Iran.....	61
5.2.1 Zwischen den beiden Weltkriegen.....	61
5.2.2 Die kurdische Republik von Mahabad.....	62
5.2.3 Nach dem Ende der Republik Kurdistan in Mahabad.....	64
5.3 Kurden in Syrien.....	66
5.4 Kurden im Irak.....	68
5.4.1 Südkurdistan unter britischer Kolonialpolitik.....	68
5.4.2 Vom 2. Weltkrieg bis zum Abkommen von 1970.....	70
5.4.3 Vom Abkommen vom März 1970 zur Niederlage von 1975.....	71
5.4.4 Erneuerte Kriege und der Völkermord von 1988.....	73
5.4.5 Aufstand von 1991 und de facto Selbstregierung.....	74
5.4.6 Irak Krieg und die Forderung nach einer Föderation.....	76
6. Regionale Kurdenpolitik.....	79
IV. Anwendung des Selbstbestimmungsrechts auf die kurdische Frage.....	80
1. Kurden als Volk und Träger des Selbstbestimmungsrechts.....	80
2. Inhalt und Umfang des Selbstbestimmungsrechts im Fall der kurdischen Frage.....	81
2.1 Innere Aspekte des Selbstbestimmungsrechts des kurdischen Volkes.....	82
2.1.1 Allgemein.....	82
2.1.2 Territoriale Autonomie.....	83
2.1.3 Personale Autonomie.....	85
2.2 Äußere Aspekte des Selbstbestimmungsrechts des kurdischen Volkes.....	86
3. Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechts im Fall des kurdischen Volkes.....	87
4. Schlusswort.....	90
Literaturverzeichnis.....	91
Anhänge	
Anhang 1 Karte von Kurdistan.....	96
Anhang 2 Karte des Sykes-Picot-Abkommen.....	96
Anhang 3 Karte von Sevres.....	97
Anhang 4 Artikeln des Vertrags von Sevres über Kurdistan.....	98
Anhang 5 Artikeln des Vertrags von Lausanne über Minderheitenschutz.....	99
Anhang 6 Kurdisch-Irakisches Abkommen von 11. März 1970.....	101

Abkürzungsverzeichnis

AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AMRK	Amerikanische Konvention über Menschenrechte
AVR	Archiv des Völkerrechts
des./dies.	Derselbe/dieselbe(n)
Doc.	Document
DPK-I	Demokratische Partei Kurdistan-Iran
Ed.	Editor
ECOSOC	Economic and Social Council of United Nations
EMRK	Die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
EU	Europäische Union
f/ff	folgende/fortfolgende
FN	Fußnote
FP	Fakultativ Protokoll
GA	General Assembly
Hrsg.	Herausgeber
ICJ	International Court of Justice
IGH	Internationales Gerichtshof
ILC	International Law Commission
IPBPR	Internationalen Pakte über bürgerliche und politische Rechte
IPWSR	Internationalen Pakte über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
ITC	“İttihat ve Terakki Cemiyeti” (“Komitee der Einheit und Fortschritt”)
i.V.m.	in Verbindung mit
KSZE	Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Lit./lit.	Litera (Buchstabe)
Res.	Resolution
Rn	Randnummer
S.	Seite
TV	Türkische Verfassung
u.a.	unter anderen
UN/VN	Vereinte Nationen
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffern
zit.	Zitiert

I. Einleitung

Die kurdische Frage und das Selbstbestimmungsrecht der Völker sind enger mit einander verbunden, als es auf den ersten Blick erscheinen mag. Auch wenn sie heute weit voneinander entfernt zu sein scheinen, wurden beide historisch gesehen in derselben Phase relevant, nämlich mit dem Zusammenbruch der Vielvölkerreiche und der Entstehung neuer Nationalstaaten nach dem 1. Weltkrieg: das Selbstbestimmungsrecht der Völker, weil es in dieser Umbruchphase als ein Instrument zum Aufbau eines nachhaltigen Friedens gesehen wurde, die kurdische Frage, weil sie in dieser historischen Phase ungelöst blieb, ja sogar durch die Teilung des traditionellen Gebiets Kurdistan auf vier neu entstehende Nationalstaaten verkompliziert und zu einem politischen Problem mit nationalen, regionalen und internationalen Dimensionen wurde.

Der Kern der kurdischen Frage ist im Grunde direkt mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker verbunden. Denn es geht erstens um die Frage, ob die Kurden als Volk anerkannt werden, und dann zweitens um die Frage, ob sie als solches das Selbstbestimmungsrecht für sich in Anspruch nehmen können und dürfen und wenn ja in welcher Form. Beide Fragen waren und sind politisch heftig umstritten, ja im wahrsten Sinne des Wortes umkämpft. Während der türkische Staat so weit geht, schon die erste Frage kategorisch zu verneinen, wurde die zweite Frage in den letzten 100 Jahren auch in den anderen Staaten, in denen Kurden leben, bis auf bestimmte, kürzere Phasen weitgehend abgelehnt, jedoch derzeit im Irak in positives Recht umgesetzt.

In der vorliegenden Arbeit soll diesen Fragen im Lichte des Völkerrechts nachgegangen werden. Ziel ist es zu klären, ob die Kurden im Sinne des Völkerrechts als Volk verstanden werden können und in welcher Form sie das Selbstbestimmungsrecht ausüben können.

Zu diesem Zwecke wird zunächst zur Klärung der völkerrechtlichen Grundlagen in Teil II die völkerrechtliche Diskussion zur Entstehung, den Rechtsquellen und dem Rechtscharakter des Selbstbestimmungsrechts der Völker sowie zu den Fragen seiner Träger, Inhalte und Durchsetzungsmöglichkeiten zusammengefasst und ausgewertet. Dann werden in Teil III die völkerrechtlich relevanten Charakteristika der Kurden sowie die historischen und zeitgeschichtlichen Wendepunkte, die für die kurdische Frage relevant sind, dargestellt. Dabei muss die politische und rechtliche Situation der Kurden nach der Teilung auf vier Staaten je getrennt analysiert werden, um der Komplexität der Frage auch nur annähernd gerecht zu werden.

In dem auswertenden und abschließenden Teil IV werden dann die beiden vorangegangenen Teile auf einander bezogen, indem die völkerrechtliche Debatte zum Selbstbestimmungsrecht auf die Kurden angewandt wird. Hier sollen – soweit dies im begrenzten Rahmen dieser Arbeit möglich ist – erste Antworten zu den oben gestellten Fragen gegeben werden, nämlich ob die Kurden im Sinne des Völkerrechts ein Volk und Träger des Selbstbestimmungsrechts sind, in welcher Form sie das Selbstbestimmungsrecht bisher wahrnehmen konnten bzw. in Zukunft wahrnehmen könnten und welche Durchsetzungsformen ihnen dafür zur Verfügung stehen. Mit der Arbeit soll die These überprüft werden, dass das Selbstbestimmungsrecht der Völker ein bedeutendes Potential zur Lösung der kurdischen Frage bietet.

II. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker im Völkerrecht

1. Zur Historie

Die Wurzeln des Selbstbestimmungsrechts reichen bis zu den Ideen der Aufklärung im 17. und 18. Jahrhundert, konkret zur amerikanischen Unabhängigkeitserklärung von 1776 und insbesondere zur Französischen Revolution von 1789 zurück.¹ Nach *Ian Brownlie* stützte sich das Selbstbestimmungsrecht im 18. Jahrhundert ideologisch auf mindestens drei miteinander verbundene Konzepte der westlichen Philosophiegeschichte, nämlich das Prinzip der Gleichheit, der - wenn auch damals noch eingeschränkten - Wahlfreiheit und vor allem das Konzept des *Gesellschaftsvertrags*.² Zur Zeit der Französischen Revolution verbanden sich die Idee der Freiheitsrechte der Einzelnen als individualrechtliche Wurzel der Selbstbestimmung und die Idee der kollektiven Freiheitsrechte der Völker als kollektivrechtliche Wurzel der Selbstbestimmung.³ Dabei war die Bedeutung der Selbstbestimmung eng mit dem Konzept der Volkssouveränität verwoben, wonach jedes Volk Inhaber aller staatlichen Macht ist, die unabgeleitet, unverzichtbar und unbegrenzt ist,⁴ und das Volk als eine politische Gemeinschaft gleicher und freier Bürger bezeichnet wird.⁵ Während das Konzept der Volkssouveränität im Rousseauschen Sinne inhaltlich eher dem der „inneren Selbstbestimmung“ nahe kam, wurde es nach der Französischen Revolution im Sinne „äußerer Selbstbestimmung“ benutzt, zunächst, um die Anbindung der neu eroberten Gebiete an Frankreich über ein Plebiszit zu legitimieren.⁶

Die Ideen von „Staatsvolk“ und „Volkssouveränität“, die sich in der philosophischen und politischen Atmosphäre der Französischen Revolution entwickelten, erfuhren ab der Mitte des 19. Jahrhunderts einen Wandel und brachten Vorstellungen von ethnischer Nationalität

¹ Vgl. *Antonio Cassese*, *Self-Determination of Peoples*, Cambridge 1995, S. 11 ff.; *Wolfgang Heide Meyer*, *Das Selbstbestimmungsrecht der Völker*, Paderborn 1973, S. 10 ff.; *Karl Josef Partsch*, *Selbstbestimmungsrecht*, in: *Rüdiger Wolfrum* (Hrsg.), *Handbuch Vereinte Nationen*, 2. Aufl. München 1991, S. 745-752 (Rn. 1); *Eckart Klein*, *Das Selbstbestimmungsrecht der Völker und die deutsche Frage*, Berlin 1990, S. 11 ff.; *Hans-Joachim Heintze*, *Selbstbestimmungsrecht und Minderheitsrechte im Völkerrecht*, Baden-Baden 1994, S. 19 ff.; *Daniel Thürer*, *Das Selbstbestimmungsrecht der Völker - Ein Überblick*, in: AVR 1984, S. 113 ff. (115). Zu Verweisen auf frühere Perioden, wie Kämpfe um die Befreiung von bestimmten ausländischen Mächten im 16. und 17. Jh., die Gründung von Stadtstaaten, der Kampf um die Befreiung Hollands von spanischer Vorherrschaft und religiöse Selbstbestimmungsbegriffe, die im Zuge der Reformation entstanden, siehe *Kurt Rahl*, *Das Selbstbestimmungsrecht der Völker*, Köln (u.a.) 1973, S. 4 ff.; *Otto Dann*, *Das Selbstbestimmungsrecht in Westeuropa*, in: *Politische Studien*, Sonderheft 6/1993, S. 5-10 (5 ff.).

² *Ian Brownlie*, *An Essay in the History of the Principle of Self-Determination*, in: *C.N Alexandrowicz (Hrsg.)*, *Grotian Society Papers: Studies in the History of the Law of Nations*, 1968, The Hague 1970, S. 90-99 (91).

³ Vgl. *Klein* [Anm. 1], S. 11.

⁴ *Rolf-Dietrich Opitz*, *Das Selbstbestimmungsrecht der Völker und Nationen in französischer Sicht*, Marburg 1969, S. 16 ff.; *Heide Meyer* [Anm. 1], S. 12.

⁵ *Bernd Roland Elsner*, *Die Bedeutung des Volkes im Völkerrecht*, Berlin 2000, S. 40 ff.

⁶ *Opitz* [Anm. 4], S. 20 f.; *Lawrence T. Farley*, *Plebiscites and Sovereignty*, London 1986, S. 4. Dazu verweist *Klein* jedoch darauf, dass dies zum Teil unter erheblichem militärischen, wirtschaftlichen und politischen Druck praktiziert und erreicht wurde (vgl. *Klein* [Anm. 1], S. 13).

und nationaler Staatseinheit hervor, die zur Bildung neuer Nationalstaaten führten. Sie waren die Quelle der italienischen und später der deutschen Vereinigung und insbesondere der nationalen Unabhängigkeitsbewegungen auf dem Balkan.⁷ Nach *Rabl* tauchte der Begriff “Selbstbestimmungsrecht” erstmalig um 1865 im Zusammenhang mit der Polenfrage im Programm der ersten Sozialistischen Internationalen auf.⁸ Desgleichen wurde 1896 bei dem Internationalen Sozialistischen Arbeiter- und Gewerkschaftskongress die Formulierung “volles Selbstbestimmungsrecht aller Nationen” benutzt⁹, und einige kommunistische und sozialistische Parteien dieser Zeit nahmen das Prinzip des “Selbstbestimmungsrechts” in ihr Programm auf.¹⁰

Einen erheblichen Einfluss darauf, dass das Selbstbestimmungsrecht der Völker ein politisches Prinzip wurde und Eingang in das Völkerrecht fand, hatten der 1. Weltkrieg, der zum Zusammenbruch von Österreich-Ungarn, des Deutschen und des Osmanischen Reiches führte, und die Bolschewistische Revolution in Russland, insbesondere die Thesen, die damals mit je unterschiedlichen Perspektiven von *Wilson* einerseits, *Lenin* andererseits entwickelt wurden. *Lenins* Konzept vom “Selbstbestimmungsrecht” beruht in gewissem Grade auf dem Nationalitätenprinzip. Ohne die Begriffe Nation und Nationalität klar zu definieren,¹¹ bezog *Lenin* das Selbstbestimmungsrecht bewusst auf die territorial definierte “Nation”, denn man kann sagen, dass es leichter ist, den Begriff Nation territorial abzugrenzen als den Volksbegriff.¹² Obwohl *Lenin* für die “unterdrückten Nationen” ein Selbstbestimmungsrecht vorsah, das auch das Recht auf Abtrennung beinhaltete,¹³ betonte er, dass das Ziel nicht Absonderung, Zerstückelung und Bildung von Kleinstaaterei sei.¹⁴ Ob

⁷ Vgl. *Heidelmeyer* [Anm. 1], S. 13 ff.

⁸ *Rabl* [Anm. 1], S. 32. Diesbezüglich verweist *Elsner* darauf, dass Karl Marx in seiner “Kritik des Hegelschen Staatsrechts” 1843 das “Selbstbestimmungsrecht des Volks” als Frage der Demokratie behandelte (*Elsner* [Anm. 5], S. 63, Anm. 207).

⁹ *Boris Meissner*, Sowjetunion und Selbstbestimmungsrecht, Köln 1962, S. 13.

¹⁰ Vgl. *Meissner* [Anm. 9], S. 14 ff.; *Rabl* [Anm. 1], S. 65 f.

¹¹ Eine Definition von Nation erfolgte durch *Stalin* 1913 folgendermaßen: “Eine Nation ist eine historisch entstandene stabile Gemeinschaft von Menschen, entstanden auf der Grundlage der Gemeinschaft der Sprache, des Territoriums, des Wirtschaftslebens und der sich in der Gemeinschaft der Kultur offenbarenden psychischen Wesensart. [...] Fehlt nur eines dieser Merkmale, so hört die Nation auf, eine Nation zu sein.“ (*J. W. Stalin*, Marxismus und nationale Frage, in: *Stalin*, Der Marxismus und die nationale und koloniale Frage, Köln 1976).

¹² So *Klein* [Anm. 1], S. 20.; vgl. auch *Meissner* [Anm. 9], S. 16.

¹³ „Das Selbstbestimmungsrecht der Nationen bedeutet ausschließlich das Recht auf Unabhängigkeit im politischen Sinne, auf die Freiheit der politischen Abtrennung von der unterdrückenden Nation. Konkret bedeutet diese Forderung der politischen Demokratie die volle Freiheit der Agitation für die Abtrennung und die Lösung der Frage über die Abtrennung durch das Referendum der betreffenden, d.h. der unterdrückten Nation, [...]“, so *Lenin*, Die sozialistische Revolution und das Selbstbestimmungsrecht der Nationen, in: *Lenin*, Werke, Band 22, Berlin 1960, S. 147.

¹⁴ “Das Ziel des Sozialismus ist nicht nur Aufhebung der Kleinstaaterei und jeder Absonderung von Nationen, nicht nur Annäherung der Nationen, sondern auch ihre Verschmelzung. [...] Wie die Menschheit zur Abschaffung der Klassen nur durch die Übergangsperiode der Diktatur der unterdrückten Klasse kommen kann,

das Konzept des Selbstbestimmungsrechts, das *Lenin* für die Länder, in denen ein “bürgerlich-demokratischer und nationaler Kampf” stattfand, vorsah,¹⁵ ein auf Prinzipien gestütztes politisches Ziel oder aber eine Taktik war, ist umstritten. *Cassese* und *Hannum* argumentieren auch unter Verweis auf die spätere sowjetische Praxis, dass *Lenins* Selbstbestimmungsrecht weniger dazu diene, die Völker zu schützen, als vielmehr ein taktischer Zug im Sinne seiner ideologischen und politischen Interessen war.¹⁶ Nach *Klein* kann *Lenins* Konzept nicht “als ausschließlich taktische Position“ bezeichnet werden, weil *Lenin* davon ausging, dass die nationalen Widersprüche erst mit der Weltrevolution aufgehoben würden, und die Lösung der nationalen Frage als eine geschichtlich notwendige Zwischenetappe betrachtete, in der das Selbstbestimmungsrecht sogar eine rechtliche Bedeutung erhielt.¹⁷ Nach *Meisner* handelte es sich um “teils prinzipielle, teils taktische Überlegungen”.¹⁸ Insgesamt gesehen zeigt sich, dass in *Lenins* Konzept die prinzipielle Seite, wo es heißt “Nie kann ein Volk, das andere Völker unterdrückt, frei sein“¹⁹, eng mit der taktischen Seite, von der aus das Selbstbestimmungsrecht als Mittel zum Ziel der “Weltrevolution” gesehen wird, verbunden sind. Schließlich wurde das Selbstbestimmungsrecht mit dem “Dekret über den Frieden” vom 8. November (26. Oktober) 1917 in Russland “zum ersten Mal von einem Staat als eine allgemeine, für und gegen alle gleichmäßig wirkende Rechtsregel eines künftigen neuen Völkerrechts gefordert”²⁰, blieb aber in der Praxis der Sowjetunion eher ein Instrument der sowjetischen Außenpolitik.

Ein weiterer wichtiger Wendepunkt, der im letzten Jahrhundert dazu beitrug, dass das Selbstbestimmungsrecht unter die grundlegenden Prinzipien des Völkerrechts aufgenommen wurde, war das berühmte 14-Punkte-Programm, das der US Präsident *Woodrow Wilson* bei seiner Rede vor dem Kongress am 8. Januar 1918 verkündete.²¹ Die grundlegenden Ideen des 14-Punkte-Programms hatte er zuvor schon in seiner Kongressrede am 22. Januar 1917, in der er die Prinzipien Demokratie, Volkssouveränität und Bestätigung der Regierung durch

so kann sie zur unvermeidlichen Verschmelzung der Nationen nur durch die Übergangsperiode der völligen Befreiung, das heißt Abtrennungsfreiheit aller unterdrückten Nationen kommen.“ *Lenin* [Anm. 13], S. 148.

¹⁵ *Lenin* teilt diesbezüglich die Länder in drei Kategorien und bezieht das Selbstbestimmungsrecht grundsätzlich auf die Länder außerhalb Westeuropas und der Vereinigten Staaten von Amerika in der 2. und 3. Kategorie (vgl. *Lenin* [Anm. 13], S. 152 ff.).

¹⁶ Vgl. *Hurst Hannum*, *Autonomy, Sovereignty, and Self-Determination*, Philadelphia 1990, S. 32 f.; *Cassese* [Anm. 1], S. 18.

¹⁷ *Klein* [Anm. 1], 20 f.

¹⁸ *Meisner* [Anm. 9], S. 16 ff.

¹⁹ *Lenin* [Anm. 13], S. 151.

²⁰ *Rudolf Laun*, *Der Wandel der Ideen. Staat und Volk als Äußerung des Weltgewissens*, Barcelona 1933, S. 203, zit. bei *Meisner* [Anm. 9], S. 23.

²¹ Text bei: <http://www.lib.byu.edu/~rdh/wwi/1918/14points.html> (besucht am 12.06.2005).

das Volk, das in den Grenzen dieses Landes lebt, betont hatte, dargestellt.²² In diesen 14 Punkten schlug *Wilson* ein Friedensprogramm vor, das nach dem Ende des 1. Weltkriegs einen nachhaltigen Frieden in Europa sichern sollte. Der Abschnitt von Punkt V bis Punkt XIV des Programms beinhaltet Lösungsvorschläge für die nationalen Fragen und Minderheitenfragen, um die es in dem Krieg ging oder die durch den Krieg ausgelöst wurden. Obwohl der Begriff Selbstbestimmungsrecht im 14-Punkte-Programm nicht auftaucht, wird bei den Lösungsvorschlägen neben den Prinzipien territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit aller Staaten darauf verwiesen, dass bei dem Aufbau eines Nachkriegssystems und der Festlegung von Grenzen der Wille und die Forderungen des Volkes berücksichtigt werden müssen.²³

In seiner Kongressrede vom 11. Februar 1918, bei der er das 14-Punkte-Programm noch weiter erläuterte, benutzte *Wilson* auch zum ersten Mal den Begriff Selbstbestimmungsrecht.²⁴ Jedoch weist *Wilson*s Selbstbestimmungsrecht keine eigene, einheitliche Struktur auf.²⁵ Es ist vielmehr eine grobe Mischung von Gedankensträngen, von denen *Wilson* einige lange mit der eher "intern" orientierten Idee "self-government" assoziierte, während andere mit der eher "extern" orientierten Idee des "consent of governed" zusammenhängen, die erst infolge der Entwicklungen während des Krieges entstanden war.²⁶

Obwohl *Wilson*s 14-Punkte-Programm bei den Friedensverhandlungen nach dem 1. Weltkrieg von den Siegermächten als gemeinsames (Kriegsziel-) Programm vorgelegt wurde,²⁷ wurde das Prinzip des Selbstbestimmungsrechts nicht in der im Programm vorgesehenen Form und nicht überall vollständig oder in umstrittener Form umgesetzt. In den Verträgen von Versailles, Saint-Germain, Trianon, Neuilly und Sèvres, die im Rahmen der Friedensverhandlungen nach dem 1. Weltkrieg unterzeichnet wurden, wurden zahlreiche Gebiets-

²² Text bei: <http://www.lib.byu.edu/~rdh/wwi/1917/senate.html> (besucht am 12.06.2005).

²³ Bei *Wilson*s 14 Punkten heißt es zum Osmanischen Reich in Punkt 12: "XII. The Turkish portion of the present Ottoman Empire should be assured a secure sovereignty, but the other nationalities which are now under Turkish rule should be assured an undoubted security of life and an absolutely unmolested opportunity of autonomous development, [...]." Wie in Teil III gezeigt werden wird, übte Punkt 12 einen erheblichen Einfluß auf die damalige kurdische Nationalbewegung aus, die bei ihren Unabhängigkeits- und Autonomieforderungen auf ihn verwies.

²⁴ "[P]eoples are not to be handed about from one sovereignty to another by an international conference or an understanding between rivals and antagonists. National aspirations must be respected; peoples may now be dominated and governed only by their own consent. "Self-determination" is not a mere phrase. It is an imperative principle of actions which statesmen will henceforth ignore at their peril [...]." *Wilson* Kongressrede v. 11.2.1918, Text bei: <http://www.lib.byu.edu/~rdh/wwi/1918/wilpeace.html> (besucht am 12.06.2005).

²⁵ Vgl. *Elsner* [Anm. 5], S. 70 ff.

²⁶ *Michla Pomerance*, Self-determination in law and practice, The Hague [u.a.] 1982, S. 1; *Cassese* [Anm. 1], S. 19.

²⁷ *Rabl* [Anm. 1], S. 93.; *Elsner* [Anm. 5], S. 70 ff.; *Theodor Veiter*, Die Entwicklung des Selbstbestimmungsrechts, in: *Dieter Blumenwitz / Boris Meissner* (Hrsg.), Das Selbstbestimmungsrecht der Völker und die deutsche Frage, Köln 1984, S. 9-36 (13 f.).

und Grenzänderungen von Volksabstimmungen abhängig gemacht.²⁸ In Mittel- und Osteuropa erhielten zahlreiche Völker ihren eigenen Staat, während in anderen Gegenden das Selbstbestimmungsrecht noch nicht einmal auf die Tagesordnung kam.²⁹ In dem Vertrag von Sèvres, der am 10. August 1920 mit dem Osmanischen Reich unterzeichnet wurde, wurde für die arabischen Regionen ein dem Völkerbund unterstelltes Mandatssystem vorgesehen sowie die Gründung von unabhängigen Staaten in Armenien und ggf. in Kurdistan.³⁰ Diese Artikel wurden jedoch nicht umgesetzt. Außerdem wurden die Siegermächte nicht in das damals im Zusammenhang mit der Minderheitenfrage in Europa entwickelte Minderheitenschutzsystem einbezogen und ihre Kolonien nicht angetastet. Große Gebiete der Mittelmächte wurden anderen Staaten überlassen, ohne zuvor den Willen ihrer Bewohner zu ermitteln.³¹

Wilsons Selbstbestimmungsrecht war inhaltlich eher "ein Maßstab der Konfliktlösung".³² Es wurde nicht im Zusammenhang mit der Berücksichtigung des Willens der Völker, die von Gebietsveränderungen betroffen waren, in die Satzung des Völkerbunds aufgenommen. Die Völkerbundsatzung orientiert sich eher am Schutz der nationalen und territorialen Einheit der bestehenden Staaten als an der Idee des ethnisch-nationalen Selbstbestimmungsrechts.³³ So wurde schließlich im Juli 1920 in dem Gutachten der internationalen Juristenkommission, die vom Völkerbund im Zusammenhang mit dem Konflikt zwischen Finnland und Schweden um die Alandinseln beauftragt worden war, die Schlussfolgerung gezogen, dass das Selbstbestimmungsrecht zwar ein wichtiges Element im modernen politischen Denken geworden sei und verschiedentlich in einzelnen Verträgen erwähnt werde, dass dies aber nicht reiche, um es als positive Völkerrechtsregel anzusehen, weil es nicht in die Völkerbundsatzung aufgenommen worden sei.³⁴

Die Idee, dass das Selbstbestimmungsrecht ein Teil des Völkerrechtssystems sei, kam während des 2. Weltkriegs mit der am 14. August 1941 der Öffentlichkeit verkündeten Atlantik Charta wieder auf die Tagesordnung.³⁵ Anschließend wurde das Prinzip der

²⁸ Anne Peters, *Das Gebietsreferendum im Völkerrecht*, Baden-Baden 1995, S. 52 ff.

²⁹ Rabl [Anm. 1], S. 96 ff.

³⁰ Die Bestimmungen zu Kurdistan in Art. 62-65 des Sèvres Abkommens werden in Teil III diskutiert.

³¹ Vgl. Partsch [Anm. 1], Rn. 5.

³² Vgl. Elsner [Anm. 5], S. 76.

³³ Pomerance [Anm. 26], S. 7; Elsner [Anm. 5], S. 78 f.; Norman Paech / Gerhard Stuby, *Völkerrecht und Machtpolitik in den internationalen Beziehungen*, Hamburg 2001, S. 252.

³⁴ Vgl. Klein [Anm. 1], S. 26 ff.; Cassese [Anm. 1], S. 27 ff.

³⁵ In der Atlantik Charta, einer gemeinsamen Erklärung des amerikanischen Präsidenten Roosevelt und des britischen Premierministers Churchill zu den Zielen der gemeinsamen Außenpolitik, heißt es zum Selbstbestimmungsrecht: "[...] Second, they desire to see no territorial changes that do not accord with the freely expressed wishes of the peoples concerned; Third, they respect the right of all peoples to choose the form of government under which they will live; and they wish to see sovereign rights and self government restored to those

Selbstbestimmung der Völker bis 1944 von den Alliierten in mehreren gemeinsamen politischen Texten als Ziel erwähnt³⁶ und 1945 in der Charta der Vereinten Nationen, auf die wir weiter unten noch genauer eingehen werden, an zwei Stellen, in Art. 1 Ziff. 2 und Art. 55, explizit aufgeführt. Während das Selbstbestimmungsrecht in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) von 1948 nicht angeführt wird,³⁷ ist es seit den 1960er Jahren in der Phase der Entkolonialisierung Thema verschiedener UN Resolutionen und wird schließlich durch Aufnahme in die 1966 verabschiedeten und 1976 in Kraft getretenen Internationalen Pakte über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) und über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR) zur verbindlichen positiven Regel des Völkerrechts.

2. Rechtsquellen und Rechtscharakter des Selbstbestimmungsrechts

Im Allgemein sind die Quellen des Völkerrechts in Art. 38 Abs. 1 IGH-Statut,³⁸ das gemäß Art. 92 UN-Charta als deren Bestandteil gilt, aufgelistet. Demnach werden die Hauptquellen des Völkerrechts in die Kategorien Völkerrechtsverträge, Völkergewohnheitsrecht und Allgemeine Rechtsgrundsätze unterteilt. Daneben werden gerichtliche Entscheidungen und Lehrmeinungen der fähigsten Autoren der verschiedenen Nationen als Hilfsmittel zur Feststellung der Rechtsnormen angesehen.

2.1 Verträge

Im Rahmen des Völkerrechts werden Verträge in Art. 2 Abs. 1 lit. a des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge von 1969 (Wiener Vertragsrechtskonvention – WVK)³⁹ definiert. Nach Art. 3 WVK können neben Staaten ausdrücklich auch andere Völkerrechtssubjekte wie internationale Organisationen und anerkannte Befreiungsbewegungen völkerrechtliche Verträge abschließen.⁴⁰ Die Rechtswirkung völkerrechtlicher Verträge beruht auf dem allgemeinen Rechtsgrundsatz *pacta sunt servanda* (dass Verträge eingehalten werden müssen und nicht verletzt werden dürfen) und trägt gleichzeitig zu der Ausformung der Völkerrechtsordnung sowie ihrer Konkretisierung bei. In aller Regel gehen völkerrechtliche Verträge als *leges speciales* anderen Rechtsquellen vor. Jedoch wird gem.

who have been forcibly deprived of them; [...]” (Text in J. A. S. Grenville, *The Major International Treaties, 1914-1973*, London 1974, zit. bei Cassese [Anm. 1], S. 37, Anm. 1; auf der Interalliierten Konferenz in London am 24. September 1941 wurde diese Erklärung von Vertretern der 10 weiteren Staaten darunter der UdSSR und Frankreich gebilligt (vgl. Heide Meyer [Anm. 1], S. 121).

³⁶ Vgl. Brownlie [Anm. 2], S. 96 ff.; Hu Chou-Young, *Das Selbstbestimmungsrecht als eine Vorbedingung des völligen Genusses aller Menschenrechte*, Zürich 1973, S. 52 f.

³⁷ Chou-Young aber ist der Meinung, dass die AEMR „mittelbar ein innerstaatliches, politisches Selbstbestimmungsrecht“ anerkannte (vgl. Chou-Young [Anm. 36], S. 71).

³⁸ Deutscher Text des IGH-Statuts bei: Christian Tomuschat (Hrsg.), *Völkerrecht*, Baden-Baden 2004.

³⁹ Deutscher Text der WVK bei: Tomuschat [Anm. 38].

⁴⁰ Vgl. Paech/Stuby [Anm. 33], S. 438.

Art. 53 und 64 WVK ein Vertrag, der im Widerspruch zu einer der zwingenden Normen des allgemeinen Völkerrechts (*ius cogens*)⁴¹ steht, als nichtig angesehen.

Der erste multilaterale Vertrag, in dem auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker verwiesen wird, ist die 1945 unterzeichnete und in Kraft getretene UN Charta, der bis 2005 191 Staaten beigetreten sind. Die Ziele der Charta werden in dem betreffenden Art. 1 Ziff. 2 UN-Charta folgendermaßen formuliert:

“[Die Vereinten Nationen setzen sich folgende Ziele:...] 2. freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen; [...]“.⁴²

Außerdem werden sie im 9. Kapitel über die internationale wirtschaftliche und soziale Zusammenarbeit in Art. 55 UN-Charta so beschrieben:

“Um jenen Zustand der Stabilität und Wohlfahrt herbeizuführen, der erforderlich ist, damit zwischen den Nationen friedliche und freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen herrschen, fördern die Vereinten Nationen [...]“.⁴³

In beiden Artikeln wird der Grundsatz der Selbstbestimmung der Völker - zusammen mit dem der Gleichberechtigung der Völker - als eine Voraussetzung der Verwirklichung des vorrangigen Zieles der Charta, nämlich der Sicherung des Weltfriedens, dargestellt. Außerdem kann man sagen, dass die Selbstbestimmung der Völker in dem Abschnitt über das Treuhandsystem Artt. 76 lit. b und 73 UN-Charta im Zusammenhang mit der Entkolonialisierung indirekt aufgenommen wird.⁴⁴

Obwohl Artt. 1 (2) und 55 UN-Charta - mit einer allerdings nicht ausreichend klaren Formulierung - von der Selbstbestimmung der Völker als einem der Grundsätze des Völkerrechts sprechen, wird Selbstbestimmung weder in diesen Artikeln noch sonst in der UN-Charta definiert, und ihre Bedingungen werden nicht festgelegt. In dieser Hinsicht wurde diskutiert, ob “Selbstbestimmung der Völker” in der UN Charta ein politisches Programmziel oder aber

⁴¹ Nach Art. 53 WVK „[...] ist eine zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts eine Norm, die von der internationalen Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit angenommen und anerkannt wird als eine Norm, von der nicht abgewichen werden darf und die nur durch eine spätere Norm des allgemeinen Völkerrechts derselben Rechtsnatur geändert werden kann.“

⁴² Deutscher Text der UN-Charta bei: *Tomuschat* [Anm. 38].

⁴³ Nach Art. 56 UN-Charta sind die Mitgliedsstaaten auch zu Kooperation zum Erreichen dieses Ziels verpflichtet.

⁴⁴ Vgl. *Paech/Stuby* [Anm. 33], S. 488 f.; *Chou-Young* [Anm. 36], S. 61; *Dieter Frey*, Selbstbestimmungsrecht, Sezession und Gewaltverbot, in: *Ignaz Seidl-Hohenveldern* (Hrsg.), Vereinte Nationen, Menschenrechte und Sicherheitspolitik – Völkerrechtliche Fragen zu internationalen Konfliktbegrenzungen, Köln [u.a.] 1994, S. 31-74 (33); *Partsch* [Anm. 1], Rn 8; kritisch: *Karl Doehring*, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker als Grundsatz des Völkerrechts, Karlsruhe 1974, S. 16 f.

eine Rechtsnorm sei, wobei in den ersten Jahren die zumeist westlichen Juristen der Meinung waren, dass das Selbstbestimmungsrecht keine verbindliche Rechtsnorm sei.⁴⁵

Der erste konkrete Versuch, den in der UN-Charta erwähnten Grundsatz der Selbstbestimmung der Völker genauer zu fassen und in einen international verbindlichen Vertrag aufzunehmen, wurde 1950 mit einer Resolution unternommen, mit der die Menschenrechtskommission im Rahmen der Vorbereitung der Menschenrechtspakte beauftragt wurde, Vorschläge für die Bedeutung von “the right of peoples and nations to self-determination” und Wege der Umsetzung zu entwickeln.⁴⁶ Als die Menschenrechtskommission aus Zeitmangel dieser Aufgabe nicht nachkommen konnte, nahm die UN-Vollversammlung 1952 GA Resolution 545 (VI) an, wonach in den vorzubereitenden Menschenrechtskonventionen ein Artikel mit der Formulierung “All peoples shall have the right of self-determination” aufgenommen werden sollte.⁴⁷ Jedoch die Umsetzung des Beschlusses, dass das Prinzip der Selbstbestimmung der Völker in multilaterale Verträge mit für die teilnehmenden Staaten verbindlichen Bestimmungen aufgenommen werden sollte, kam aufgrund von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedsstaaten lange Zeit nicht voran.⁴⁸ Stattdessen trat der so genannte Entkolonialisierungsprozess in den Vordergrund, der sich mit der 1960 ohne Gegenstimme von der UN-Generalversammlung angenommenen Resolution 1514 (XV) mit dem Titel “Declaration on the granting of independence to colonial countries and peoples”,⁴⁹ der einen Tag später mit Stimmenmehrheit angenommenen Resolution 1541 (XV) mit dem Titel “Principle which should guide Members in determining whether or not an obligation exists to transmit the information called for under Article 73 e of the Charter”⁵⁰ und danach zahlreichen anderen Resolutionen, die sich darauf bezogen, beschleunigte. In diesem Jahr

⁴⁵ Vgl. dazu u.a. *Cassese* [Anm. 1], S. 41 ff.; *Hannum* [Anm. 16], S. 33 ff.; *Gilbert Gornig*, Der Inhalt des Selbstbestimmungsrechts, in: Politische Studien, Sonderheft 6/1993, S. 11-29 (14). Dagegen meint *Chou-Young*, dass das Selbstbestimmungsrecht von Anfang an eine Rechtsnorm war, weil in der UN-Charta Präambel, Ziel und Prinzip gleichen Wert haben (*Chou-Young* [Anm. 36], S. 66 ff.); vgl. auch *Doehring* [Anm. 44], S. 17 f.

⁴⁶ GA Res. 421 D (V) von 4. Dezember 1950; Text bei: <http://daccessdds.un.org/doc/RESOLUTION/GEN/NR0/060/19/IMG/NR006019.pdf?OpenElement> (besucht am 15. Juli 2005); nach *Gornig* „began die Umdeutung des Grundsatzes in eine Rechtsnorm“ mit Res. 421 und der Beauftragung der Menschenrechtskommission (*Gornig* [Anm. 45], S. 26, in Anm. 25. Nach *Chou-Young* weist dieses darauf hin, „dass das Selbstbestimmungsrecht als Menschenrecht zu betrachten ist.“ (*Chou-Young* [Anm. 36], S. 73).

⁴⁷ GA Res. 545 (VI) v. 5. Februar 1952. Text bei: *Joachim Schulz/Klaus Mann* (Hrsg.), Resolutions zum Selbstbestimmungsrecht der Völker, Berlin 1990, S. 31 f. In der GA Resolution 637 (VII) vom 16. Dezember 1952 wird das Selbstbestimmungsrecht der Völker und Nationen als “a prerequisite to the full enjoyment of all fundamental human rights” bezeichnet (Text bei *Schulz/Mann* [Anm. 47], S. 36 ff.).

⁴⁸ Zu Details der damaligen Meinungsverschiedenheiten und Diskussionen siehe: *Heidelmeyer* [Anm. 1], S. 229 ff.; *Chou-Young* [Anm. 36], S. 72 ff.; *Cassese* [Anm. 1], S. 47 ff.

⁴⁹ GA Res. 1514 (XV) v. 14. Dezember 1960; Text bei: *Schulz/Mann* [Anm. 47], S. 44 ff.

⁵⁰ GA Res. 1541 (XV) v. 15. Dezember 1960; Text bei: <http://daccessdds.un.org/doc/RESOLUTION/GEN/NR0/153/15/IMG/NR015315.pdf?OpenElement> (besucht am 15.6.2005).

erlangten 17 Staaten ihre Unabhängigkeit, in den Jahren danach folgten 26 weitere Gebiete.⁵¹ 1966 wurde schließlich die Arbeit an den Menschenrechtspakten, über die lange Jahre diskutiert worden war, abgeschlossen.

In dem identischen Artikel 1 der zwei Menschenrechtspakte IPBPR und IPWSKR, die 1966 angenommen wurden und Anfang 1976 in Kraft traten,⁵² heißt es:

“(1) Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.

(2) Alle Völker können für ihre eigenen Zwecke frei über ihre natürlichen Reichtümer und Mittel verfügen, unbeschadet aller Verpflichtungen, die aus der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf der Grundlage des gegenseitigen Wohles sowie aus dem Völkerrecht erwachsen. In keinem Fall darf ein Volk seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden.

(3) Die Vertragsstaaten, einschließlich der Staaten, die für die Verwaltung von Gebieten ohne Selbstregierung und von Treuhandgebieten verantwortlich sind, haben entsprechend den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung zu fördern und dieses Recht zu achten.“⁵³

Während das Selbstbestimmungsrecht in der UN-Charta vor allem als Mittel zum Ziel der Sicherung und Bewahrung des Weltfriedens, das bei der UN Charta im Vordergrund steht, hervorgehoben wird,⁵⁴ steht es in den Menschenrechtspakten im Zusammenhang mit den Menschenrechten und wird als eine Voraussetzung für die Möglichkeit, die hier vorgesehenen Menschenrechte in Anspruch nehmen zu können, behandelt.

Neben der UN-Charta und den Menschenrechtspakten von 1966 wird das Selbstbestimmungsrecht der Völker auch in einigen regionalen Menschenrechtssystemen aufgegriffen. Das erste Beispiel dafür findet sich in Art. 20 der (Afrikanischen) Banjul-Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker von 1981,⁵⁵ ein anderes in der Präambel (para 7) des

⁵¹ *Chou-Young* [Anm. 36], S. 97.

⁵² Beide Pakte wurden durch die Resolution der Generalversammlung v. 16. November 1966 [UN GA Resolution 2200A (XXI)] angenommen und zur Unterschrift ausgelegt. Sie traten jeweils drei Monate nach Überreichen der Ratifikationsurkunde des 35. Vertragsstaates an den UN-Generalsekretär in Kraft, der IPWSKR am 2. Januar 1976, der IPBPR am 23. März 1976. Am 8. Juni 2005 waren dem IPBPR 154, dem IPWSKR 151 Staaten beigetreten (<http://www.ohchr.org>).

⁵³ Deutscher Text der Menschenrechtspakte von 1966 bei: *Tomuschat* [Anm. 38].

⁵⁴ Vgl. *Daniel Thürer*, Das Subjekt des Selbstbestimmungsrechts, in: *Politische Studien*, Sonderheft 6/1993, S. 30-38 (33).

⁵⁵ OAU Doc. CAB/LEG/67/3 rev. 5, 21 I.L.M. 58 (1982); “(1). All peoples shall have the right to existence. They shall have the unquestionable and inalienable right to self-determination. They shall freely determine their political status and shall pursue their economic and social development according to the policy they have freely chosen. (2). Colonized or oppressed peoples shall have the right to free themselves from the bonds of domination by resorting to any means recognized by the international community. (3). All peoples shall have the right to the assistance of the States parties to the present Charter in their liberation struggle against foreign domination, be it political, economic or cultural.” Text bei: <http://www.africa-union.org> (besucht am 15. Juni 2005).

Zusatzprotokolls von 1988 zur Amerikanischen Konvention über Menschenrechte von 1969 (AMRK)⁵⁶. Außerdem taucht das Selbstbestimmungsrecht in der Präambel und in Art. 1 in der 1994 verabschiedeten, aber immer noch nicht in Kraft getretenen Arabischen Menschenrechtscharta auf.⁵⁷ Schließlich verweist im europäischen Zusammenhang die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) in der Schlussakte von Helsinki⁵⁸ und der Charta von Paris⁵⁹ auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass das Selbstbestimmungsrecht in der UN-Charta sowie in multilateralen Verträgen aufgegriffen wurde, jedoch sein Rechtscharakter lange umstritten war. Mit der sich ändernden Praxis der Vereinten Nationen und der Vertragsparteien im Sinne von Art. 31 Abs. 3 lit. a und b WVK, mit verschiedenen Resolutionen und vor allem der Annahme der Menschenrechtspakte v. 1966⁶⁰ änderten sich jedoch die diesbezüglichen Auffassungen, so dass allgemein anerkannt wird, dass das Selbstbestimmungsrecht der Völker eine verbindliche Völkerrechtsnorm⁶¹ oder sogar ein Menschenrecht ist.⁶²

2.2 Völkergewohnheitsrecht

Eine allgemeine Definition von Völkergewohnheitsrecht findet sich in Art. 38 Abs. 1 lit. b IGH-Statut. Demnach besteht das Völkergewohnheitsrecht aus zwei Grundelementen: erstens der allgemeinen Übung (*consuetudo*) und zweitens der darauf aufbauenden übereinstimmenden Rechtsüberzeugung der Völkerrechtssubjekte (*opinio iuris*). Da das Völkerrecht keinen spezifischen „Gesetzgeber“ kennt, sind die Regeln des Völkergewohnheitsrechts so

⁵⁶ Additional protocol to the American Convention on human rights in the area of economic, social and cultural rights “Protocol of San Salvador” v. 22. November 1988, OEA/Ser.L.V/II.82 doc.6 rev.1 at 25 (1992), “[...] those [fundamental economic, social and cultural] rights be reaffirmed, developed, perfected and protected in order to consolidate in America, on the basis of full respect for the rights of the individual, the democratic representative form of government as well as the right of its peoples to development, self-determination, and the free disposal of their wealth and natural resources; [...]”, Text bei: <http://www.oas.org/juridico/english/Treaties/a-52.html> (besucht am 15. Juni 2005).

⁵⁷ Text bei: <http://www1.umn.edu/humanrts/instree/arabcharter.html> (zuletzt besucht am 15. Juni 2005).

⁵⁸ Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Helsinki vom 1. August 1975; „[...] alle Völker [haben] jederzeit das Recht, in voller Freiheit, wann und wie sie es wünschen, ihren inneren und äußeren politischen Status ohne äußere Einmischung zu bestimmen und ihre politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung nach eigenen Wünschen zu verfolgen [...]“, zit. bei: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 15. August 1975, Nr. 102, S. 967-990.

⁵⁹ Erklärung der Staats- und Regierungschefs zum Abschluss des KSZE-Gipfeltreffens in Paris vom 19.-21. November 1990 (“Charta von Paris für ein neues Europa”); „[...] Wir bekräftigen die Gleichberechtigung der Völker und ihr Selbstbestimmungsrecht in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen und den einschlägigen Normen des Völkerrechts, einschließlich jener, die sich auf die territoriale Integrität der Staaten beziehen.[...]“, zit. bei: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 24. November 1990, Nr. 137, S. 1409-1415.

⁶⁰ Vgl. *Otto Kimminich*, Rechtscharakter und Inhalt des Selbstbestimmungsrechts, in: *Blumenwitz/Meisner* [Anm. 27], S. 37-46 (37 ff.).

⁶¹ Vgl. dazu *Cassese* [Anm. 1], S. 41 ff. u. 65 f.; *Hannum* [Anm. 16], S. 33 ff. Dagegen bestreitet *Partsch*, dass der Grundsatz der Selbstbestimmung eine Rechtsnorm ist (*Partsch* [Anm. 1], Rn 11 ff.); in gewissem Grade auch *Heidelmeyer* [Anm. 1], S. 171 ff.

⁶² *Chou-Young* [Anm. 36], S. 73 u. 237 ff.; *Heintze* [Anm. 1], S. 23.

wie die des Völkervertragsrechts direkt vom Willen und der Praxis der Völkerrechtssubjekte selbst, also vor allem der Staaten abhängig. Während jedoch im Prinzip die Regeln völkerrechtlicher Verträge nur die Vertragsparteien binden, ist das Völkergewohnheitsrecht für alle Völkerrechtssubjekte verbindlich.⁶³

Betrachtet man die systematische Entwicklung des Selbstbestimmungsrechts der Völker in Völkerrecht und Staatenpraxis seit der Gründung der UN, findet man zahlreiche Hinweise darauf, dass das Selbstbestimmungsrecht zu einer Regel des Völkergewohnheitsrechts geworden ist. Insbesondere war das Selbstbestimmungsrecht der Völker seit den 1960er Jahren immer wieder Thema verschiedener Resolutionen der UN-Generalversammlung. Unter diesen sind die Resolution 1514 (XV) und die 1970 angenommene Resolution 2625 (XXV) "Declaration on Principles of International Law Concerning Friendly Relations and Co-operation Among States in Accordance with the Charter of the United Nations"⁶⁴ (sog. "Friendly Relations Declaration") von besonderer Bedeutung.⁶⁵ Beide Resolutionen wurden nach langer Vorbereitung ohne Gegenstimmen angenommen. Insbesondere mit der „Friendly Relations Declaration“ wurde auf der Basis eines breiten Konsenses eine rechtliche Formulierung geschaffen und in gewisser Hinsicht die Kodifizierung des Selbstbestimmungsrechts angegangen.⁶⁶ Zwar haben Resolutionen der UN-Generalversammlung im allgemeinen Empfehlungscharakter und sind rechtlich nicht verbindlich. Jedoch gibt es unter den Stellungnahmen und Äußerungen der Staatenvertreter in der langen Vorbereitungsphase dieser Resolutionen, die parallel und unterstützend zu der Vorbereitung der zwei Menschenrechtspakete lief, keine Einwände gegen das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Es wurde ein breiter Konsens erzielt und die Resolution 2625 einstimmig angenommen. In diesem Sinne kann von einer jahrelangen einheitlichen Übung und Überzeugung im Range von rechtlicher Verbindlichkeit in der Staatenpraxis gesprochen werden.⁶⁷

Auch in einigen Gutachten und Urteilen des Internationalen Gerichtshofs (IGH) wird festgestellt, dass sich das Selbstbestimmungsrecht als verbindliche Regel des Völkergewohnheitsrechts etabliert hat. Zwar sind die IGH Beschlüsse prinzipiell nur *inter partes* verbindlich. Jedoch geben die IGH Beschlüsse Hinweise zu der Interpretation, Geltung und dem Rang umstrittener Normen und können so als Rechtsüberzeugung in Hinblick auf das Völkerge-

⁶³ *Paech/Stuby* [Anm. 33], S. 459.

⁶⁴ GA Res. 2625 (XXV) v. 24. Oktober 1970. Text bei: *Schulz/Mann* [Anm. 47], S. 68 ff.

⁶⁵ *Veiter* bezeichnet Res. 2625 auch als "eine authentische Interpretation zu Art. 1 der beiden Weltmensenrechtspakte" (*Veiter* [Anm. 27], S. 30).

⁶⁶ *Thürer* [Anm. 1], S. 124.

⁶⁷ Vgl. *Paech/Stuby* [Anm. 33], S. 491 f. Dagegen argumentiert *Cassese*, dass Res. 2625 in der Vorbereitungs- und Annahmephase noch kein Gewohnheitsrecht reflektiert, dass jedoch später einige Bestimmungen der Deklaration gewohnheitsrechtlichen Rang erhielten (*Cassese* [Anm. 1], S. 120 f.).

wohnheitsrecht bewertet werden. Auf das Selbstbestimmungsrecht bezieht sich der IGH erstmalig im Gutachten vom 21. Juni 1971 zu der Situation des südafrikanischen Mandats-systems in Namibia,⁶⁸ dann im Gutachten vom 16. Oktober 1975 zu der Kolonialisierung der Westsahara durch Spanien und der Beziehung zu Marokko.⁶⁹ In seinem Urteil vom 27. Juli 1986 im Streitfall zwischen Nicaragua und den USA benutzt der IGH zwar den Begriff Selbstbestimmungsrecht nicht, spricht aber mit der Formulierung “[...] *a prohibited intervention must accordingly be one bearing on matters in which each State is permitted, by the principle of State sovereignty, to decide freely. One of these is the choice of a political, economic, social and cultural system, and the formulation of foreign policy.*[...]” inhaltlich vom Selbstbestimmungsrecht der Völker und bestätigt zum ersten Mal die gewohnheits-rechtliche Geltung des Selbstbestimmungsrechts.⁷⁰ In seinem Urteil vom 30. Juni 1995 im Fall Ost-Timor (Portugal vs. Australia)⁷¹ erkennt der IGH das Selbstbestimmungsrecht der Völker als “*one of the essential principles of contemporary international law*” an und konstatiert seine Verpflichtung *erga omnes*.

Schließlich reflektiert auch die Tatsache, dass das Selbstbestimmungsrecht der Völker Eingang in völkerrechtliche Verträge wie die Banjul Charta und die KSZE-Schlussakte gefunden hat, dass dieses Prinzip in der Staatenpraxis durch eine allgemeine, durch eine *opinio iuris* getragenen Übung allgemeinverbindlich ist. So kann man sagen, dass es sowohl vertragliche als auch gewohnheitsrechtliche Geltung hat.⁷²

2.3 Selbstbestimmungsrecht als zwingende Völkerrechtsnorm?

Eine weitere Frage bezüglich des Rechtscharakters des Selbstbestimmungsrechts der Völker bezieht sich darauf, ob das Selbstbestimmungsrecht nach Art. 53 S. 2 WVK als *ius cogens* bewertet werden kann, also als eine von allen anerkannte zwingende Völkerrechtsnorm, von der keine Abweichung gestattet ist. Es ist nicht so schwer darzustellen, dass im Lichte der Entkolonialisierungspraxis der 60er Jahre mindestens in Hinblick auf die Völker in kolonialer Abhängigkeit von einem *ius cogens* ausgegangen wird.⁷³ Darüber, ob das Selbstbestimmungsrecht der Völker im allgemeinen als *ius cogens* bewertet werden kann, gibt es zwar verschiedene Meinungen, es gibt aber eine verbreitete Tendenz, es als *ius*

⁶⁸ ICJ-Reports 1971, S. 31 f., para. 52-53; für diese und andere zitierte Entscheidungen und Gutachten des IGH bei: <http://www.icj-cij.org/iccjwww/idecisions.htm> (besucht am 15.06.2005).

⁶⁹ ICJ-Reports 1975, S. 31-33, para. 54-59.

⁷⁰ ICJ-Reports 1986, S. 107 f., para. 205.

⁷¹ ICJ-Reports 1995, S. 101, para. 29.

⁷² Vgl. Frey [Anm. 44], S. 35 f.; Thürer [Anm. 54], S. 30 f.

⁷³ Vgl. Heintze [Anm. 1], S. 23.

cogens zu definieren.⁷⁴ Dass in zahlreichen sowohl allgemeinen als auch regionalen internationalen Abkommen immer wieder und umfassend das Selbstbestimmungsrecht der Völker zitiert und geregelt wird, kann als Hinweis darauf verstanden werden, dass die Staaten davon überzeugt sind, dass das Selbstbestimmungsrecht der Völker in den internationalen Beziehungen ein grundlegendes und universelles Prinzip ist.⁷⁵ Ein weiteres Beispiel für die Betonung des zwingenden Charakters des Selbstbestimmungsrechts findet sich in dem von der International Law Commission (ILC) vorbereiteten Entwurf der Konvention zur Staatenverantwortlichkeit, in dem in Art. 19 die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker als Beispiel eines internationalen Verbrechens aufgeführt wird.⁷⁶

Die Wertung des Selbstbestimmungsrechts der Völker als eine *ius cogens*-Norm ist insbesondere für die Frage der Rechtsfolge von Bedeutung. Denn die *ius cogens*-Qualität bewirkt wie oben ausgeführt nach Artt. 53 und 64 WVK die Nichtigkeit von Verträgen, die das Selbstbestimmungsrecht der Völker verletzen, und kann zu *erga omnes*-Verpflichtungen führen, also Pflichten eines Staates gegenüber der gesamten Staatengemeinschaft zum Schutz von Rechtsgütern, woran wegen ihrer Bedeutsamkeit alle Staaten ein rechtliches Interesse haben.⁷⁷

3. Träger des Selbstbestimmungsrechts

Wie schon der Name sagt, ist das Selbstbestimmungsrecht der Völker ein Recht von Völkern. Art. 1 UN-Menschenrechtspakte von 1966, die das Selbstbestimmungsrecht definieren, bezeichnen "alle Völker" als Träger dieses Rechtes. Dadurch wurden "Völker" – von den Staaten, die die Schöpfer des Völkerrechts sind - zumindest in diesem begrenzten Rahmen zu Völkerrechtssubjekten erklärt, d.h. zu "Trägern von völkerrechtlichen Rechten und Pflichten".⁷⁸ Allerdings gibt es im Völkerrecht keine Übereinstimmung oder Verbindlichkeit bei der Definition von "Volk". Die offene Frage, wer wie und nach welchen Kriterien als "Volk" und damit Rechtsträger definiert wird, ist eines der Hauptargumente der Juristen, die der Qualifizierung des Selbstbestimmungsrechts der Völker als Völkerrechts-

⁷⁴ Vgl. Klein [Anm. 1], S. 56 ff.; Cassese [Anm. 1], S. 133 ff., 320; Veiter [Anm. 27], S. 30; Paech/Stuby [Anm. 33], S. 488 ff.; Kimminich [Anm. 60], S. 46; eher zweifelnd: Hannum [Anm. 16], S. 44 ff.; Karl Doehring, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker, in: Bruno Simma (Hrsg.), Charta der Vereinten Nationen: Kommentar, München 1991, S. 15-32 (Rn. 57 ff.); kritisch: Pomerance [Anm. 26], S. 71 f.

⁷⁵ Cassese [Anm. 1], S. 140.

⁷⁶ Paech/Stuby [Anm. 33], S. 492.; zum ILC Entwurf und Kommentar siehe auch Cassese [Anm. 1], S. 177 ff.

⁷⁷ Klein betont jedoch auch: „die Anerkennung der *ius cogens*-Qualität für das Selbstbestimmungsrecht führt [...] keineswegs zu einer Rechtfertigung der Gewaltanwendung bei der Durchsetzung oder zu einer Überordnung über alle anderen Völkerrechtsnormen.“ (Klein [Anm. 1], S. 57).

⁷⁸ Vgl. Klein [Anm. 1], S. 41 f.

norm kritisch gegenüberstehen.⁷⁹ Dieses Thema, das in manchen Quellen auch als “Achillesferse des Selbstbestimmungsrechts der Völker”⁸⁰ bezeichnet wird, kann im begrenzten Rahmen dieser Arbeit nur in groben Zügen diskutiert werden.

3.1 Staatsvolk

Eine Meinung zu diesem Thema besagt, dass der Begriff “Völker” im Zusammenhang mit dem Selbstbestimmungsrecht auf das alle Bürger eines Staates einschließende „Staatsvolk“ begrenzt ist.⁸¹ Danach kann nur ein bestehendes oder ein Staatsvolk im Werden Träger des Selbstbestimmungsrechts sein. Völker von Kolonien, die nicht Teilvölker der Kolonialmächte und somit als Subjekt des Selbstbestimmungsrechts identifizierbar sind, können als Staatsvölker im Werden Selbstbestimmungsrechtsträger sein. Minderheiten und Individuen sind dagegen prinzipiell nicht Träger von Völkerrechtssubjektivität.

Dagegen argumentiert eine andere, verbreitete Sicht, dass sowohl in Art. 73 UN-Charta als auch in den Bestimmungen von Artt. 1 Abs. 3 UN-Menschenrechtspakte von “Völkern” oder “Gebieten ohne Selbstregierung” gesprochen wird⁸² oder dass in der UN-Charta und den UN-Menschenrechtspakten bewusst der Begriff “people” statt “nation” benutzt wurde,⁸³ und dass deshalb der Begriff Völker nicht mit Staatsvölker gleichgesetzt oder darauf reduziert werden kann, sondern daneben auch staatlich nicht organisierte Völker wie z.B. Kolonialvölker einschließt.

Es stellt sich zudem die gegenteilige Frage, ob Staatsvölker, die ja mit der Gründung ihres eigenen Staates schon das Ziel erreicht haben, überhaupt Träger des Selbstbestimmungsrechts sein können. Zu dieser Frage, die eng mit der Frage verbunden ist, ob das Selbstbestimmungsrecht nach einmaliger Ausübung verbraucht ist oder einen permanenten Charakter hat, herrscht die Meinung vor, dass es sich um ein permanentes Recht handelt und deshalb

⁷⁹ Diesbezüglich zitieren viele Quellen *Ivor Jennings* mit den Worten: “the people cannot decide until somebody decides who are the people.” (*I. Jennings, The Approach to Self-Government, Cambridge 1956, S. 56, zit. bei: Frey [Anm. 44], S. 37*). Zu weiteren Beispielen siehe *Heintze [Anm. 1], S. 39*.

⁸⁰ *Helmuth Rumpf, Das Subjekt des Selbstbestimmungsrechts, in: Dieter Blumenwitz / Boris Meissner (Hrsg.), Das Selbstbestimmungsrecht der Völker und die deutsche Frage, Köln 1984, S. 47-59 (47)*.

⁸¹ Vgl. z.B. *Manfred Mohr, Abgrenzung von Selbstbestimmungsrecht und Minderheitenschutz, in: Hans-Joachim Heintze (Hrsg.), Selbstbestimmungsrecht der Völker – Herausforderung der Staatenwelt, Bonn 1997, S. 122-141 (126 f.); und in gewissem Grade Partsch [Anm. 1], Rn 21 ff.*

⁸² Vgl. *Frey [Anm. 44], S. 38*.

⁸³ Vgl. *Klein [Anm. 1], S. 37 u. 40; Heintze [Anm. 1], S. 42; Rumpf [Anm. 80], S. 49; Dietrich Murswiek, Offensives und defensives Selbstbestimmungsrecht. Zum Subjekt des Selbstbestimmungsrechts der Völker, in: Der Staat (23) 1984, S. 523-528 (528).*

auch ein Staatsvolk Träger sein kann.⁸⁴ Ebenso wird allgemein anerkannt, dass auch ein Teil eines Staatsvolks Träger des Selbstbestimmungsrechts sein kann.⁸⁵

3.2 Kolonialvölker

In der im Rahmen des Entkolonialisierungsprozesses in den 1960er Jahren von der UN-Generalversammlung verabschiedeten Res. 1514 (XV)⁸⁶ und anderen, damit verbundenen Resolutionen, können Kolonialvölker als Träger des Selbstbestimmungsrechts identifiziert werden.⁸⁷ Das heißt jedoch nicht, dass ausschließlich Kolonialvölker Träger des Selbstbestimmungsrechts der Völker wären,⁸⁸ oder dass Teile eines Staatsvolkes im Rahmen des Selbstbestimmungsrechts nicht rechtsfähig wären⁸⁹ oder dass nach Auflösung der Kolonialreiche das Selbstbestimmungsrecht allein auf die Staatsvölker überginge.⁹⁰ Denn in der Praxis, insbesondere in der “Friendly Relations Declaration”,⁹¹ die das Recht auf Selbstbestimmung “all peoples [subjected] to alien subjugation, domination and exploitation” zuspricht, zeigt sich deutlich, dass das Konzept des Selbstbestimmungsrechts der Völker nicht nur im Kolonialkontext gilt.⁹²

Dass aber das Selbstbestimmungsrecht im Entkolonialisierungsprozess im Rahmen des *uti possidetis*-Prinzips erfolgte und deshalb die Verwaltungsgrenzen der früheren Kolonialmächte zugrunde gelegt wurden, führte in manchen Fällen dazu, dass die Normbegünstigten nicht ein in sich homogenes Volk, sondern eine soziale Einheit waren, dessen einzige Gemeinsamkeit darin bestand, dass sie sich in demselben zu dekolonisierenden Gebiet befanden.⁹³ Klein, der dies als “eine Einschränkung des Volksbegriffs” bezeichnet, schlägt vor, die Dekolonisierung angesichts der damaligen Probleme als “rechtlichen Sondertatbestand” aufzufassen, der „weder den Grundsatz als solchen tangiert noch – vor allem – andere rechtliche Ansprüche verhindert.“⁹⁴

⁸⁴ Vgl. Klein [Anm. 1], S. 40 f.; Heinz [Anm. 1], S. 24 ff. und 42 f.; Frey [Anm. 44], S. 46 ff. Dagegen geht Doehring davon aus, dass bei dem freiwilligen Zusammenschluss von Völkern zu einem Staat ihr Selbstbestimmungsrecht “ausgeübt, verbraucht und erloschen” ist (Doehring [Anm. 74], Rn. 59).

⁸⁵ Vgl. Frey [Anm. 44], S. 37 ff.; Klein [Anm. 1], S. 37 ff.; Doehring [Anm. 44], S. 24; Rumpf [Anm. 80], S. 52.

⁸⁶ Vgl. oben Anm. 49.

⁸⁷ Vgl. Frey [Anm. 44], S. 39.

⁸⁸ Vgl. Veiter [Anm. 27], S. 34.

⁸⁹ Vgl. z.B. Lee C. Buchheit, *Secession: the legitimacy of self-determination*, New Haven [u.a.] 1978, S. 87; Hannum [Anm. 16], S. 46.

⁹⁰ So Norman Paech, *Selbstbestimmungsrecht und Minderheitenschutz. Rechtliche Grundlagen zur Lösung der kurdischen Frage in der Türkei*, Hamburg 2001, S. 24.

⁹¹ Vgl. oben Anm. 64.

⁹² Vgl. Frey [Anm. 44], S. 39 f.; ähnlich Doehring [Anm. 44], S. 24.

⁹³ Vgl. Murswiek [Anm. 83], S. 538.

⁹⁴ Klein [Anm. 1], S. 38.

3.3 Völker nach objektiven und subjektiven Kriterien

Angesichts der Komplexität der Frage, wer wie und nach welchen Kriterien als "Volk" und damit Rechtsträger zu definieren sei, entwickelten sich zwei Ansätze, nämlich objektive und subjektive Theorien. Bei der objektiven Theorie werden bestimmte objektive Kriterien wie z.B. gemeinsame Ethnie, Geschichte, Sprache, Kultur u.s.w. zur Konkretisierung der Definition zugrunde gelegt. Schließlich stellte eine internationale Expertengruppe der UNESCO 1989 die folgenden objektiven Kriterien (nicht zur Definition, aber) zur Beschreibung des Volkes auf:

"(a) a common historical tradition; (b) racial or ethnic identity; (c) cultural homogeneity; (d) linguistic unity; (e) religious or ideological affinity; (f) territorial connection; (g) common economic life."⁹⁵

Bei der subjektiven Theorie wird dagegen vor allem darauf abgestellt, ob eine Gruppe sich selbst als "Volk" definiert, sie beruht also auf der Selbstidentifikation als "Volk".⁹⁶

Bei der Kritik an beiden Ansätzen herrscht die Tendenz vor, objektive und subjektive Kriterien gemeinsam zugrunde zu legen.⁹⁷ Demnach muss bei Vorliegen aller oder eines Teils der objektiven Kriterien als subjektives Kriterium auch eine Selbstidentifikation als Volk vorliegen. Dabei erhält das Kriterium des Territorialbezugs eine konstitutive Rolle für die Rechtssubjektivität,⁹⁸ so dass eine Gruppe, die alle anderen Kriterien erfüllt, aber nicht über ein traditionelles Siedlungsgebiet verfügt oder nicht darin lebt, bis auf Ausnahmesituationen nicht Träger des Selbstbestimmungsrechts sein kann.⁹⁹

3.4 Minderheiten

Bei dem Problem der Definition von Volk wird auch auf die Schwierigkeit der Abgrenzung zwischen den Rechten der Völker und denen von ethnischen und/oder religiösen Minderheiten verwiesen.¹⁰⁰ Während das Selbstbestimmungsrecht der Völker in dem gemeinsamen Art. 1 IPBPR und IPWSKR geregelt wird, werden Minderheiten in Art. 27 IPBPR folgendermaßen behandelt:

⁹⁵ International Meeting of Experts on Further Study of the Concept of the Rights of Peoples, convened by UNESCO, Paris 27 - 30 November 1989, Final Report and Recommendations, SHS-89/CONF.602/7, para. 27. (zit bei: <http://unesdoc.unesco.org/images/0008/000851/085152eo.pdf>, besucht am 15.06.2005).

⁹⁶ Z.B. *Chou-Young* [Anm. 36], S. 249. Er definiert dort "people" als "die auf persönlicher Entscheidung beruhende Mehrheit der Wahlberechtigten eines begrenzten Territoriums" und behauptet, dass „die nationalen Probleme“ in Bezug auf „ethnische, religiöse oder linguistische Gruppen“ nicht in Art. 1, sondern in Art. 27 IPBPR behandelt werden. Kritisch *Murswiek* mit der Begründung, dass sonst Menschen mit ihrer Willenserklärung wie einen Verein auch ein Volk gründen könnten (*Murswiek* [Anm. 83], S. 530).

⁹⁷ So z.B. *Frey* [Anm. 44], 44 ff.; *Buchheit* [Anm. 89], S. 9 f.; *Thürer* [Anm. 54], S. 32; *Doehring* [Anm. 44], S. 21 ff.; *Heintze* [Anm. 1], S. 44.

⁹⁸ Vgl. *Rumpf* [Anm. 80], S. 54; *Murswiek* [Anm. 83], S. 529.

⁹⁹ So *Thürer* [Anm. 54], S. 32. Als Beispiele für Ausnahmen nennt *Thürer* unter Gewalt oder Druckausübung immigrierte Teile der Gebietsbevölkerung oder Vertriebene.

¹⁰⁰ Vgl. *Heintze* [Anm. 1], S. 41.

“In Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen.“¹⁰¹

Oft wird davon ausgehend argumentiert, dass der Minderheitenschutz unter die Individualrechte fällt und folglich Minderheiten nicht unter die Definition von Volk fallen und nicht Träger des Selbstbestimmungsrechts als Gruppenrecht der Völker sind.¹⁰² Manche Völkerrechtler gehen jedoch auch davon aus, dass sich in Ausnahmefällen Rechte von Minderheiten und Rechte von Völkern überschneiden und dass je nach der Entwicklung im Bereich des Minderheitenschutzes ethnische oder religiöse Minderheitsgruppen auch eine Art inneres Selbstbestimmungsrecht haben oder dass sie, wenn sie einem Druck ausgesetzt sind, der sie ihrer Rechte beraubt und in ihrer Existenz bedroht, sogar ein äußeres Selbstbestimmungsrecht haben können.¹⁰³

3.5 Ergebnis

Es folgt, dass sowohl Staatsvölker, als auch Kolonialvölker sowie staatlich nicht organisierte Völker oder Teile eines Staatsvolks, die nach objektiven und subjektiven Kriterien als Volk bezeichnet werden können, Träger des Selbstbestimmungsrechts sein können.

4. Inhalt und Umfang des Selbstbestimmungsrechts

Inhalt und Umfang des Selbstbestimmungsrechts der Völker sind in der UN-Charta und den UN-Menschenrechtspakten von 1966 sowie in der „Friendly Relations Declaration“ von 1970 festgelegt.¹⁰⁴ Danach bedeutet das Selbstbestimmungsrecht der Völker im Grundsatz, dass ein Volk „Herr seines Schicksals“ ist, d.h. sowohl im Sinne von Identitätsfindung als auch im Sinne von Identitätswahrung ein Bestimmungsrecht über seine Identität hat.¹⁰⁵ Die verschiedenen Aspekte des Selbstbestimmungsrechts der Völker werden heute in der Praxis und in der Literatur in innere (defensive) und äußere (offensive) Selbstbestimmung unterschieden.¹⁰⁶ Während das innere Selbstbestimmungsrecht das Recht eines Volkes, frei sein eigenes politisches und wirtschaftliches System zu bestimmen und seine Regierung zu

¹⁰¹ Zit. bei: *Tomuschat* [Anm. 38].

¹⁰² Vgl. *Heintze* [Anm. 1], S. 45 f.

¹⁰³ Vgl. *Cassese* [Anm. 1], S. 108 ff; und, aber nur für “nationale Minderheiten”, *Klein* [Anm. 1], S. 62.

¹⁰⁴ *Heintze* [Anm. 1], S. 26.

¹⁰⁵ *Klein* [Anm. 1], S. 43 f.

¹⁰⁶ Vgl. dazu u.a. *Cassese* [Anm. 1], S. 71 ff.; *Heintze* [Anm. 1], S. 83 ff.; *Klein* [Anm. 1], S. 43; *Veiter* [Anm. 27], S. 34; *Murswiek* unterscheidet „offensives“ und „defensives Selbstbestimmungsrecht“ (*Murswiek* [Anm. 83], S. 529); *Gornig* [Anm. 45], S. 21; *Thürer* spricht ausserdem von einem “neutralen Selbstbestimmungskonzept” (*Thürer* [Anm. 54], S. 34 ff.).

wählen, bedeutet,¹⁰⁷ ist das äußere Selbstbestimmungsrecht das Recht eines Volkes, frei seinen eigenen internationalen Status, d.h. seine Beziehung zu anderen Völkern und Staaten, zu bestimmen.¹⁰⁸ Beim inneren (defensiven) Aspekt des Selbstbestimmungsrechts, das ja immer eine territoriale Dimension hat, bleibt der Territorialstatus unverändert, während er sich beim äußeren Aspekt ändert, weil er nicht mit dem Selbstbestimmungsrecht vereinbar ist.¹⁰⁹

4.1 Äußeres Selbstbestimmungsrecht

Die allgemeine Definition des Selbstbestimmungsrechts der Völker in Art. 1 UN-Menschenrechtspakte schließt sowohl den inneren als auch den äußeren Aspekt des Selbstbestimmungsrechts ein. Die "Friendly Relations Declaration" von 1970, die die Bestimmungen in Art. 1 UN Menschenrechtspakte später konkretisierte, formuliert im 1. Absatz von Abschnitt 5 mit der Überschrift "The principle of equal rights and self-determination of peoples" zunächst das Selbstbestimmungsrecht der Völker in ähnlicher Weise wie Art. 1 Abs.1 UN-Menschenrechtspakte, um dann im 4. Absatz den äußeren Aspekt des Selbstbestimmungsrechts folgendermaßen zu spezifizieren:

"The establishment of a sovereign and independent State, the free association or integration with an independent State or the emergence into any other political status freely determined by a people constitute modes of implementing the right of self-determination by that people."¹¹⁰

Da diese im Rahmen des äußeren (oder offensiven) Selbstbestimmungsrechts vorgesehenen Alternativen den Territorialstatus verändern können, hat das Selbstbestimmungsrecht Seiten, die im Widerspruch zu anderen Prinzipien der UN Charta, insbesondere zum Souveränitätsprinzip, das die territoriale Integrität der Staaten schützt, stehen können.¹¹¹ In der "Friendly Relations Declaration" findet sich in Abschnitt 5 Absatz 7 folgende Regelung:

"Nothing in the foregoing paragraphs shall be construed as authorizing or encouraging any action which would dismember or impair, totally or in part, the territorial integrity or political unity of sovereign and independent States conducting themselves in compliance with the principle of equal rights and self-determination of peoples as described above and thus possessed of a government representing the whole people belonging to the territory without distinction as to race, creed or colour".¹¹²

Im Zusammenhang mit diesen Schwierigkeiten wird in der Literatur der äußere Aspekt des Selbstbestimmungsrechts der Völker oft in zwei grundsätzlichen Konstellation behandelt, als

¹⁰⁷ Cassese [Anm. 1], S. 101.

¹⁰⁸ Klein [Anm. 1], S. 43.

¹⁰⁹ Vgl. Murswiek [Anm. 83], S. 532 f.

¹¹⁰ GA Res. 2625 (XXV), siehe oben Anm. 64.

¹¹¹ Vgl. Heintze [Anm. 1], S. 27.

¹¹² GA Res. 2625 (XXV), siehe oben Anm. 64.

Selbstbestimmungsrecht der Kolonialvölker und als Selbstbestimmungsrecht eines Volkes in einem vom Mehrheitsvolk geprägten Staat.¹¹³

4.1.1 Dekolonisierungskonstellation

Die in der “Friendly Relations Declaration” aufgeführten Möglichkeiten entsprechen weitgehend denen für Völker von „Non-Self-Governing Territory“ in dem VI. Prinzip im Anhang der Res. 1541 (XV) von 1960:

- “(a) Emergence as a sovereign independent State;
- (b) Free association with an independent State; or
- (c) Integration with an independent State.”¹¹⁴

Diese in Res. 1541 (XV) und Res. 2625 (XXV) vorgesehenen Möglichkeiten beinhalten im Endeffekt auch eine Veränderung des Territorialzustands der Kolonialgebiete, so dass die Frage der territorialen Integrität schon zu Beginn des Dekolonisierungsprozesses als eine Art Vorbehalt angeführt wurde. So heißt es in Ziffer 7 der Resolution 1514 (XV):

“Any attempt aimed at the partial or total disruption of the national unity and the territorial integrity of a country is incompatible with the purposes and principles of the Charter of the United Nation.”¹¹⁵

Jedoch zählen Kolonialgebiete grundsätzlich nicht zum territorialen Bestand der Länder, die sie als Kolonie halten. Dies wird in Abschnitt 5 Absatz 6 der “Friendly Relations Declaration” folgendermaßen geregelt:

“The territory of a colony or other Non-Self-Governing Territory has, under the Charter, a status separate and distinct from the territory of the State administering it; and such separate and distinct status under the Charter shall exist until the people of the colony or Non-Self-Governing Territory have exercised their right of self-determination in accordance with the Charter, and particularly its purposes and principles.”¹¹⁶

Insofern stellt die Inanspruchnahme der vorgesehenen Alternativen des äußeren Selbstbestimmungsrechts durch Kolonialvölker in keiner Weise einen Eingriff in den Territorialzustand des Verwaltungsstaats dar.¹¹⁷ Jedoch kommt die Frage der Territorialintegrität in Kolonialgebieten über die Territorialintegrität des Kolonialgebiets zum Tragen,¹¹⁸ mit anderen Worten über das *uti possidetis*-Prinzip.

¹¹³ Vgl. Klein [Anm. 1], S. 44; Gornig [Anm. 45], S. 21.

¹¹⁴ GA Res. 1541 (XV), vgl. oben Anm. 50.

¹¹⁵ GA Res. 1514 (XV), siehe oben Anm. 49.

¹¹⁶ GA Res. 2625 (XXV), siehe oben Anm. 64.

¹¹⁷ Vgl. Frey [Anm. 44], S. 69.

¹¹⁸ Vgl. Cassese [Anm. 1], S. 74.

Obwohl Res. 1541 und Res. 2625 für die Inanspruchnahme des äußeren Selbstbestimmungsrechts verschiedene Möglichkeiten aufführen, favorisierten die UN im Dekolonisierungsprozess in der Praxis nur diejenige der Gründung eines eigenen Staates.¹¹⁹

4.1.2 Nicht-koloniale Konstellation

Wie oben betont, sind nicht nur Kolonialvölker, sondern „alle Völker“ Träger des Selbstbestimmungsrechts. In diesem Sinne sind alle Verwirklichungsformen des äußeren Selbstbestimmungsrechts prinzipiell auch für Nicht-Kolonialvölker gültig. Die Ausübung dieses Rechts z.B. in Form einer Staatenvereinigung bereiten aus völkerrechtlicher Perspektive kaum Schwierigkeiten.¹²⁰ Ebenso wird auch die Ausübung dieses Rechts durch freiwillige Assoziation eines Volkes an einen Staat, in dessen Grenzen es sowieso lebt, oder die Integration in diesen Staat kaum problematisch sein. Jedoch wirft die Frage einer Sezession, die dadurch zustande kommt, dass ein Volk, das in den Grenzen eines Staates lebt, ohne Zustimmung der Zentralgewalt auf seinem Territorium einen eigenen Staat gründet oder beschließt, sich mit einem anderen Staat zu assoziieren oder sich in diesen zu integrieren, also den Austritt aus einem Staatsverband beschließt, zahlreiche Probleme und Diskussionen im Zusammenhang mit der Frage der territorialen Integrität auf.¹²¹

Wie oben ausgeführt stehen die Alternativen, die im Rahmen des äußeren (oder offensiven) Selbstbestimmungsrechts den Territorialstatus verändern würden, dem Grundsatz der territorialen Integrität gegenüber, und die territoriale Integrität sowie das Souveränitätsprinzip werden an einigen Stellen als Vorbehalt zum Selbstbestimmungsrecht formuliert.¹²² In dieser Hinsicht ist auch die völkerrechtliche Praxis aus Sorge um die territoriale Integrität gegenüber der Vorstellung, dass das Selbstbestimmungsrecht in Form von Staatenbildung *per se* ein Sezessionsrecht beinhaltet, im allgemeinen distanziert bis ablehnend. So wurden in den Fällen Katangas (Kongo) und Biafras (Nigeria)¹²³ sowie Nordzyperns¹²⁴ die

¹¹⁹ Vgl. Klein [Anm. 1], S. 44. Klein verweist darauf, dass die anderen Alternativen mit Misstrauen betrachtet wurden, weil Bedenken bestanden, dass dabei alte Herrschaftsstrukturen heimlich fortgeführt würden, und dass diese Furcht „kaum völlig unbegründet“ war.

¹²⁰ Vgl. Heintze [Anm. 1], S. 87.

¹²¹ Zu einem Überblick dazu vgl. Frey [Anm. 44], S. 48 ff.

¹²² Frey interpretiert dies als „Übergewicht des Prinzips der territorialen Integrität gegenüber Forderungen nach Selbstbestimmungsrecht“ (Frey [Anm. 44], S. 70); Murswiek betont dagegen die Priorität des Souveränitätsprinzips als *in dubio pro Souveränität* (Murswiek [Anm. 83], S. 539); ebenso unterstreicht Heintze, dass das Völkerrecht eher „souveränitätsfreundlich“ sei (Heintze [Anm. 1], S. 88).

¹²³ Zu einem Überblick über die erfolglosen Sezessionsbestrebungen Katangas und Biafras siehe Buchheit [Anm. 89], S. 141 ff. und 162 ff.

¹²⁴ Zu einem Überblick siehe Christian Hillgruber, Die Aufnahme neuer Staaten in die Völkerrechtsgemeinschaft: das völkerrechtliche Institut der Anerkennung von Neustaaten in der Praxis des 19. und 20. Jahrhunderts, Frankfurt am Main [u.a.] 1998, S. 749 ff.

Sezessionsbemühungen nicht anerkannt.¹²⁵ In dieser Hinsicht gibt es in der Literatur auch Meinungen, nach denen es außerhalb des Dekolonisierungskontextes kein Sezessionsrecht (*ius secendi*) gibt.¹²⁶

Eine Reihe Faktoren ermöglichen es jedoch auch, trotz der Feststellung, dass im Völkerrecht territoriale Integrität und Souveränitätsprinzip eine Art Vorbehalt gegenüber dem Selbstbestimmungsrecht darstellen, insbesondere den letzten Satz der “Friendly Relations Declaration” Abschnitt 5 Absatz 7 mit der Formulierung “thus possessed of a government representing the whole people belonging to the territory without distinction as to race, creed or colour” als eine Art “Schranken-Schranken” zu interpretieren.¹²⁷ Außerdem gibt es in der Literatur eine verbreitete Tendenz, im Falle nicht zumutbarer Diskriminierung, die das Ausmaß schwerer Menschenrechtsverletzungen einer Regierung gegenüber einem Volk in seiner Staatsgewalt annimmt, die Existenz eines Sezessionsrechts anzuerkennen.¹²⁸

Außerdem gibt es in der völkerrechtlichen Praxis Beispiele von erfolgter Sezession wie Bangladesch¹²⁹ und Eritrea,¹³⁰ in der jüngsten Vergangenheit auch das ehemalige Jugoslawien.¹³¹ All dies zusammen bewertet kann man schlussfolgern, dass, wenn auch unter sehr eingeschränkten Bedingungen, das Selbstbestimmungsrecht der Völker auch ein Sezessionsrecht beinhaltet.¹³²

¹²⁵ Der damalige UN-Generalsekretär *U Thant* sagte vor dem Hintergrund des Sezessionsversuchs Biafras: „as far as the question of secession of a particular section of Member State is concerned, the United Nations’ attitude is unequivocal. As an international organization the United Nation has never accepted and does not accept and I do not believe it will ever accept the principle of secession of a part of its Member State.” (zit. von *Frey* [Anm. 44], S. 51).

¹²⁶ Vgl. z.B. *Pomerance* [Anm. 26], S. 41.

¹²⁷ Vgl. *Frey* [Anm. 44], S. 50.; auch *Klein* interpretiert diese Formulierung in der “Friendly Relations Declaration” als Grenze der Souveränität der Staaten und argumentiert: “[Die Souveränität der Staaten] kann das Selbstbestimmungsrecht der Völker als Norm des Völkerrechts daher nicht völlig verdrängen, sondern muß ihm Raum lassen, soweit die Sezession die einzige Möglichkeit der Identitätswahrung bleibt.” (*Klein* [Anm. 1], S. 48).

¹²⁸ Vgl. *Doehring* [Anm. 44], S. 33 und [Anm. 74] Rn. 40; *Buchheit* [Anm. 89], S. 222; *Gornig* [Anm. 45], S. 23; *Thürer* [Anm. 54]; *Frey* [Anm. 44], S. 53; *Eckart Klein*, Vereinte Nationen und Selbstbestimmungsrecht, in: *Dieter Blumenwitz/Boris Meissner* (Hrsg.), *Das Selbstbestimmungsrecht der Völker und die deutsche Frage*, Köln 1984, S. 107-122 (115); *Kimminich* [Anm. 60], S. 41; *Heintze* [Anm. 1], S. 88; *Paech* [Anm. 90], S. 46 ff.

¹²⁹ Zu einem Überblick vgl. *Buchheit* [Anm. 89], S. 198 ff.

¹³⁰ Zu einem Überblick vgl. *Cassese* [Anm. 1], S. 218 ff.

¹³¹ Zu einem Überblick vgl. *Hanspeter Neuhold*, Die völkerrechtliche Dimension des Zerfalls Jugoslawiens: Rückblick und Ausblick, in: *Erich Reiter* (Hrsg.), *Grenzen des Selbstbestimmungsrechts*, Graz [u.a.] 1997, S. 147-175 (147 ff.).

¹³² Vgl. *Frey* [Anm. 44], S. 52; *Buchheit* [Anm. 89], S. 221 f.; *Cassese* interpretiert, dass die “Friendly Relations Declaration” “links external self-determination to internal self-determination in exceptional circumstances”, und zieht folgenden Schluß: “A racial or religious group may attempt secession, a form of external self-determination, when it is apparent that internal self-determination is absolutely beyond reach.” (*Cassese* [Anm. 1], S. 120).

4.2 Inneres Selbstbestimmungsrecht

Dem Wortlaut der gemeinsamen Artt. 1 Abs. 1 Satz 2 UN-Menschenrechtspakte zufolge beinhalten die inneren Aspekte des Selbstbestimmungsrechts der Völker in ihren Grundzügen die freie Entscheidung über den eigenen politischen Status und die Gestaltung der eigenen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung.¹³³

4.2.1 Freie Entscheidung über die Staats- und Regierungsform

Das Recht der Völker auf “freie Entscheidung über ihren politischen Status” nach Art. 1 UN-Menschenrechtspakte weist sowohl äußere als auch innere Aspekte auf. In Bezug auf das innere Selbstbestimmungsrecht kann man darunter das Recht eines Volkes, sein eigenes politisches System sowie seine Staats- und Regierungsform ohne Intervention von außen selbst zu wählen, verstehen.¹³⁴

In der “Friendly Relations Declaration” finden sich nicht so klare Definitionen der inneren Aspekte des Selbstbestimmungsrechts wie zu den äußeren Aspekten. Es kann jedoch angeführt werden, dass die Bedingung in Abschnitt 5 Absatz 7, dass eine Regierung das ganze Volk in ihrem Territorium ohne Unterscheidung in Bezug auf Rasse, Glaube oder Hautfarbe vertreten soll, sich auf das innere Selbstbestimmungsrecht bezieht.¹³⁵ In dieser Hinsicht können die inneren Aspekte des Selbstbestimmungsrechts sowohl als eine Art Abwehr gegen Einmischung von außen,¹³⁶ ja sogar als “ein Synonym oder eine Verstärkung des klassischen Prinzips der Gleichheit und Souveränität der Staaten”¹³⁷ verstanden werden, als auch als Legitimierung der Regierungsgewalt und damit der Staatssouveränität im Rahmen der klassischen Volkssouveränitätsidee.¹³⁸ Insofern sind die inneren Aspekte des Selbstbestimmungsrechts eng mit individuellen Rechten wie vor allem “Meinungsfreiheit” (Art. 19 IPBPR), “Versammlungsfreiheit” (Art. 21 IPBPR), “Organisationsfreiheit” (Art. 22 IPBPR) und “Wahl- und Teilnahmerecht an den öffentlichen Angelegenheiten” (Art. 25 IPBPR) verbunden.¹³⁹ Da in der “Friendly Relations Declaration” die Bedingung betont wird, dass eine Regierung das ganze Volk in ihrem Territorium ohne Unterscheidung in Bezug auf Rasse, Glaube oder Hautfarbe vertreten soll, kann man sagen, dass der Inhaber des inneren (defensiven) Selbstbestimmungsrechts mit dem gesamten Staatsvolk identisch ist.¹⁴⁰

¹³³ Vgl. oben Anm. 53.

¹³⁴ Vgl. *Doehring* [Anm. 44], S. 28.

¹³⁵ Vgl. *Cassese* [Anm. 1], S. 109 ff.

¹³⁶ *Klein* [Anm. 1], S. 60.

¹³⁷ *Thürer* [Anm. 54], S. 35.

¹³⁸ Vgl. *Thürer* [Anm. 54], S. 35.

¹³⁹ Vgl. *Cassese* [Anm. 1], S. 53 f.

¹⁴⁰ *Klein* [Anm. 1], S. 45; *Thürer* [Anm. 54], S. 35.

Die Freiheit eines Volkes, sein politisches System sowie seine Staats- und Regierungsform zu bestimmen, ist grundsätzlich unbeschränkt.¹⁴¹ Das Völkerrecht schlägt prinzipiell keine bestimmte Staatsform vor und verhält sich im Allgemeinen gegenüber verschiedenen Staatsformen neutral. So hat auch der IGH in seinem Urteil vom 27. Juli 1986 im Streitfall zwischen Nicaragua und den USA, in dem er betont, dass ideologische Unterschiede und Probleme und damit auch die gewählte Staatsform und -ideologie zu den inneren Angelegenheiten gehören und grundsätzlich von der völkerrechtlichen Regelung ausgenommen sind, das Ausmaß des Rechts eines Volkes auf Wahl der eigenen Regierungsform festgestellt.¹⁴² Obwohl diese Entscheidungsfreiheit unbeschränkt scheint, zeigt die Praxis der UN, dass als “nicht-friedfertig” angesehene Staatsformen wie die faschistische Diktatur und das Apartheidsregime als außerhalb der Grenzen des Rechts eines Volkes auf freie Wahl der Staatsform angesehen werden.¹⁴³

Ausgehend davon, dass die Inanspruchnahme des inneren Selbstbestimmungsrechts an die Teilhabe des Volkes am Willensbildungsprozess und die Legitimierung der staatlichen Souveränität gebunden ist, stellt sich die Frage, ob das innere Selbstbestimmungsrecht gleichzeitig ein demokratisches Element beinhaltet,¹⁴⁴ und ob daraus ein Anspruch auf Demokratie abgeleitet werden kann. Eigentlich findet sich weder in den Menschenrechtspakten noch in der “Friendly Relations Declaration” eine direkte Aussage dazu, dass die einzige Legitimation eines politischen Systems das demokratische Regierungsmodell sei.¹⁴⁵ Eine wachsende Tendenz in dieser Richtung kann jedoch in der Staatenpraxis an Indikatoren wie der zunehmenden Bedeutung von Maßnahmen zur Wahlbeobachtung oder Beobachtung der Menschenrechtslage sowie der Entwicklung von Kriterien und Standards für Demokratie und “good governance” im Rahmen der UN oder auf regionaler Ebene wie beim Europarat und der KSZE/OSZE festgemacht werden.¹⁴⁶

4.2.2 Freie Gestaltung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung

Nach dem Wortlaut der gemeinsamen Artt. 1 S. 2 UN-Menschenrechtspakte “gestalten [die Völker] in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.” Dies ist einer-

¹⁴¹ Vgl. *Heintze* [Anm. 1], S. 93.

¹⁴² Vgl. ICJ-Reports 1986, S. 133, para. 263: “[...] However the regime in Nicaragua be defined, adherence by a State to any particular doctrine does not constitute a violation of customary international law; to hold otherwise would make nonsense of the fundamental principle of State sovereignty, on which the whole of international law rests, and the freedom of choice of the political, social, economic and cultural system of a State. [...] The Court cannot contemplate the creation of a new rule opening up a right of intervention by one State against another on the ground that the latter has opted for some particular ideology or political system.”

¹⁴³ Vgl. *Heintze* [Anm. 1], S. 94 f.

¹⁴⁴ Vgl. *Cassese* [Anm. 1], S. 54; *Heintze* [Anm. 1], S. 96; *Klein* [Anm. 1], S. 50.

¹⁴⁵ *Thürer* [Anm. 1], S. 124.

¹⁴⁶ Mehr dazu vgl. *Heintze* [Anm. 1], S. 95-113.

seits eng mit dem Recht eines Volkes, seine eigene Staats- und Regierungsform frei zu wählen, verbunden und sichert andererseits die Voraussetzungen für die Identitätsbildung und Identitätswahrung. Es wird ergänzt durch die Bestimmungen über die freie Verfügung eines Volkes über seine natürlichen Reichtümer und Mittel in Art. 1 Abs. 2 Satz 1 und die absolute Unantastbarkeit seiner eigenen Existenzmittel in Satz 2. Es ist jedoch eine offene Frage, ob daraus eine Anerkennung des Rechts auf Entwicklung im Völkerrecht abgeleitet werden kann.

Diesbezüglich gibt es teilweise eine Tendenz, das Recht auf Entwicklung zu den “Menschenrechten der dritten Generation” zu zählen.¹⁴⁷ Außerdem gibt es in einigen Völkerrechtsquellen Definitionen in dieser Richtung. So wird das Recht auf Entwicklung in Art. 22 (Afrikanische) Banjul-Charta folgendermaßen definiert:

- “1. All peoples shall have the right to their economic, social and cultural development with due regard to their freedom and identity and in the equal enjoyment of the common heritage of mankind.
2. States shall have the duty, individually or collectively, to ensure the exercise of the right to development.”¹⁴⁸

Schließlich findet sich in der 1986 von der UN-Generalversammlung mit großer Mehrheit angenommenen Res. 41/128 “Declaration on the Right to Development” in Art 1. folgende Bestimmung:

- “1. The right to development is an inalienable human right by virtue of which every human person and all peoples are entitled to participate in, contribute to, and enjoy economic, social, cultural and political development, in which all human rights and fundamental freedoms can be fully realized.
2. The human right to development also implies the full realization of the right of peoples to self-determination, which includes, subject to the relevant provisions of both International Covenants on Human Rights, the exercise of their inalienable right to full sovereignty over all their natural wealth and resources.”¹⁴⁹

Man kann daraus schließen, dass in dieser Definition eine Verbindung zwischen dem Recht auf Entwicklung, das nicht nur als Individualrecht gesehen wird, und dem ökonomischen Selbstbestimmungsrecht der Völker geknüpft wird.¹⁵⁰

Ein weiterer fraglicher Punkt ist, ob die Bestimmungen über die freie Verfügung eines Volkes über seine natürlichen Reichtümer und Mittel in Art. 1 Abs. 2 Satz 1 und über die absolute Unantastbarkeit seiner eigenen Existenzmittel in Satz 2 nur für das Staatsvolk

¹⁴⁷ Vgl. *Paech/Stuby* [Anm. 33], S. 690 ff.

¹⁴⁸ Vgl. oben Anm. 55.

¹⁴⁹ GA Res. 41/128 v. 4. Dezember 1986, Text bei: <http://www.un.org/documents/ga/res/41/a41r128.htm> (besucht am 20.07.2005).

¹⁵⁰ Vgl. *Heintze* [Anm. 1], S. 113.

gelten oder auch für Teile eines Staatsvolks. Eine Auffassung dazu ist, dass dieses Recht nur einem Staatsvolk zusteht und dass die Frage, ob eine territoriale, nationale Gruppe in einem Nationalitätenstaat das alleinige Verfügungsrecht über die natürlichen Reichtümer in seinem Territorium haben soll, eine des Verfassungsrechts und nicht des Völkerrechts ist.¹⁵¹ Es ist jedoch eine Tatsache, dass vor allem “innere Konflikte”, die daraus entstehen, dass Ureinwohner oder Minderheiten der natürlichen Reichtümer in ihrer Region beraubt werden, zunehmend im Völkerrecht und in der Staatenpraxis diskutiert werden.

4.2.3 Territoriale und personale Autonomie

Ein weiteres wichtiges Thema in diesem Zusammenhang ist die Rolle von Völkern, die zwar zu den Teilen eines Staatsvolks gehören, aber gegenüber dem Mehrheitsvolk in der Minderheit sind, oder von ethnisch-nationalen Minderheiten oder Gruppen im Rahmen des inneren Selbstbestimmungsrechts. Wie oben dargestellt werden Teile eines Staatsvolks, die gegenüber dem Mehrheitsvolk in der Minderheit sind, prinzipiell zu den Trägern des äußeren und inneren Selbstbestimmungsrechts gezählt.¹⁵² Darüber hinaus wird anerkannt, dass ethnische Minderheiten, die in der Regel über Individualrechte verfügen, in begrenztem Ausmaße auch Inhaber des inneren Selbstbestimmungsrechts sind.¹⁵³ Davon ausgehend kann man sagen, dass das innere Selbstbestimmungsrecht von Völkern und ethnischen Gruppen, die in einem Mehrvölkerstaat gegenüber dem Mehrheitsvolk in der Minderheit sind, beinhaltet, dass sie im Rahmen der territorialen Integrität und politischen Stabilität des souveränen Staates ihre eigene Identität bewahren und entwickeln, sich an den politischen Entscheidungsprozessen beteiligen und vertreten werden können.¹⁵⁴ Unter der Bedingung, dass die besagte Gruppe im Staatsverband verbleibt, kann sie aber auch territoriale oder personale Autonomie im Sinne der Entwicklung ihrer eigenen Identität auf dem Weg der Selbstverwaltung in ihrem Siedlungsgebiet fordern.¹⁵⁵ Obwohl anerkannt wird, dass Autonomie in dieser Form ein Instrument der Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechts und des Minderheitenschutzes sein kann, ist noch nicht von einem Rechtsanspruch auf Autonomie im Völkerrecht die Rede.¹⁵⁶ Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob Autonomie die Staatssouveränität schwächt. Staatssouveränität kann zwar durch Autonomie eingeschränkt, aber nicht aufgehoben werden.¹⁵⁷

¹⁵¹ *Doehring* [Anm. 44], S. 29.

¹⁵² Vgl. oben Anm. 85.

¹⁵³ Vgl. oben Anm. 103.

¹⁵⁴ Vgl. *Cassese* [Anm. 1], S. 352 f.

¹⁵⁵ Vgl. *Hannum* [Anm. 16], S. 123 ff. u. 453-478; *Hans-Joachim Heintze*, *Autonomie und Völkerrecht: Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker innerhalb bestehender Staaten*, Bonn 1995, S. 8 ff.

¹⁵⁶ Vgl. *Heintze* [Anm. 155], S. 10; *Klein* [Anm. 1], S. 62.

¹⁵⁷ Zum Teil anders *Cassese* [Anm. 1], S. 355. Er argumentiert, dass Autonomie die Staatssouveränität nicht untergräbt, weil einige Bereiche wie Außenpolitik und Verteidigung sowieso der Zentralmacht vorbehalten

Territoriale Autonomie bedeutet, dass eine bestimmte Gruppe, die innerhalb eines Staatsgebiets in einem geographisch geschlossenen Territorium die Mehrheit konstituiert, dort eine Selbstverwaltung bildet, die mindestens eine eigene Exekutivgewalt und Volksvertretungsorgane beinhaltet.¹⁵⁸ Bei der personalen Autonomie werden dagegen unabhängig von der Bedingung eines geschlossenen Siedlungsgebiets die kollektiven Rechte eines Volkes oder einer Minderheit praktisch auf das Individuum übertragen.¹⁵⁹

Territoriale Autonomie kann durch völkerrechtliche Verträge oder auch innerstaatliche Akte entstehen.¹⁶⁰ Damit steht die Autonomie zwischen innerem und äußerem Selbstbestimmungsrecht. Ziel der Autonomie kann von Seiten des sie einräumenden Staates die Verhinderung einer Sezession sein, sie kann aber für das Volk, das die Autonomie fordert und ausübt, eine Vorstufe der Staatenbildung sein.¹⁶¹

5. Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechts

Nach den gemeinsamen Artt. 1 UN-Menschenrechtspakte soll das Selbstbestimmungsrecht durch "freie Entscheidung" des Volkes durchgesetzt werden. Dasselbe wird in zahlreichen UN Resolutionen zum Selbstbestimmungsrecht, allen voran Res. 1514 (XV) und die "Friendly Relations Declaration", betont. Wie oben dargestellt müssen zu diesem Zweck vor allem die Freiheiten gegeben sein, die es ermöglichen, dass das Volk sich ohne Einmischung und Behinderung von außen entscheiden kann. Der freie und wirkliche Wille des Volkes wird entweder unmittelbar durch eine Volksabstimmung oder mittelbar durch die Wahl einer Repräsentativkörperschaft ermittelt.¹⁶² Bei der Bestimmung der Rechtssubjekte des Selbstbestimmungsrechts wirft jedoch die Entwicklung von klaren und passenden Kriterien dafür, wer wann mit welchen Mitteln und auf welchen Wegen an der Abstimmung teilnehmen darf, zahlreiche Probleme auf. Im begrenzten Rahmen dieser Arbeit können allerdings nur die grundsätzlichen Durchsetzungsmodalitäten und -instrumente kurz analysiert werden.

5.1 UN-Organe und Verfahren

5.1.1 Generalversammlung und Sicherheitsrat

Nach der UN-Charta sind die Generalversammlung und vor allem der Sicherheitsrat damit betraut, in Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen den internatio-

sein sollten und weil die Zentralmacht eine Art Überwachungsgewalt haben sollte, um zu kontrollieren, dass die Autonomieregierung sich weiterhin im Rahmen der Verfassung bewegt.

¹⁵⁸ Heintze [Anm. 155], S. 15.

¹⁵⁹ Heintze [Anm. 155], S. 16.

¹⁶⁰ Heintze [Anm. 155], S. 15.

¹⁶¹ Vgl. Heintze [Anm. 155], S. 21 ff.

¹⁶² Vgl. Klein [Anm. 1], S. 50 ff.

nen Frieden und die Sicherheit zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang spielen eine Reihe von Resolutionen der UN-Generalversammlung, von denen einige schon an geeigneter Stelle in dieser Arbeit erwähnt wurden, eine wichtige Rolle. Wenn sie auch an sich nicht bindend sind, zeugten sie doch wie oben dargestellt Wirkungen und Ergebnisse, die zum Beispiel den Entkolonialisierungsprozess bestimmten und zur Entstehung von Völkergewohnheitsrechtsnormen beitrugen.¹⁶³ Daneben kann nach der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts durch Gründung eines eigenen unabhängigen Staates dessen Anerkennung und Aufnahme in die UN¹⁶⁴ eine wichtige Rolle bezüglich Schutzmechanismen wie Interventionsverbot und Gewaltverbot spielen.

Der Sicherheitsrat mit seinen weit gefassten Kompetenzen kann dagegen bindende Entschlüsse fassen und Maßnahmen ergreifen. Zur Lösung von Problemen im Zusammenhang mit dem Selbstbestimmungsrecht können die UN-Organe eine breite Palette von Instrumenten von der Vermittlung zwischen den Parteien bis zur direkten Intervention in den Konflikt einsetzen. Wie jedoch schon ausgeführt überwiegt in der UN-Praxis, die grundsätzlich im Sinne von internationalem Frieden und Sicherheit agiert und Prinzipien wie territoriale Integrität, Stabilität und Staatssouveränität betont, eine eher distanzierte Haltung zu Problemen des Selbstbestimmungsrechts und werden wirksame Maßnahmen in der Regel nur dann ergriffen, wenn der Frieden gestört oder bedroht ist.¹⁶⁵

5.1.2 UN-Menschenrechtskommission und 1235- und 1503-Verfahren

Ein UN-Mechanismus zur Umsetzung des Selbstbestimmungsrechts ist die Individualbeschwerde. Dieses Mittel wird indirekt in Art. 87 lit. b UN-Charta erwähnt, betrifft in der UN-Praxis vor allem die nach Art. 68 UN-Charta als Fachausschuss des Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC) gegründete UN-Menschenrechtskommission (MRK) und wurde schließlich mit ECOSOC Res. 1235 (XLII) von 1966 und Res. 1503 (XLVII) von 1970 und den nach diesen Resolutionen benannten Verfahren weiterentwickelt.¹⁶⁶

Die Berichte, die als Ergebnis der im Rahmen des 1235-Verfahrens von Sonderberichterstattern oder Arbeitsgruppen durchgeführten öffentlichen Untersuchungen zu schweren

¹⁶³ Vgl. *Cassese* [Anm. 1], S. 69 f.

¹⁶⁴ Vgl. dazu *Hillgruber* [Anm. 124], S. 732 ff.

¹⁶⁵ Vgl. *Cassese* [Anm. 1], S. 312: "The record of international organizations (for example, the United Nations, [...]) no doubt shows that they tend to channel and organize the concern of individual member States for the realization of self-determination; what is even more important, they usually act as a filter by which extreme and direct political motivations are played down and also fulfil a sort of fact-finding task. [...] Moreover, when they decide to act, their means of action often prove rather ineffective, unless the situation in the target State amounts to a threat or breach of the peace."

¹⁶⁶ Vgl. dazu *Christian Tomuschat*, Menschenrechte, Individualbeschwerde, in: *Rüdiger Wolfrum* (Hrsg.), *Handbuch Vereinte Nationen*, 2. Aufl. München 1991, S. 551-559.

systematischen Menschenrechtsverletzungen in spezifischen Ländern verfasst werden, enthalten oft wertvolle Informationen. Sie können zu einer öffentlichen Verurteilung eines Staates führen. Im 1503-Verfahren wird dagegen die Menschenrechtskommission beauftragt, im Falle gravierender Menschenrechtsverletzungen die menschenrechtsverletzenden Staaten aufgrund eingegangener Klagen und Mitteilungen zur Rechenschaft zu ziehen. Das Verfahren ist vertraulich, und betroffene Einzelpersonen, aber auch Interessensvertretern sind berechtigt, Beschwerde einzulegen.¹⁶⁷ Deshalb wird vor allem das 1503-Verfahren als günstige Möglichkeit für Individuen und Gruppen gewertet, Verletzungen des Selbstbestimmungsrechts oder von Minderheitenrechten geltend zu machen.¹⁶⁸

5.1.3 IGH

Der IGH kann nach Artt. 65 ff. IGH-Statut auf Antrag ein Gutachten zu jeder Rechtsfrage abgeben, wobei das Gutachten zwar keine rechtlich bindende Wirkung hat, aber eine indirekte Wirkung erzeugen kann. Daneben ist es denkbar, dass nach Artt. 34 ff. IGH-Statut i.V.m. 92 ff. UN-Charta Streitigkeiten um das Selbstbestimmungsrecht vor den IGH gebracht werden.¹⁶⁹ Wegen der ausschließlichen Parteifähigkeit von UN-Mitgliedsstaaten vor dem IGH können nur Mitgliedsstaaten diesen Weg einschlagen. Einziges Beispiel dafür ist wahrscheinlich der sog. Ost-Timor-Fall.¹⁷⁰ Aber selbst in diesem Fall, in dem unter dem Vorwurf, dass mit einem Abkommen zwischen Australien und Indonesien das Selbstbestimmungsrecht des Volkes von Ost-Timor verletzt worden sei, ein Verfahren von Portugal gegen Australien eröffnet wurde, stellte der IGH zwar das Selbstbestimmungsrecht des Ost-Timor-Volkes fest, erklärte sich aber für nicht-zuständig, weil von dem Urteil auch das an dem Verfahren nicht beteiligte Indonesien als 3. Partei betroffen worden wäre.

5.2 Instrumente der Menschenrechtspakte

5.2.1 Staatenberichte

Nach Art. 40 IPBPR und Art. 16 IPWSKR sind die Vertragsparteien verpflichtet, periodische Berichte über die Fortschritte bei der Verwirklichung des Übereinkommens abzugeben. Die Überprüfung dieser Staatenberichte ist der Hauptmechanismus des UN-Menschenrechtsschutzsystems, wobei die Staaten in regelmäßigen Abständen die tatsächliche Entwicklung der Menschenrechtssituation in ihrem Land und die von ihnen ergriffenen Maßnahmen

¹⁶⁷ Vgl. *Tomuschat* [Anm. 166], Rn. 6 ff.

¹⁶⁸ *Heintze* [Anm. 1], S. 78.

¹⁶⁹ *Heintze* [Anm. 1], S. 82 f.

¹⁷⁰ ICJ-Reports 1995 (vgl. oben Anm. 71).

darstellen.¹⁷¹ In seinem *general comment* 12/21 von 1984 forderte der UN-Menschenrechtsausschuss, dass “*States parties’ reports should contain information on each paragraph of article 1*”, und “[w]ith regard to paragraph 1 of article 1, *States parties should describe the constitutional and political processes which in practice allow the exercise of this right.*”¹⁷² Zu Art. 1 Abs. 3 IPBPR betonte der Menschenrechtsausschuss in seinem *general comment* (para. 6): “[*Paragraph 3*] *imposes specific obligations on States parties, not only in relation to their own peoples but vis-à-vis all peoples which have not been able to exercise or have been deprived of the possibility of exercising their right to self-determination.*” Wenn auch das Verfahren der Staatenberichtsprüfung in gewissem Maße informative Elemente hat, so sind doch seine Effektivität und Wirksamkeit in der Praxis bis heute nicht deutlich geworden.

5.2.2 Staatenbeschwerde

Art. 41 IPBPR sieht fakultativ das Verfahren der Staatenbeschwerde (*inter-State communication*) vor, wonach ein Vertragsstaat über einen anderen Vertragsstaat eine Mitteilung abgeben kann, dass letzterer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht erfüllt habe.¹⁷³ Dieser fakultativen Bestimmung von Art. 41 IPBPR haben sich bis dato 48 von 154 Mitgliedsstaaten unterworfen.¹⁷⁴ Jedoch wurde diese Möglichkeit bis heute noch nicht in Anspruch genommen. Diese Verfahren könnte aber für Beschwerden über die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts genutzt werden.¹⁷⁵ Da jedoch die Verbindlichkeit eines Entschlusses nach diesem Verfahren nicht geregelt ist, ist unklar, welche Effektivität und Wirksamkeit über die Schaffung von Öffentlichkeit hinaus die Nutzung dieses Mechanismus hätte.

5.2.3 Individualbeschwerde

Das Erste Fakultative Protokoll (FP1) zum IPBPR sieht ein Individualbeschwerderecht für Personen vor, deren in dem Pakt vorgesehenen Rechte verletzt wurden.¹⁷⁶ 105 Staaten haben bis dato das FP1 ratifiziert und damit das Individualbeschwerderecht anerkannt.¹⁷⁷ Bezüglich

¹⁷¹ Vgl. dazu *Christian Tomuschat*, Menschenrechte, Staatenberichte, in: *Rüdiger Wolfrum* (Hrsg.), Handbuch Vereinte Nationen, 2. Aufl. München 1991, S. 559-567.

¹⁷² CCPR General Comment No: 12 (21) vom 13.03.1984 The right to self-determination of peoples (Art. 1), para. 3 and 4, URL: <http://www.ohchr.org/english/bodies/hrc/comments.htm> (besucht am 20.6.2005).

¹⁷³ Vgl. dazu *Karl Josef Partsch*, Menschenrechte, Staatenbeschwerde, in: *Rüdiger Wolfrum* (Hrsg.), Handbuch Vereinte Nationen, 2. Aufl. München 1991, S. 567-572.

¹⁷⁴ Stand 29. Juni 2005, vgl. <http://www.ohchr.org/english/countries/ratification/index.htm> (besucht am 2.7.2005).

¹⁷⁵ So *Heintze* [Anm. 1], S. 82.

¹⁷⁶ Vgl. dazu *Tomuschat* [Anm. 166].

¹⁷⁷ Stand 29. Juni 2005, vgl. <http://www.ohchr.org/english/countries/ratification/index.htm> (besucht am 2.7.2005).

des Selbstbestimmungsrechts argumentierte der UN-Menschenrechtsausschuss in seinen ersten Beschlüssen, dass es sich um ein kollektives Recht handele und deshalb ein Individuum dieses Recht nicht in seinem eigenen Namen geltend machen könne, es sei denn der Beschwerdeführer könne sich als rechtmäßiger Vertreter seines Volkes legitimieren. In späteren Beschlüssen kam der Ausschuss zu der Entscheidung, dass “gemäß dem Fakultativprotokoll keine Ansprüche aus dem Recht auf Selbstbestimmung geltend gemacht werden können.”¹⁷⁸ So erscheint es fast ausgeschlossen, das Selbstbestimmungsrecht über den Mechanismus der Individualbeschwerde durchzusetzen.

5.3 Selbstbestimmungsrecht und Gewaltverbot

Art. 2 Ziff. 4 UN-Charta regelt das Gewaltverbot in groben Zügen. Es stellt sich jedoch die Frage, welche Bedeutung das hier geregelte Verbot für das Selbstbestimmungsrecht hat, insbesondere in Bezug auf Subjekt und Adressat des Selbstbestimmungsrechts einerseits, bezüglich dritter Staaten andererseits.

Eine Frage bezieht sich auf die Gewaltanwendung eines Staates zum Zwecke der Verhinderung des Selbstbestimmungsrechts eines Volkes. Ausgehend von Bestimmungen in UN-Resolutionen wie der “Friendly Relations Declaration”¹⁷⁹ und der Res. 3314 (XXIX) zu “Definition of Aggression”,¹⁸⁰ die die Gewaltanwendung eines Staates zur Verhinderung des Selbstbestimmungsrechts ablehnen, kann auch das Gewaltverbot in Art. 2 Ziff. 4 UN-Charta in diesem Sinne interpretiert werden.¹⁸¹

Die zweite Frage richtet sich darauf, ob das Selbstbestimmungsrecht mit Hilfe militärischer Gewaltanwendung verwirklicht werden darf. In der UN-Charta findet sich dazu weder ein Verbot noch eine Zulassung.¹⁸² Man kann jedoch von einer allgemeinen Tendenz sprechen, die die Gewaltanwendung einer Befreiungsbewegung als Vertreterin eines Volkes, das Inhaber des Rechts auf Selbstbestimmungsrecht ist, in gewissem Grade und nach bestimmten

¹⁷⁸ Heintze [Anm. 1], S. 80 f.

¹⁷⁹ GA Res. 2625 (XXV), vgl. oben Anm. 64; dort heißt es in Abschnitt 5 Absatz 5 Satz 1 (und inhaltlich gleich in Abschnitt 1 Absatz 7) “Every State has the duty to refrain from any forcible action which deprives peoples referred to above in the elaboration of the present principle of their right to self-determination and freedom and independence.”

¹⁸⁰ GA Res. 3314 (XXIX) v. 14. Dezember 1974, Text bei:

<http://daccessdds.un.org/doc/RESOLUTION/GEN/NR0/739/16/IMG/NR073916.pdf?OpenElement> (besucht am 2.7.2005); dort heißt es in Absatz 6 der Präambel: “[t]he duty of States not to use armed force to deprive peoples of their right to self-determination, freedom and independence, or to disrupt territorial integrity.”

¹⁸¹ Cassese argumentiert, dass wegen der Bedeutung, die die internationale Gemeinschaft dem Schutz des Selbstbestimmungsrechts zuspricht, nicht nur die Anwendung von militärischer Gewalt, sondern auch die Anwendung sog. “institutionalized violence” durch Staaten verboten ist. (vgl. Cassese [Anm. 1], S. 197); dagegen meint Frey, dass das Gewaltverbot von Staaten nur gegenüber Kolonialvölkern gilt und außerhalb dessen ein völkerrechtliches Verbot zentralstaatlicher Gewalt gegen die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts nur im KSZE-Prozess nachweisbar ist (vgl. Frey [Anm. 44], S. 70 ff.).

¹⁸² Nach Cassese gilt das Gewaltverbot in Art. 2 Ziff. 4 UN-Charta nur für Staaten (Cassese [Anm. 1] S. 197f.).

Kriterien für legitim hält. Nach einer Meinung ist diese Gewalt nur dann gerechtfertigt, wenn so schwere Menschenrechtsverletzungen vorliegen, dass eine humanitäre Intervention gerechtfertigt wäre,¹⁸³ nach einer anderen Meinung reicht als Legitimierung, dass eine Befreiungsbewegung gegen einen Staat kämpft, der ihr Selbstbestimmungsrecht gewaltsam verhindern will.¹⁸⁴

Drittens wird diskutiert, ob dritte Staaten in Selbstbestimmungsrechtskonflikten Gewalt anwenden können. Nach einer Auffassung ist die Gewaltanwendung dritter Staaten zugunsten eines Selbstbestimmung fordernden Volkes nur in solchen Ausnahmesituationen legitim, in denen eine humanitäre Intervention gerechtfertigt ist.¹⁸⁵ Nach einer anderen Meinung ist das Selbstbestimmungsrecht eine völkergewohnheitsrechtliche Norm mit *erga omnes*-Verpflichtungen und kann die Verletzung dieser zwingende Norm ein völkerrechtliches Verbrechen darstellen. Deshalb hätten dritte Staaten das Recht, alle völkerrechtlich autorisierten Gegenmaßnahmen zu benutzen.¹⁸⁶ Jedoch können dritte Staaten einer Befreiungsbewegung, die für das Selbstbestimmungsrecht eines Volkes kämpft, auch logistische Unterstützung bieten, einschließlich politischer, ökonomischer, Waffen- und Ausrüstungshilfe. Dagegen wird die militärische oder ökonomische Unterstützung eines Staates, der das Selbstbestimmungsrecht unterdrücken will, als völkerrechtlich nicht zulässig angesehen.¹⁸⁷

6. Resumé

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker wurde insbesondere nach dem 2. Weltkrieg zu einer grundlegenden Norm, die sowohl völkervertragsrechtlich als auch völkergewohnheitsrechtlich bindend ist und im modernen Völkerrecht *ius cogens*- und *erga omnes*-Eigenschaften hat. Die Träger dieses kollektiven Rechts sind nicht nur auf Staatsvölker beschränkt, sondern alle Völker auch außerhalb des Kolonialkontexts. Dieses Recht hat innere und äußere Aspekte. Nach außen schließt es das Recht eines Volkes ein, seinen eigenen territorialen und politischen Status und seine Beziehungen zu anderen Völkern durch Alternativen, die von der Gründung eines eigenen unabhängigen Staates bis zur Integration in oder Anschluss an einen anderen Staat reichen, frei zu bestimmen. Nach innen kann das Volk seine eigene Regierungsform und seine politische, ökonomische und kulturelle Entwicklung bestimmen

¹⁸³ Doehring [Anm. 44], S. 35; Klein [Anm. 1], S. 55.

¹⁸⁴ Cassese [Anm. 1], S. 154. Cassese ergänzt: "liberation movements, although do not possess a legal right to enforce their substantive right to self-determination by resort to war, nevertheless have a legal licence to do so." (S. 153). Paech/Stuby sprechen dagegen davon, dass Befreiungsbewegungen ein "Recht auf Gewalt" haben (Paech/Stuby [Anm. 33], S. 500 ff.).

¹⁸⁵ Doehring [Anm. 44], S. 39; Klein [Anm. 1], S. 55.

¹⁸⁶ Vgl. Cassese [Anm. 1], S. 155.

¹⁸⁷ Vgl. Klein [Anm. 1], S. 55; Cassese [Anm. 1], S. 199 f.

und sich frei an diesbezüglichen Entscheidungsprozessen beteiligen. So kann das Selbstbestimmungsrecht der Völker auch Legitimation gewähren und wird nicht nach einmaliger Nutzung verbraucht, sondern ist ein permanentes Recht.

Die Idee des Selbstbestimmungsrechts der Völker entstand als Antwort auf Konflikte und Kriege, die den Völkern ihre Freiheiten raubten und ihre Rechte verletzten. Aus diesem Grunde wurde es auch zu einem Teil des Völkerrechts und zusammen mit anderen Prinzipien in die UN-Charta, die vor allem auf die Gewährleistung und den Schutz des Weltfriedens und der Sicherheit ausgerichtet ist, aufgenommen. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker ist eine Norm, deren Inhalt und Ausmaß sich in der Praxis entwickelten und herauskristallisierten. Seine Haupteigenschaft besteht in der Fähigkeit, nationale und ethnische Konflikte, die gestern wie heute zu den weltweit wichtigsten Problemen gehören, zu lösen und zu beenden. Im folgenden Teil wird dies am Beispiel der kurdischen Frage untersucht.

III. Die Entstehung und Umfang der kurdischen Frage

1. Allgemeine Informationen über die Kurden und Kurdistan

Die Kurden werden zu den ältesten Völkern im Nahen Osten gezählt und ihre Wurzeln bis zu den Medern zurückgeführt.¹⁸⁸ Da ihrem Siedlungsgebiet im Schnittpunkt von Asien, Europa und der arabischen Welt hohe geostrategische Bedeutung zugemessen wurde und wird, war es im Laufe der Geschichte seit dem 7. Jh. zahlreichen Invasionen von Völkern aus dem Westen und Osten, insbesondere den regionalen Mächten wie den Persern, Arabern und Türken ausgesetzt.¹⁸⁹ Während zahlreiche alte Völker im Nahen Osten mit der Zeit verschwanden, erweckt es zuweilen Erstaunen, dass die Kurden bis heute existieren.¹⁹⁰ Wissenschaftler verweisen darauf, dass dies dadurch ermöglicht wurde, dass das kurdische Kernland aus schwer zugänglichen und schwer zu erobernden hohen Gebirgen, die einen natürlichen Schutz bilden, besteht und eine Pufferzone zwischen verschiedenen Reichen war.¹⁹¹

In der Geschichte sind zwar keine Staaten mit dem Namen Kurdistan bekannt, wohl aber Regionen und Provinzen, so wird seit mindestens 1000 Jahren eine bestimmte Region mit dem persischen Wort Kurdistan in der Bedeutung „Land der Kurden“ benannt.¹⁹² Im Jahre 1150 wird der Name Kurdistan erstmalig von dem damaligen seldschukischen Sultan einer Provinz mit der Hauptstadt Bahar verliehen.¹⁹³ Auch im Osmanischen Reich gab es eine Provinz namens Kurdistan, die aus einem Teil des von Kurden insgesamt bewohnten Territoriums, nämlich den Distrikten Dersim, Muş und Diyarbekir, bestand und in osmanischen Dokumenten als Provinz „Kurdistan-i Diyar Bekr“ bezeichnet wird.¹⁹⁴ Heute gibt es im Iran eine Provinz namens „Kordestan“. Darüber hinaus wurde – wie unten noch genauer dargestellt werden wird – in den 1970er Jahren im Norden des Irak eine autonome Region Kurdistan gebildet und nach dem 2. Golfkrieg auf einem Teilgebiet der kurdischen Region im Nordirak ab 1991 *de facto* und mit dem „Law of Administration for the State of Iraq for the Transitional Period“ vom 8. März 2004¹⁹⁵ *de jure* eine autonome Regierung mit der Bezeich-

¹⁸⁸ Fadel Khalil, Kurden heute, Wien [u.a.] 1992, S. 13; Kendal Nezan, Die Kurden: Geschichte und Gegenwart, in: Kurdistan-AG AStA-FU und Kurdologie-AG der Uni-Hamburg (Hrsg.) Kurdologie, Berlin 1994, S. 29-42 (32).

¹⁸⁹ Khalil [Anm. 188], S. 14 ff.

¹⁹⁰ So schreibt *Buchheit* [Anm. 89], S. 153: „It is therefore perhaps even more surprising that throughout this long history the Kurds have tenaciously clung to their cultural individuality – often acting the part of a rebellious minority defending its national identity against an imperial governor.“

¹⁹¹ Martin van Bruinessen, Agha, Scheich und Staat, Berlin 1989, S. 169 f.

¹⁹² Martin Strohmeier – Lale Yalçın-Heckmann, Die Kurden, München 2000, S. 20.

¹⁹³ Strohmeier/Yalçın-Heckmann [Anm. 192], S. 55 f.; Nezan [Anm. 188], S. 32, fügt hinzu: „Die Provinz [Kurdistan] umfasste die Vilayets von Sinjar, Shahrazur, Dinaver und Kermanshah, oder in andere Worten den Hauptteil des auf den Iran und Irak aufgeteilten Südkurdistans[...]“.

¹⁹⁴ Strohmeier/Yalçın-Heckmann [Anm. 192], S. 20; v. Bruinessen [Anm. 191], S. 25.

¹⁹⁵ Vgl. der Text bei: <http://www.navend.de/aktuell/pdf/2004-03-09/ProVerfassung.df.pdf> (besucht am 28.6.2005); vgl. dazu ausführlich Rıza Dinç, Geçici Irak Anayasası ve Güney Kürdistan, Istanbul 2004.

nung „Kurdistan Regional Government“ für das Gebiet mit dem Namen „Kurdistan Region“ errichtet.

„Das Land der Kurden“ Kurdistan (siehe Karte im Anhang 1) ist ein Gebiet von ca. 500.000 km², das sich über bedeutende Teile der heutigen Türkei, des Iran, Irak und Syriens etwa zwischen dem 34. und 40. Grad nördlicher Breite und dem 38. und 48. Grad östlicher Länge erstreckt.¹⁹⁶ Die Teile Kurdistans in den Grenzen der verschiedenen Staaten werden inoffiziell als Türkisch- (oder Nord-), Iranisch- (oder Ost-), Irakisch- (oder Süd-) und Syrisch- (oder Südwest-) Kurdistan bezeichnet.¹⁹⁷ Außerhalb dieses Siedlungsgebiets gibt es infolge von Vertreibungen oder ökonomisch bedingter Migration auch in den Metropolen der genannten Staaten große kurdische Populationen. Schließlich leben auch in Gebieten der ehemaligen Sowjetunion, im Libanon, in Israel und in verschiedenen europäischen Ländern allen voran Deutschland erhebliche kurdische Bevölkerungsgruppen.¹⁹⁸

Da die Staaten, in deren Grenzen die Kurden leben, vor der Erstellung von diesbezüglichen Statistiken zurückschrecken, ist es so gut wie unmöglich, verlässliche Daten zur kurdischen Bevölkerung zu bekommen. So wird oft versucht, die kurdische Bevölkerung mit Hochrechnungen auf der Basis alter Statistiken, in denen Kurden noch erwähnt wurden, im Vergleich zur heutigen Gesamtbevölkerung zu schätzen. Auf diese Weise wurde die Zahl der Kurden in der Türkei, dem Iran, Irak, Syrien und der Sowjetunion im Jahre 1975 auf 13,7 bis 14,2 Millionen geschätzt.¹⁹⁹ Nach aktuelleren Schätzungen wird von 24-27 Mio. (1997)²⁰⁰ oder 27,5-32,7 Mio. (2002)²⁰¹ Kurden gesprochen. In diesen zwei aktuellsten Quellen wird der Anteil der Kurden an der Gesamtbevölkerung der Staaten, in denen sie leben, mit 23 bis 28,8 % in der Türkei, 23 bis 24,8 % im Irak, 10 bis 11,3 % im Iran und 8,5 bis 9,3 % in Syrien angegeben. Wenn man diese Anteile in Bezug zu den Bevölkerungsdaten der UN für diese Länder im Jahr 2004²⁰² setzt, errechnet sich die kurdische Bevölkerung in der Türkei mit 16,8 bis 21 Mio., im Irak mit 6,6 bis 7,1 Mio., im Iran mit 6,9 bis 7,8 Mio. und in Syrien mit 1,6 bis 1,7 Mio. Ergänzt um die Kurden in der ehemaligen Sowjetunion, dem Libanon, Israel und Europa kann die Gesamtzahl der Kurden auf ca. 33 bis 40 Mio. geschätzt werden.

¹⁹⁶ Vgl. *Mehmet Şahin – Ralf Kaufeldt*, Daten und Fakten zu Kurden und Kurdistan, Köln 2002, S. 169 *İsmet Chérif Vanly*, Kurdistan und die Kurden, Band 2, Göttingen [u.a.] 1986, S. 37; bei *Strohmeier/Yalçın-Heckmann* wird dies als 35. und 40 Grad nördlicher Breite und 39. und 48. Grad östlicher Länge angegeben (*Strohmeier/Yalçın-Heckmann* [Anm. 192], S. 22).

¹⁹⁷ Z.B. v. *Bruinessen* [Anm. 191], S. 27, oder *Şahin/ Kaufeldt* [Anm. 196], S. 29 ff.

¹⁹⁸ Vgl. dazu ausführlicher *Şahin/ Kaufeldt* [Anm. 196], S. 137 ff.; *Nezan* [Anm. 188], S. 31.

¹⁹⁹ Vgl. v. *Bruinessen* [Anm. 191], S. 28 ff.

²⁰⁰ *David McDowall*, A Modern History of the Kurds, London [u.a.] 1997, S. 3 f.

²⁰¹ *Şahin/ Kaufeldt* [Anm. 196], S. 170 ff.

²⁰² United Nation Department of Economic and Social Affairs, Population Division, World Population Prospects, The 2004 Revision, ESA/P/WP.193, 24. Februar 2005, New York 2005.

Das Kurdische ist eine eigenständige Sprache, die zu den iranischen Sprachen innerhalb der indo-europäischen Sprachfamilie zählt und in zwei Haupt- und zwei Nebendialekte zerfällt.²⁰³ Während das Kurdische mit dem Persischen (Farsi) verwandt ist, unterscheidet es sich grundlegend von der türkischen und der arabischen Sprache. Wenn die kurdische Sprache auch noch nicht vollständig standardisiert wurde, so hat sie doch eine breite schriftliche und mündliche Literatur hervorgebracht.²⁰⁴ Heute benutzen Kurden in der Türkei und Syrien das lateinische, im Iran und Irak das arabische und in der ehemaligen Sowjetunion das kyrillische Alphabet.

Infolge militärischen Zwangs im Zuge der arabischen Invasion aus dem Süden wurde ab dem 7. Jh. ein großer Teil der Kurden islamisiert.²⁰⁵ Eine überwiegende Mehrheit der kurdischen Muslime gehört zur sunnitischen Glaubensrichtung. Während sie überwiegend der schafiiitischen Rechtsschule folgen, hängen ihre türkischen und arabischen Nachbarn meist der hanefitischen Rechtsschule an.²⁰⁶ Die übrigen kurdischen Muslime gehören vor allem in Ostkurdistan zur schiitischen, in Nordkurdistan zur alewitischen und in geringen Zahlen zu anderen Glaubensrichtungen. Die nicht-muslimischen Kurden gehören überwiegend zu der nur von Kurden vertretenen yezidischen Religion,²⁰⁷ und es gibt auch eine kleine Zahl von kurdischen Christen.

Während die ökonomische Bedeutung Kurdistans in der Vergangenheit darin gesehen wurde, dass es von wichtigen Handelsstraßen, Invasions- und Völkerwanderungs-bewegungen durchquert wurde, liegt sie heute eher in dem Vorkommen von reichen Ölfeldern, wertvollen Rohstoffen und wichtigen Wasserquellen. Neben weiteren geostrategischen Faktoren spielt diese Situation bei der regionalen und internationalen Kurdistanpolitik eine wichtige Rolle.

²⁰³ *Zaradachet Hajo*, Kurdische Sprache und ihre Dialekte, in: Kurdistan-AG AStA-FU und Kurdologie-AG der Uni-Hamburg (Hrsg.), *Kurdologie - Studien zu Sprache, Geschichte, Gesellschaft und Politik Kurdistans und der Kurdinnen und Kurden*, Berlin 1994, S. 73-81 (74 ff.).

²⁰⁴ Vgl. dazu *Strohmeier/Yalçın-Heckmann* [Anm. 192], S. 34 ff.; *Hajo* [Anm. 203], S. 77 f.

²⁰⁵ Vgl. *Günter Behrendt*, *Nationalismus in Kurdistan*, Hamburg 1993, S. 59 f; Dagegen melden *Strohmeier/Yalçın-Heckmann* Zweifel an der Zwangsislamisierungsthese an (*Strohmeier/Yalçın-Heckmann* [Anm. 192], S. 51 f.).

²⁰⁶ Vgl. v. *Bruinessen* [Anm. 191], S. 39; *Strohmeier/Yalçın-Heckmann* [Anm. 192], S. 43.

²⁰⁷ Das Yezidentum ist als Religion bekannt, die es nur unter den Kurden gibt und zu der man nur durch Geburt gehören kann. Aufgrund der ständigen Verfolgungen durch ihre muslimischen Nachbarn haben die meisten Yeziden entweder ihr Land verlassen oder sind zum Islam oder Christentum übergetreten. Die kurdische Bevölkerung in der ehemaligen Sowjetunion besteht zum großen Teil aus Yeziden, die aufgrund der Verfolgung migriert sind. (vgl. v. *Bruinessen* [Anm. 191], S. 40 f.).

2. Wichtige Wendepunkte in der kurdischen Geschichte

2.1 Bis zum 16. Jahrhundert

In Kurdistan gab es in der Vergangenheit weder einen Staat namens Kurdistan, noch einen zentralen kurdischen Staat, dessen Herrschaft sich auf alle Kurden erstreckte, wohl aber wie andernorts auch eine Reihe von Staatsgebilden wie Fürsten- und Vasallentümer.²⁰⁸ Bis zum Ende des 11. Jh. erhielten sich diese kurdischen Fürstentümer gegenüber den Großmächten in ihrer Umgebung einen autonomen Status, indem sie nicht nur unter der Versprechung, Steuern und in Kriegszeiten Soldaten zur Verfügung zu stellen, die Herrschaft einer dieser Mächte anerkannten, sondern zuweilen auch, indem sie diese - deren Konkurrenz und Gleichgewichtspolitik nutzend - gegeneinander ausspielten.²⁰⁹ Einige von ihnen gründeten sogar phasenweise kurdische Dynastien wie die Schaddadiden (951-1031) oder die Marwaniden (990-1085).²¹⁰

Ab dem 11. Jh. führten die von Osten kommenden neuen türkischen und mongolischen Invasionen zu großer Instabilität und politischem Wandel, bis im 15. und 16. Jh. mit dem Osmanischen und dem Persischen Reich mächtige Vielvölkerstaaten gegründet wurden.²¹¹ Zuvor begannen die aus der Schlacht von Manzikert (Malazgirt) 1071 siegreich hervorgegangenen Türken, die neu gegründete Provinz Kurdistan mit türkmenischen Beamten zu regieren und die kurdischen Dynastien und Gouvernerate zu beenden. Darauf folgten die Verwüstungen im Zuge der mongolischen Invasion.²¹² Nach der mongolischen Herrschaft eroberten die osmanischen und safawidischen Staaten Kurdistan, schalteten die kurdischen Stammesführer aus und setzten stattdessen ihre eigenen Leute als Statthalter ein.²¹³

2.2 Wiederherstellung und Verstärkung der Fürstentümerautonomie in 16. Jh.

Bei den Auseinandersetzungen zwischen dem immer stärker nach Westen drängenden neuen (iranischen) Safawidenreich und dem Osmanischen Reich zu Beginn des 16. Jh. näherten sich die sunnitischen kurdischen Stämme, die ihre Position unter dem safawidischen Staat, der nun die Schia zur Staatsreligion erklärt hatte, verloren hatten, dem sunnitischen Osmani-

²⁰⁸ *Fadil Ahmad*, Die kurdische Befreiungsbewegung zwischen Stammeskultur und politischer Erneuerung, Hildesheim 1994, S. 6.

²⁰⁹ Vgl. v. *Bruinessen* [Anm. 191], S. 172: „Nun unterscheidet sich Kurdistan insofern von vielen anderen peripheren Regionen, als es in den zurückliegenden Jahrhunderten zwischen zwei oder mehr Großmächten zum Streitobjekt wurde, was den lokalen Herrschern als Zünglein an der Waage eine gewisse eigenständige Position verlieh. Sie konnten versuchen, diese Mächte gegeneinander auszuspielen, ein gefährliches, aber rentables Unterfangen.“ *McDowall* spricht von funktionaler Unabhängigkeit vieler kurdischer Stämme bei nomineller Unterwerfung unter die Zentralregierung (*McDowall* [Anm. 200], S. 21).

²¹⁰ Vgl. *Strohmeier/Yalçın-Heckmann* [Anm. 192], S. 53 ff.; *Behrendt* [Anm. 205], S. 61 ff.; *McDowall* [Anm. 200], S. 23.

²¹¹ Vgl. dazu v. *Bruinessen* [Anm. 191], S. 179 ff.

²¹² Vgl. *McDowall* [Anm. 200], S. 23 f.

²¹³ v. *Bruinessen* [Anm. 191], S. 184 ff.

schen Reich an. Nach der Niederschlagung der „Qizilbash“-Aufstände²¹⁴ 1513 schloss der osmanische Sultan Selim I., der 1514 in der Schlacht von Çaldıran den Safawidenschah Ismail besiegt hatte, mit den meisten der sunnitischen kurdischen Fürsten auf Vermittlung von Selims Berater, dem kurdischen Gelehrten und ranghohen osmanischen Beamten *İdris-i Bitlisi*, ein Abkommen, mit dem die Fürsten einen hohen Grad an Unabhängigkeit erhielten.²¹⁵

Mit diesem Abkommen war ein großer Teil Kurdistans seit 1515 teilweise mit einem Sonderstatus der Herrschaft des Osmanischen Reiches unterstellt.²¹⁶ Demnach wurden die kurdischen Gebiete im Osmanischen Reich auf drei neue Regionen (*eyalet*)²¹⁷ verteilt, und in Kurdistan verschiedene Verwaltungsformen praktiziert, die als „*Hükümet*“²¹⁸ (ab dem 17. Jh. „*Kürd hükümeti*“, also „*Kurdische Regierung*“ genannt), „*Sandschak*“ (oder *sanjak*),²¹⁹ „*yurtluk*“²²⁰ und „*Akrat beyliği*“²²¹ bezeichnet wurden. Die *Kurdische Regierung* wurde gebildet, indem einigen Distrikten volle Autonomie zugestanden und ihren Fürsten (*Mir*) eine Ernennungsurkunde (besser: Anerkennungsurkunde) überreicht wurde. Dieses Fürstenamt war erblich, und die *Kurdische Regierung* hatte außer einem Treueeid keine weiteren Pflichten wie Tributzahlungen oder das Stellen von Soldaten. Daneben wurde eine zunehmende Zahl von *Sandschaks* gebildet. In einigen dieser *Sandschaks* wurde entsprechend der osmanischen Verwaltungsstruktur von der Zentralverwaltung ein *sanjakkbegi* (Herr des

²¹⁴ Qizilbash („Rotköpfe“) war ursprünglich eine Bezeichnung für die Anhänger und Soldaten der Schia im Iran wegen ihrer roten Kopfbedeckung (vgl. *Strohmeier/Yalçın-Heckmann* [Anm. 192], S. 62).

²¹⁵ Vgl. v. *Bruinessen* [Anm. 191], S. 188 ff.; *Behrendt* [Anm. 205], S. 98 ff.; *Strohmeier/Yalçın-Heckmann* [Anm. 192], S. 64 ff.; *McDowall* [Anm. 200], S. 28. Während in manchen Quellen (z.B. *Kendal*, Die Kurden unter der osmanischen Herrschaft, in: *Gérard Chaliand* (Hrsg.), Kurdistan und die Kurden, Band 1, Göttingen [u.a.] 1988, S. 37-79 [35]) von einem Autonomieabkommen gesprochen wird, gibt eine Quelle einen diesbezüglichen Vertragstext wieder:

- „1. Die Selbstverwaltung der kurdischen Emirate innerhalb des Osmanischen Reiches bleibt bestehen.
2. In den Emiraten ist die Stellung des Emirs erblich, die von früher her geltenden Verfahren behalten Gültigkeit und die Dekrete dazu werden vom Sultan erlassen.
3. Die Kurden sind verpflichtet, den Osmanen in allen Kriegen zur Seite zu stehen.
4. Die Osmanen schützen ihrerseits die Kurden gegen alle Angriffe von außen.
5. Die Kurden sind verpflichtet, alle Arten von Steuern an das Reich abzuführen.
6. Dieser Vertrag, der im Jahre 1515 vereinbart wurde, wurde zwischen dem Sultan Selim und den ihm untertanen kurdischen Emiraten geschlossen.“

Mehmet Emin Zeki, Kurdistan Tarihi, Istanbul 1977, S. 93, zit. bei *Celalettin Kartal*, Der Rechtsstatus der Kurden im Osmanischen Reich und in der modernen Türkei, Hamburg 2002, S. 40.

²¹⁶ *Vanly* [Anm. 196], S. 38: „Nach der Schlacht von Tchaldiran 1514 begaben sich die Mehrzahl der kurdischen Fürstentümer und Feudalherren unter den Schutz des Osmanischen Reiches, bewahrten aber ihre Erbdynastien, ihre innere Unabhängigkeit, ihre eigenen Institutionen und ihre Gesetze. Das östliche Kurdistan gehörte weiterhin zum persischen Safawidenreich. 1515 erkannte Sultan Selim I. die Rechte der „Kurd Hükümeti“, der kurdischen Regierungen an, die an seiner Seite gegen Schah Ismail gekämpft hatten.“

²¹⁷ Große osmanische Provinz in der osmanische Verwaltungssystem, die aus einer Zahl von Sandschaks besteht.

²¹⁸ Regierung der großen Provinz.

²¹⁹ Normale Provinzen.

²²⁰ Autonomer Distrikt im osmanischen Teil Kurdistans unter seiner eigenen Herrscherfamilie, der an das Schatzamt des Reichs keinen Tribut bezahlt und nur unregelmäßig Soldaten für die Armee des Reichs stellt.

²²¹ Kurdischer Sandschak in einer Provinz. Das Amt des Gouverneurs war aber innerhalb einer kurdischen Herrscherfamilie erblich.

Sandschak) eingesetzt, in Kurdistan lag jedoch ausnahmsweise die Herrschaft über zahlreiche *Sandschaks* und *Akrat Beyliğis* in den Händen bestimmter kurdischer Herrscherfamilien. Auch in diesen Provinzen war die Macht erblich, die Zentralverwaltung hatte hier aber ein Interventionsrecht. Außerdem mussten hier Tribut gezahlt und Soldaten gestellt werden.²²² Die Kurden sollen jedoch diesen Verpflichtungen nur unwillig nachgekommen sein.²²³

Die kurdischen Fürstentümer, die entweder zunehmend dem Staat ähnelnde, völlig unabhängige Emirate oder aber Vasallentümer²²⁴ waren, widerstrebten nicht nur der Tributzahlung und Soldatenstellung, sondern standen auch völlig außerhalb der Intervention und Gerichtsbarkeit des osmanischen Staates.²²⁵ Die kurdischen Emire hatten eigene uniformierte Soldaten und die Kompetenz, ihre eigenen *Qadi* (Richter), *Mufti* (Rechtsexperte) und kommunalen Beamten einzusetzen, während sonst osmanische Richter von der höchsten religiösen Autorität im Reich, dem *Scheich ül-Islam* in Istanbul ernannt wurden.²²⁶ Nach einigen Quellen ging die Quasi-Unabhängigkeit der kurdischen Fürstentümer mancherorts so weit, dass sie die Freitagspredigt (*khutba*) im eigenen Namen lesen oder eigene Münzen prägen ließen.²²⁷ Die Gründe dafür, dass die kurdischen Emirate so weit gehende Autonomie erhielten, während das Osmanische Reich damals in den anderen eroberten Gebieten das Vasallensystem abschaffte und stattdessen eine Verwaltung durch direkt dem Reich unterstellte Beamte errichtete,²²⁸ erklärt *van Bruinessen* mit der Grenzlage zwischen zwei verfeindeten Reichen: „Um sich der Loyalität der Emirate zu versichern, mussten die Osmanen dem Mîr viele Privilegien zugestehen.“²²⁹

²²² Vgl. v. *Bruinessen* [Anm. 191], S. 206 ff.; *Strohmeier/Yalçın-Heckmann* [Anm. 192], S. 66 ff.

²²³ So v. *Bruinessen* [Anm. 191], S. 208: „Wenn die Zentralregierung stark war und die Truppen des Sultans in der Nachbarschaft standen, kamen diese kurdischen *sanjaqbegi* in der Regel ihren Verpflichtungen nach. In anderen Zeiten gingen sie lieber ihre eigenen Wege und kümmerten sich wenig um ihre militärischen und finanziellen Verpflichtungen.“

²²⁴ Vgl. v. *Bruinessen* [Anm. 191], S. 211.; *Ahmad* [Anm. 208], S. 44.

²²⁵ Vgl. *Kartal* [Anm. 215], S. 44.

²²⁶ Vgl. *Strohmeier/Yalçın-Heckmann* [Anm. 192], S. 70. Außerdem gehörte in den autonomen Fürstentümern der *Mufti* nicht wie sonst im Osmanischen Reich üblich zur hanefitischen, sondern wie die meisten Kurden zur schafiitischen Rechtsschule (vgl. auch v. *Bruinessen* [Anm. 191], S. 221 f.).

²²⁷ Vgl. *Kendal* [Anm. 215], S. 44.; v. *Bruinessen* [Anm. 191], S. 190. Die Bedeutung der *Khutba* erklärt v. *Bruinessen* folgendermaßen: „Die *khutba* ist eine Art zeremonieller Predigt, die bei der Versammlung zum Freitagsgebet vorgetragen wird; sie enthält Gebete für den Propheten, die vier rechtgeleiteten Kalifen, den gegenwärtigen Kalifen (als es noch einen gab) und gewöhnlich auch für den als Souverän betrachteten Herrscher. Seinen Namen in der *khutba* verlesen zu bekommen, war gleichbedeutend mit der Proklamation völliger Unabhängigkeit. Das gleiche gilt für das Prägen von Münzen“ (S. 477, Fußnote 67).

²²⁸ Vgl. *McDowall* [Anm. 200], S. 29.

²²⁹ v. *Bruinessen* [Anm. 191], S. 229; Behrendt geht dagegen davon aus, dass die Osmanen ihre militärischen Kräfte an anderen Orten brauchten und schreibt deshalb: „die Osmanen hatten die überlegene Kraft, in kurzen Schlägen Aufsässigkeit zu bestrafen und punktuell Fügsamkeit zu erzwingen – nicht aber dauerhaft die einheimische Machtelite in Kurdistan zu ersetzen.“ (*Behrendt* [Anm. 205], S. 105 f.); dagegen *Kendal*, „[kurdische Emirate] sind gehalten – und dies ist wichtig – sich nicht gegen die Pforte zu erheben und nicht die Grenzen ihres ‘Staats’ zu verändern, vorgeblich um die Rechte der benachbarten Provinz zu respektieren, tat-

Die nach der Schlacht von Çaldıran gebildete Allianz zwischen sunnitischen kurdischen Stämmen und dem Osmanischen Reich umfasste nicht ganz Kurdistan. Die ebenfalls unter der Herrschaft des Osmanischen Reiches stehenden schiitischen (oder später alewitischen) Kurden in Gebieten wie Sivas, Malatya und Dersim blieben außerhalb dieser Allianz.²³⁰ Außerdem verblieben im Südosten Kurdistans die überwiegend schiitischen kurdischen Stämme unter der iranischen Herrschaft (der Safawiden, ab dem 18. Jh. der Kadjaren). Aus den gleichen Gründen wie im Osmanischen Reich fungierten auch die kurdischen Fürsten im Iran wie quasi-autonome Statthalter der Zentralregierung.²³¹ In dieser Phase hielten die Grenzkämpfe und Grenzveränderungen zwischen den zwei Reichen auf dem Boden Kurdistans an²³² und nahmen mit dem Abkommen von Kasr-ı Şirin (Zuhab) von 1639²³³, in dem die zwei Reiche die offiziellen Grenzen zwischen sich festlegten, zwar in gewissem Maße ab, ohne jedoch ganz zum Stillstand zu kommen. Im Unterschied zu den Osmanen siedelten die Safawiden einige kurdische Stämme (mit einem Male 40.000 kurdische Familien) an die Ostgrenze des Iran um.²³⁴ Der autonome Status der kurdischen Fürstentümer blieb jedoch in beiden Reichen, selbst bei den in den Osten des Iran umgesiedelten Kurden, etwa bis ins 19. Jh. hinein ohne größere Veränderungen erhalten.²³⁵

2.3 Rezentralisierung des Osmanischen Staats, kurdische Revolten und neue Integrationsversuche durch Panislamismus in 19. Jh.

Ab dem 17. Jh. wurde die Zentralmacht des Osmanischen Reiches gegenüber der Peripherie immer schwächer. Bei Eintritt ins 19. Jh. hatten sich auf dem Balkan und in Ägypten nach Unabhängigkeit strebende und separatistische Bewegungen verstärkt, und das Russische Reich hatte als neuer Akteur in der Region begonnen, seine Präsenz spürbar werden zu

sächlich aber um die Entstehung eines Zentralstaates in Kurdistan zu verhindern.” (*Kendal* [Anm. 215], S. 44).

²³⁰ *Kartal* [Anm. 215], S. 40.

²³¹ *Strohmeier/Yalçın-Heckmann* [Anm. 192], S. 71.

²³² Vgl. *McDowall* [Anm. 200], S. 32 f.

²³³ Zahlreiche kurdische und pro-kurdische Quellen verweisen auf das Kasr-ı Şirin Abkommen von 1639 als einen der negativen Wendepunkte in der kurdischen Geschichte. So heißt es z.B. bei *Khalil*: „[Mit dem Kasr-ı Şirin (Zuhab) Abkommen von 1639] war vorerst für die Kurden die Chance vertan, aus der ihnen zuge-dachten ‘Pufferzone’ einen souveränen Staat aufzubauen.” (*Khalil* [Anm. 188], S. 17 f.); oder bei *Deschner*: „[Die Kurden] waren damals für das Osmanische Reich nur so lange von Bedeutung, wie sie im Konflikt mit Teheran benötigt wurden. Als 1639 die Hohe Pforte und das Perserreich in einem Vertrag ihre Territorien endgültig gegeneinander abgrenzten, ging die trennende Linie mitten durch Kurdistan, und seit mehr als drei Jahrhunderten teilt eine politische Linie auch das kurdische Volk.” (*Günther Deschner*, *Die Kurden*, Frankfurt [u.a.] 1991, S. 76); oder bei *Beşikçi*: „[M]itte des 17. Jahrhunderts wurde Kurdistan zwischen dem Persischen und Osmanischen Reich aufgeteilt. Danach setzte sich der Aufsplitterungs- und Aufteilungsprozeß zunehmend stärker fort und vertiefte sich.” (*Ismail Beşikçi*, *Kurdistan - internationale Kolonie*, Frankfurt 1991, S. 29); zu den Problemen dieser Darstellungen und einer umfassenden Kritik s. *Behrendt* [Anm. 205], S. 117 ff.; *Strohmeier/Yalçın-Heckmann* [Anm. 192], S. 74 f. und z.T. *Kartal* [Anm. 215], S. 42.

²³⁴ v. *Bruinessen* [Anm. 191], S. 232 f.

²³⁵ Vgl. v. *Bruinessen* [Anm. 191], S. 208.; *McDowall* [Anm. 200], S. 30.

lassen. Im frühen 19. Jh. begannen einige große kurdische Emirate, insbesondere das Fürstentum Soran im Süden und das Fürstentum Botan im Norden, mit militärischer Gewalt die konkurrierenden kurdischen Fürstentümer in ihrer Umgebung zu unterwerfen und ihren Herrschaftsbereich auszudehnen, um große Teile Kurdistans zu kontrollieren.²³⁶

Angesichts der sich in der Peripherie entwickelnden separatistischen Strömungen sowie des kriegsbedingten Verlusts einiger Gebiete im Balkan und der Kontrolle über Ägypten war das Osmanische Reich von Auflösung bedroht. Deshalb nahm es - auch unter Einfluss der europäischen Großmächte - radikale Militär- und Verwaltungsreformen in Angriff, um die zentrale Autorität wieder zu stärken.²³⁷ Im Rahmen der vorgesehenen Verwaltungsreformen sollten die lokalen Autonomien beendet, die Verwaltungseinheiten direkt durch vom Zentrum eingesetzte Beamte verwaltet und systematisch Steuern und andere Leistungen eingetrieben werden. Die *Mîrs* von Soran und Botan, die durch diese Bemühungen ihre eigenen Privilegien in Gefahr sahen, revoltierten gegen diese Zentralisierungsmaßnahmen.²³⁸ Ihre Aufstände wurden jedoch von der osmanischen Armee niedergeschlagen. Nach einem mehrere Jahrzehnte dauernden Kampf zwischen Kurden und der osmanischen Armee wurde 1850 das Emirat Botan aufgelöst und die Phase der über Sonderrechte verfügenden kurdischen Fürstentümer beendet.²³⁹ Die kurdischen *Mîrs* wurden schließlich durch direkt vom Zentrum eingesetzte türkische Gouverneure (*vali*) ersetzt.²⁴⁰

Die Abschaffung der kurdischen Fürstentümer bedeutete jedoch nicht das totale Ende der indirekten Herrschaft und den Übergang zu der direkten Herrschaft der Zentralregierung.²⁴¹ Denn mit der Entmachtung der Fürsten (*Mîr*) gewannen die Stammesoberhäupter (*Aghas*), die bisher in deren Schatten gestanden hatten, an Macht und Autorität und wurden sowohl von den osmanischen als auch von den iranischen Behörden als Verhandlungspartner wahrgenommen.²⁴² Andererseits begannen ab Anfang des 19. Jh. die Scheichs, für heilig gehalten

²³⁶ McDowall [Anm. 200], S. 42 ff.

²³⁷ Vgl. v. Bruinessen [Anm. 191], S. 235.

²³⁸ Strohmeier/Yalçın-Heckmann [Anm. 192], S. 76. Der Charakter dieser Aufstände in der ersten Hälfte des 19. Jh. ist umstritten. Einer Auffassung zufolge stellten die Kämpfe der Emirate von Soran und Botan gegen den osmanischen Staat nach ihren getrennten Expansionsbestrebungen den Beginn des kurdischen Nationalismus und das Fundament der ersten nationalen Unabhängigkeitsbewegung in Kurdistan dar. Vgl. Nezan [Anm. 188], S. 35; Kendal [Anm. 215], S. 50. Im Allgemeinen wird jedoch davon ausgegangen, dass diese Revolten weniger einen nationalen Charakter hatten, sondern eher an dem begrenzten Ziel ausgerichtet waren, den eigenen Herrschaftsbereich zu vergrößern und zu schützen. So z.B. Kartal [Anm. 215], S. 59; Strohmeier/Yalçın-Heckmann [Anm. 192], S. 78 f.; Behrendt [Anm. 205], S. 151.

²³⁹ Ahmad [Anm. 208], S. 21; Behrendt [Anm. 205], S. 174.

²⁴⁰ Kartal [Anm. 215], S. 58.

²⁴¹ v. Bruinessen [Anm. 191], S. 243 f.

²⁴² Ahmad [Anm. 208], S. 21; v. Bruinessen verweist diesbezüglich auf die Auswirkungen der osmanischen Bodenreform in der zweiten Hälfte des 19. Jh. in Kurdistan. Diese Reform sollte eigentlich unter dem Einfluss Europas die Stammesstrukturen zerstören und die Nomadenstämme sesshaft machen, indem man sie zu Landbesitzern machte, um so die Bodenbesitzstrukturen neu zu ordnen. Stattdessen ließen aber die *Aghas* das

tene Oberhäupter der religiösen Bruderschaften, die sich mit dem steigenden Unsicherheitsgefühl der Bevölkerung in Kurdistan ausgebreitet hatten und deren Einflussbereiche die Stammesgrenzen überschritten, ehemalige Funktionen der *Mîrs* zu übernehmen, indem sie z.B. bei Streitigkeiten zwischen Stämmen vermittelten.²⁴³

So wurde einer der großen Aufstände in der zweiten Hälfte des 19. Jh. 1880 von Scheich Ubaidullah in Iranisch Kurdistan begonnen, mobilisierte aber die Teilnahme sowohl osmanischer als auch iranischer Kurden.²⁴⁴ Der nationalistischen Duktus des Briefes, den Scheich Ubaidullah an das englische Konsulat in Täbriz schickte,²⁴⁵ legt nahe, den Scheich Ubaidullah Aufstand als nationalen Befreiungskampf zu bewerten.²⁴⁶ Gegen diese Wertung wird angeführt, dass Ubaidullahs eigentliches Ziel ein dem Osmanischen Reich verbundenes Vasallentum war und er hoffte, dafür Unterstützung vom osmanischen Sultan zu erhalten. Die in dem oben zitierten Brief verwendeten nationalistischen Formulierungen habe er nur in Anbetracht des Interesses des Westens an dem sich in der Region entwickelnden armenischen Nationalismus gegenüber den Europäern eingesetzt, um deren Unterstützung zu gewinnen.²⁴⁷ Die Revolte von Scheich Ubaidullah wurde innerhalb kurzer Zeit mit Hilfe der Osmanen niedergeschlagen.

Mit der Thronbesteigung Sultan Abdulhamits II. (1876-1909) verfolgte der osmanische Staat am Ende des 19. Jh. verstärkt eine panislamistische Politik. In diesem Zusammenhang bildete der Sultan 1890 aus sunnitischen kurdischen Stämmen die nach ihm genannten Hamidiye-Regimenter, die es einerseits für die Kurden lohnender machen sollte, dem Sultan gegenüber loyal zu sein, und andererseits der effektivste Weg waren, die Polizeikontrolle im Osten des Reiches zu stärken.²⁴⁸ Die Stämme, die sich an den Hamidiye-Einheiten beteiligten, waren von der Steuer- und Wehrpflicht entbunden und ihre Führer wurden auf speziell

Land auf ihren Namen registrieren, so dass die traditionelle kollektive Stammesökonomie geschwächt und stattdessen die Aghas zu Grundherren wurden und eine ungekannte Macht gewannen, wodurch sich die sozialen und ökonomischen Beziehungen radikal änderten. Dieses System wurde später im Irak sehr energisch von den Briten umgesetzt, die bewusst die Stammesführer gegenüber dem normalen Volk bevorzugten und sie zu Großgrundbesitzern machten (v. *Bruinessen* [Anm. 191], S. 244 ff.).

²⁴³ *Strohmeier/Yalçın-Heckmann* [Anm. 192], S. 80.; ebenso *Kartal* [Anm. 215], S. 59 f.

²⁴⁴ *Kendal* [Anm. 215], S. 58 f. Es wird berichtet, dass Scheich Ubaidullah auch die Absicht hatte, gleichzeitig gegen Persien und die Osmanen Krieg zu führen, jedoch im Bewusstsein der damit verbundenen Gefahr beschloss, zunächst den Iran anzugreifen.

²⁴⁵ "The Kurdish nation ... is a people apart. Their religion is different [from that of others], and their laws and customs are distinct ...the Chief and Rulers of Kurdistan, whether Turkish or Persian subjects, and the inhabitants of Kurdistan, one and all are united and agreed that matters cannot be carried on in this way with the two Governments [Ottoman and Qajar], and that necessarily something must be done, so that European Governments having understood the matter, shall inquire into our state. We also are a nation apart. We want our affairs to be in our own hands." in: *Parliamentary Papers, Turkey No. 5* (1881), zit. bei *McDowall* [Anm. 200], S. 53.

²⁴⁶ So u.a. *Khalil* [Anm. 188], S. 19.

²⁴⁷ In diesem Sinne *Behrendt* [Anm. 205], S. 214 ff.; *McDowall* [Anm. 200], S. 53 f.; *Strohmeier/Yalçın-Heckmann* [Anm. 192], S. 81 f.

²⁴⁸ v. *Bruinessen* [Anm. 191], S. 248.

für Sprösslinge kurdischer und arabischer Stämme eingerichteten Schulen ausgebildet. Der Sultan sah also die Kurden als Verbündete gegen das Vordringen der europäischen Großmächte und den von letzterem unterstützten Nationalismus unter der nicht-muslimischen Bevölkerung, insbesondere den Armeniern.²⁴⁹ In der Tat wurden die Hamidiye-Einheiten u.a. gegen die armenische Bewegung eingesetzt und spielten eine wichtige Rolle bei den Massakern an Armeniern 1894-96.²⁵⁰ Aufgrund seiner panislamischen Politik kam es in der Ära Abdülhamits II. kaum zu kurdischen Aufständen gegen die osmanische Zentralmacht.²⁵¹ Einige Quellen bezeichnen daher diese panislamische Politik als Assimilationspolitik.²⁵²

3. Aufkommen des kurdischen Nationalismus Anfang des 20. Jh.

3.1 Vor dem 1. Weltkrieg

Gegen Ende des 19. Jh. entstand unter jungen Offizieren und Beamten eine Oppositionsbewegung gegen das repressive Regime des osmanischen Sultans. Nach schweren Verfolgungen ging ein großer Teil der Oppositionellen ins Exil in bestimmte europäische Hauptstädte oder in Städte wie Kairo, das zwar auf dem Papier noch unter osmanischer Hoheit stand, de facto aber von den Briten kontrolliert wurde, und entwickelte dort ihre Bewegung weiter. In dieser Bewegung, die sich später unter dem Namen „İttihat ve Terakki Cemiyeti“ (ITC, „Komitee für Einheit und Fortschritt“) organisierte²⁵³ und zunächst einen osmanischen Patriotismus „Osmanismus“ vertrat, der die Muslime und Nicht-Muslime des Reichs einschloss gab es zu Beginn auch einige kurdische Intellektuelle. Einige waren Nachkommen der 2. und 3. Generation der ehemaligen *Mîrs*, die nach der Zerstörung ihrer kurdischen Fürstentümer in der ersten Hälfte des 19. Jh. nach Istanbul deportiert worden waren, um sie besser kontrollieren zu können, und dann dort ausgebildet und in den Dienst des osmanischen Militärs oder der Bürokratie genommen wurden. Andere kamen von der Stammesjugend, die in den „Stammesschulen“ (*Aşiret Mektepleri*) zu militärischen oder zivilen Beam-

²⁴⁹ *Strohmeier/Yalçın-Heckmann* [Anm. 192], S. 82 f.

²⁵⁰ *Behrendt* [Anm. 205], S. 247 ff. Nachdem das Regime von Sultan Abdulhamit II. von den „Jungtürken“ gestürzt und die Hamidiye-Einheiten 1908 aufgelöst worden waren, wurden ähnliche Milizen unter dem Namen „Aşiret Alayları“ („Stammes-Einheiten“) gegründet (vgl. *McDowall* [Anm. 200], S. 63).

²⁵¹ *Kartal* [Anm. 215], S. 62.

²⁵² *Kendal* [Anm. 215], S. 60 ff. Eine der Hauptstützen des Panislamismus war das so genannte „*millet*“-System, das auch Auswirkungen auf die Kurdenpolitik nach dem Osmanischen Reich hatte. Eine Kurzdarstellung dieses *millet*-Systems findet sich bei *Strohmeier/Yalçın-Heckmann*: „Die muslimischen Bewohner des Osmanischen Reiches waren Türken, Araber, Bosnier, Albaner und Kurden. Christen (Griechen, Armenier) und Juden mussten über die auch von Muslimen zu zahlende Grundsteuer hinaus eine sog. Kopfsteuer (*dschizya*) entrichten, wofür sie den Status von Schutzbefohlenen (*dhimmi*) genossen, also die Protektion des Staates. Christen, Muslime und Juden waren jeweils in Religionsgemeinschaften (*millet*) organisiert, die ihre inneren Angelegenheiten weitgehend selbständig regelten; es gab also eine griechisch-orthodoxe, eine armenisch-gregorianische, eine jüdische und eine muslimische *millet*.“ (*Strohmeier/Yalçın-Heckmann* [Anm. 192], S. 61 f.).

²⁵³ *Erik J. Zürcher*, *Turkey, a Modern History*, New York 1998, S. 91.

ten ausgebildet worden waren, oder von Kindern kurdischer Notabeln, die zu Ausbildungs- und Karriere Zwecken nach Istanbul geschickt worden waren.²⁵⁴

Erstmalig wurde in Kairo 1898 mit dem Namen *Kurdistan* die erste kurdische Zeitung veröffentlicht.²⁵⁵ Nach dem Umsturz von 1908 setzte der Sultan die Verfassung von 1876, die er nach nur zwei Jahren suspendiert hatte, nach 30 Jahren wieder in Kraft.²⁵⁶ In dieser relativ liberalen Atmosphäre kehrten viele Intellektuelle, darunter auch Kurden, aus dem Exil nach Istanbul zurück und gründeten noch im selben Jahr die erste explizit kurdische Organisation, die „*Kürt Te'avün ve Teraqqi Cemiyeti*“ („Kurdische Gesellschaft für gegenseitige Hilfe und Fortschritt“).²⁵⁷ Die Ziele dieser Organisation werden in ihrem Statut zusammengefasst als Ergebenheit der Kurden gegenüber dem Islam, dem Reich und der Verfassung, Zusammenleben und Harmonie mit den Armeniern, Nestorianern und allen anderen Völkern im Reich, Schaffung von Einheit unter den verfeindeten Stämmen in Kurdistan sowie die Förderung von Bildung und Handel angegeben.²⁵⁸ Diese erste kurdische Organisation verfolgte keine politischen Ziele, sondern sollte vielmehr kurdische Intellektuelle und Aristokraten aus der Emigration mit unterschiedlichen Ansichten und Ambitionen im Rahmen von sozialen und kulturellen Aktivitäten zusammenbringen.²⁵⁹

Während sich die kurdische Elite mit ihren ersten Vereinen und Zeitungen eher auf eine osmanische Identität bezog, war ab 1908 in Reaktion auf die zunehmende Türkisierungspolitik des ITC, das ja inzwischen die Macht übernommen hatte, eine wachsende Distanzierung von dieser Bewegung und von den Türken und bei einigen Kurden, vor allem unter den Studenten, eine Radikalisierung feststellbar.²⁶⁰ Ab 1908 wurden in wichtigen Städten Kurdistans durch lokale Initiativen „*Kürt Klübleri*“ („Kurdische Clubs“) gegründet. Laut Kendal hatten diese Clubs nach Vorbild der Jungtürken eine halb-militärische Organisation und „stellten einen ersten Anfang moderner Organisationsform von Herrschaft in Kurdistan dar.“²⁶¹ Die relativ liberale Ära von 1908 währte jedoch nur ein Jahr. 1909 führte das ITC, das seine Macht inzwischen gut ausgebaut hatte, innerhalb kürzester Zeit Maßnahmen zur Unterdrückung der Opposition ein. Mit einem neuen Vereinsgesetz wurde die Gründung von politischen Organisationen, die im Namen ethnischer oder nationaler Gruppen agierten,

²⁵⁴ Behrendt [Anm. 205], S. 258 f.

²⁵⁵ Strohmeier/Yalçın-Heckmann [Anm. 192], S. 84 ff.

²⁵⁶ Zürcher [Anm. 253], S. 94.

²⁵⁷ v. Bruinessen [Anm. 191], S. 395.

²⁵⁸ Behrendt [Anm. 205], S. 270 f.

²⁵⁹ Kendal [Anm. 215], S. 64.

²⁶⁰ Strohmeier/Yalçın-Heckmann [Anm. 192], S. 87 f.

²⁶¹ Kendal [Anm. 215], S. 64 f.

verboten, und die kurdischen Organisationen wurden geschlossen.²⁶² Trotzdem wurden bis zum 1. Weltkrieg sowohl im Zentrum des Osmanischen Reiches als auch an verschiedenen Orten in Kurdistan weiterhin von Kurden Vereine gegründet und Zeitungen herausgegeben. Mit Ausbruch des 1. Weltkriegs, an dem auch das Osmanische Reich beteiligt war, wurden 1914 die Vereine und Publikationsorgane in Istanbul geschlossen. Die kurdische Bewegung kam weitgehend zum Stillstand.

3.2. Vor dem 1. Weltkrieg

Die Kriegsverwüstungen betrafen fast alle Orte Kurdistans direkt. Ein erheblicher Teil der Stämme im Süden Kurdistans und die meisten der alewitischen (qizilbash) Stämme im Norden verweigerten zwar die Kriegsbeteiligung, und einige wenige Stämme im Norden kämpften auf der Seite der Russen.²⁶³ Die meisten Kurden folgten jedoch unter dem Einfluss des Panislamismus dem Aufruf des Sultan-Kalifen zu diesem „Heiligen Krieg“, obwohl das ITC eigentlich pantürkistische Ziele verfolgte, die verlorenen Gebiete des Reichs zurückerobern und sich mit den Turkvölkern im Kaukasus und in Zentralasien vereinigen wollte. An der während des Kriegs vom osmanischen Staat geplanten und 1915-16 umgesetzten Zwangsumsiedlung und dem Völkermord an den Armeniern waren neben der osmanischen Armee auch viele sunnitische kurdische Stämme beteiligt.²⁶⁴

„It is a grim irony that the Kurds participated in the destruction of the Armenian people unaware of Young Turk plans for themselves. An imperial decree authorized the deportation of Kurds for resettlement in west Anatolia, in locations where they were not to exceed 5 per cent of the population. Notables and chiefs were to be settled in towns and cities and all connection with their tribes or followers forbidden. It was intended that no tribesmen were to return to the ancestral habitat at the end of hostilities. [...] It was a case of genocide for the irredeemable Armenians and forcible assimilation for the quarrelsome but Muslim Kurds.“²⁶⁵

Am Ende des 1. Weltkriegs fanden nationale Unabhängigkeitsideen plötzlich großen Zulauf unter den Kurden. Nicht nur ehemalige Aristokraten und die städtische Mittelschicht, sondern auch viele Scheichs und Stammesführer riefen zu Unabhängigkeit auf. Jedoch wollte ein jeder von ihnen selbst eine führende Rolle einnehmen und sich nicht jemand anderem unterordnen. In dieser gespaltenen Atmosphäre versuchte jeder, über Beziehungen zu Kräften, von denen er sich eine Stärkung der eigenen Gruppe erhoffte, also zu den Briten

²⁶² McDowall [Anm. 200], S. 94; Kartal gibt an, dass 1913-15 mehr als 100.000 (nach einigen Quellen sogar 700.000) Kurden zum Zwecke der Assimilation in den Westen umgesiedelt wurden. (Kartal [Anm. 215], S. 76).

²⁶³ Kendal [Anm. 215], S. 67.

²⁶⁴ McDowall [Anm. 200], S. 104 ff.

²⁶⁵ McDowall [Anm. 200], S. 105.

oder anderen Europäern, der osmanischen Regierung in Istanbul oder den Kemalisten, die eigenen Chancen zu steigern.²⁶⁶

Mit dem Ende des Krieges begannen die Kurden wieder, nationale Organisationen zu gründen. Die einflussreichste war die „Kurdistan Teali Cemiyeti“ („Gesellschaft für den Aufstieg Kurdistans“), die 1918 in Istanbul gegründet wurde, in vielen kurdischen Städten Zweigstellen eröffnete und unter den Kurden die breiteste Unterstützung fand.²⁶⁷ Diese Organisationen, die nach dem Krieg Vertreter zur Beobachtung der Friedensverhandlungen in Paris schickte und auch mit dem Qoçkiri-Aufstand von 1920, in dem ein „unabhängiges Kurdistan“ gefordert wurde, zu tun hatte, spaltete sich später in Verfechter der Unabhängigkeit und Verfechter einer Autonomie innerhalb des osmanischen Staates.²⁶⁸ Während es direkt nach dem Krieg in Kurdistan zunächst Erwartungen gab, dass mit Unterstützung der Alliierten im Rahmen der Wilson-Prinzipien ein Staat Kurdistan gegründet werden könne,²⁶⁹ wich dieser Optimismus einem Pessimismus, der davon ausging, dass die Alliierten vor allem die Armenier unterstützten und die Gründung eines armenischen Staats anstrebten, und der fürchtete, dass die Armenier zurückkehren würden.

4. Untergang des Osmanisches Reichs und Teilung Kurdistans

Mit dem Waffenstillstandsabkommen von Mudros am 30. Oktober 1918 erkannte das Osmanische Reich die Niederlage an. Im Rahmen dieses Abkommens, das u.a. Bedingungen enthielt, nach denen sich die osmanische Armee aus dem Kaukasus, Syrien und Mesopotamien (den arabischen und kurdischen Gebieten des Irak) zurückziehen musste und die Alliierten diese Gebiete besetzen konnten, okkupierten die Briten die Stadt Mosul und den Süden Kurdistans.²⁷⁰ Eigentlich war die Aufteilung der osmanischen Ostgebiete schon während des 1. Weltkriegs am 19. Mai 1916 in dem nach seinen Verfassern Sykes-Picot-Abkommen genannten Geheimabkommen zwischen der englischen und der französischen

²⁶⁶ Vgl. v. *Bruinessen* [Anm. 191], S. 398 ff.; *Kendal* [Anm. 215], S. 69 f.

²⁶⁷ Die Ziele dieser Organisation, die innerhalb kürzester Zeit allein in Istanbul 10.000 Mitglieder fand, werden im Statut folgendermaßen dargestellt:

„Artikel 1 - Mit dem Ziel, die öffentlichen Interessen der Kurden zu wahren und ihre Entwicklung zu fördern, hat sich ein Verein mit dem Namen ‚Kurdistan Teali Cemiyeti‘ gebildet. Seine Zentrale ist in Istanbul. Er wird in Kurdistan und im Bedarfsfall an anderen Orten Zweigstellen eröffnen. Er arbeitet mit Vereinigungen und mit anderen Völkern zusammen, die für das gleiche Ziel kämpfen.

Artikel 2 – Um sein Ziel zu erreichen, wird der Verein Tageszeitungen und Zeitschriften, Broschüren in allen Sprachen veröffentlichen sowie Lesesäle, Schulen und Druckereien gründen, Abendunterricht und Konferenzen veranstalten und moralisch-geistig kompetente Delegationen zu geeigneten Orten entsenden sowie jede Art von gemeinnützigen und sozialen Institutionen ins Leben rufen.“ vgl. *Tarık Zafer Tunaya*, *Türkiye’de Siyasi Partiler*, Cilt II, Istanbul 1986, S. 191, zit. bei: *Behrendt* [Anm. 205], S. 314 f.

²⁶⁸ *Kendal* [Anm. 215], S. 70 f.

²⁶⁹ *Cemil Gündoğan*, 1924 Beytüşşebap İsyanı ve Şeyh Sait Ayaklanmasına Etkileri, Istanbul 1994, S. 27.; zu den „Wilson Prinzipien“ s. oben Anm. 21, zu Punkt 12 zum Osmanischen Reich s. Anm. 23.

²⁷⁰ Vgl. *Behrendt* [Anm. 205], S. 308 f. An derselben Stelle werden in Fußnote 1 einige wichtige Artikel des Waffenstillstandsabkommens zitiert.

Regierung (dem sich später auch Russland und Italien anschlossen) geplant worden (siehe Anhang 2). Danach war vorgesehen, dass ein Teil Kurdistans russisches Gebiet, ein Teil französisches Gebiet und ein Teil ein arabischer Staat (oder eine arabische Staatenkonföderation) unter gemeinsamem englischen und französischem Mandat werden sollte.²⁷¹ Nach dem revolutionsbedingten Regimewechsel in Russland wurde dieses Abkommen der Öffentlichkeit bekannt und später in einigen Punkten geändert. Es bildete in Grundzügen die Basis für die Aufteilung des Nahen Ostens zwischen Frankreich und Großbritannien im Vertrag von Sèvres.²⁷²

4.1 Vertrag von Sèvres

Zu den Konferenzen im Umfeld der Friedensverhandlungen nach dem 1. Weltkrieg, die 1919 in Paris begannen, waren neben den direkt am Krieg beteiligten Staaten auch griechische, armenische, jüdische, arabische und kurdische Vertreter, die eigene territoriale Ansprüche erhoben, zugelassen.²⁷³ Die Kurdistanfrage wurde dabei vor allem zwischen Großbritannien und Frankreich bei den Konferenzen in Paris Anfang und Ende 1919, in London im Februar 1920 und in San Remo im April 1920 diskutiert und später im Sèvres-Vertrag, der am 10. August 1920 vom Osmanischen Reich unterzeichnet wurde, im Abschnitt III mit der Überschrift „Kurdistan“ in Artt. 62-64 (siehe: Anhang 4) schriftlich fixiert.²⁷⁴

Nach den heterogenen Bestimmungen des Vertrags von Sèvres sollte ein bestimmter Teil Kurdistans, der in der Türkei verblieb, lokale Autonomie erhalten und – zumindest theoretisch - die Möglichkeit bekommen, sich ggf. später von der Türkei zu trennen und einen unabhängigen Staat, Kurdistan, zu gründen. Dieses Gebiet hätte aber Zweidrittel Kurdistans außen vorgelassen.²⁷⁵ Außerdem waren die Bedingungen in diesem Vertrag so heterogen und kompliziert formuliert, dass es fast unmöglich war, sie zu erfüllen.²⁷⁶ Schließlich wurde dieser Vertrag nie von den Türken ratifiziert, und die Alliierten wären auch nicht bereit gewesen, nur wegen der Kurden gegen die Türken zu kämpfen.²⁷⁷

²⁷¹ Vgl. *Erol Kurubaş*, *Kürt Sorununun Uluslararası Boyutu*, Ankara 1997, S. 33.

²⁷² *Kendal* [Anm. 215], S. 68.

²⁷³ v. *Bruinessen* [Anm. 191], S. 391.

²⁷⁴ *Kurubaş* [Anm. 271], S. 55 ff.

²⁷⁵ *Kendal* [Anm. 215], S. 75f.; *Kartal* [Anm. 215], S. 90.

²⁷⁶ *Behrendt* interpretiert dies so: „[S]o waren sie [Artt. 62-64] von ihren britischen Urhebern so sorgfältig abgefasst worden, dass selbst wenn alle Beteiligten den Vertrag bis aufs I-Tüpfelchen genau erfüllt hätten, hieraus realistischweise kein eigenständiger Staat ‚Kurdistan‘ hätte entstehen können.“ (*Behrendt* [Anm. 205], S. 339).

²⁷⁷ Vgl. *Lord Avebury*, Selbstbestimmung und internationales Recht: Das kurdische Beispiel, in: *Navend* (Hrsg.), *Kurdistan heute*, Nr. 13, Februar/März 1995, S. 31.

4.2 Vertrag von Lausanne

4.2.1 Entwicklungen vor dem Vertrag und während der Konferenz

Ab Ende 1920 begann sich die Situation in Kurdistan dramatisch zu verändern. Wenn auch der Vertrag von Sèvres einige Bestimmungen zu Kurdistan enthielt, breitete sich doch bei vielen Kurden eine Angst vor dem Verlust der Heimat aus, weil viele Teile Kurdistans abgeteilt werden und außen vor bleiben sollten, wobei vor allem einige dieser Gebiete in den Grenzen des zu gründenden armenischen Staats hätten liegen sollen, aber eine große Mehrheit der Kurden nicht gewillt schien, in einem armenischen Staat zu leben.²⁷⁸ Damals bemühten sich die überwiegend militärischen Kader des ITC, das nach der Niederlage von der Macht entfernt worden war und dessen Führer ins Ausland geflohen waren, weil sie für den Völkermord an den Armeniern verantwortlich gemacht wurden, unabhängig von der osmanischen Regierung in Istanbul eine eigene Bewegung zu organisieren,²⁷⁹ hier im Folgenden Ankara Regierung genannt. Sie nutzten die Situation, um einen Teil der kurdischen Stämme hinter sich zu bringen, indem sie wie schon im Osmanischen Reich an die Verbundenheit der Türken und Kurden innerhalb der muslimischen Religionsgemeinschaft (*millet*) appellierten, zur Verteidigung des Landes gegen die Christen und zur Rettung des Kalifats aufriefen und für die kurdische Region Dezentralisierung und kulturelle Autonomie versprachen.²⁸⁰

Im Juni 1920 wurde in einem Schreiben der Ankara Regierung an das Frontkommando Elcezire [Irak] zur Kurdistanpolitik von der Errichtung einer Lokalverwaltung in den kurdischen Gebieten gesprochen und dann folgendes ausgeführt:

„2. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker ist ein weltweit anerkanntes Prinzip. Auch wir haben dieses Prinzip anerkannt. Es wird geschätzt, dass die Kurden bisher die Bildung von Institutionen der Selbstverwaltung abgeschlossen haben und ihre Führer und einflussreiche Personen im Namen dieses Ziels von uns gewonnen wurden. Sie sollen erklären, dass sie unter der Regierung der Großen Nationalversammlung, über die sie sowieso ihr Schicksal selbst bestimmen können, leben wollen. Es obliegt der Elcezire [Irak] Frontkommandantur, alle Aktivitäten in Kurdistan auf eine Politik mit diesem Ziel auszurichten.“²⁸¹

²⁷⁸ Strohmeier/Yalçın-Heckmann [Anm. 192], S. 90.

²⁷⁹ Vgl. Zürcher [Anm. 253], S. 147 f.

²⁸⁰ Strohmeier/Yalçın-Heckmann [Anm. 192], S. 91; ebenso Gündoğan [Anm. 269], S. 31 ff.

²⁸¹ Büyük Millet Meclisi Vekiller Heyeti'nin Kürdistan hakkında Elcezire Cephesi Kumandanlığına Talimatı (27.6.1339 [1920]), in: TBMM Gizli Celse Zabıtları, Band 3, Ankara 1985, S. 550 f., zit. bei: Gündoğan [Anm. 269], S. 196 f. In derselben Schrift wird außerdem empfohlen, zu verhindern, dass die Kurden sich mit den Franzosen und Briten verbünden, dafür zu sorgen, dass sie gegen diese Ausländer kämpfen, und ihre Verbundenheit dadurch zu sichern, dass zu ihnen von Selbstverwaltung gesprochen und wenn nötig ihren Führern Verwaltungs- und Militärpositionen gegeben werden. Einigen offiziellen russischen Dokumenten zufolge wurde in einem Schriftwechsel zwischen der Nationalversammlung in Ankara und dem Sowjetregime auf das Prinzip des Selbstbestimmungsrechts verwiesen und teilte die türkische Regierung in ihrer

Diese Bewegung konnte über die militärischen Erfolge im Kampf gegen die Armenier im Osten und die Griechen im Westen ihr Ansehen steigern und verkündete im November 1922 die Abschaffung des Sultanats. Noch im selben Monat wurde sie von den Alliierten zu Friedensverhandlungen in Lausanne eingeladen.²⁸² Anders als in Sèvres wurde kein einziger kurdischer Vertreter zu den Verhandlungen in Lausanne geladen und die Kurdenfrage dort kaum diskutiert.²⁸³ Trotzdem behauptete der türkische Vertreter während der Verhandlungen, dass er „auch die Kurden vertrete“.²⁸⁴

Kurz zuvor hatte Anfang 1923 der Vorsitzende der türkischen Regierung Mustafa Kemal von der Notwendigkeit einer regionalen Autonomie in Kurdistan gesprochen:

„Statt folglich ein selbständiges kurdisches Gemeinwesen zu projektieren, werden in Einklang mit unserer Verfassung ohnehin lokale Selbstverwaltungen besonderer Art entstehen. In den Regierungsbezirken, wo die Bevölkerung kurdisch ist, werden sie sich dann selbst autonom verwalten. Wenn fürderhin die Rede auf das Volk der Türkei kommt, dann müssen auch sie [die Kurden, G.B.] mit erwähnt werden. Sobald sie unberücksichtigt bleiben, besteht stets die Gefahr, dass sie zum Problem werden.“²⁸⁵

Es ist jedoch höchst wahrscheinlich, dass diese Botschaften an die Kurden erfolgten, weil man bei den damals im Rahmen der Lausanner Gespräche mit den Briten geführten Verhandlungen über die Mosulfrage, d.h. über die reichen Ölfelder in Südkurdistan, noch der Unterstützung der Kurden bedurfte. So behauptete auch der türkische Vertreter in Lausanne bei seiner oben zitierten Erklärung im Zusammenhang mit der Diskussion über die Mosulfrage, dass das kurdische Volk und seine Vertreter nicht damit einverstanden wären, dass ihre in Mosul lebenden Brüder von der Türkei getrennt würden.²⁸⁶ In diesem Rahmen sollen damals einige kurdische Stammesführer und einige kurdische Abgeordnete in der Nationalversammlung in Ankara dazu gebracht worden sein, zu der Lausanner Konferenz

Antwort mit, dass sie, sobald die praktischen Mittel gegeben seien, das Prinzip des Selbstbestimmungsrechts auf dem Boden Kurdistans zusammen mit den anderen Regionen umsetzen werde (vgl. *Gündoğan* [Anm. 269], S. 47 f.).

²⁸² *Zürcher* [Anm. 253], S. 168.

²⁸³ Lord Curson, der Vertreter Großbritanniens, notierte, dass er bei den Lausanner Verhandlungen bezüglich der Kurden zu dem türkischen Vertreter gesagt habe: „The whole of our information shows that the Kurds, with their own independent history, customs, manners and character, ought to be an automous race.“ (*Lausanne Conference*, S. 357, zit. bei: *McDowall* [Anm. 200], S. 142).

²⁸⁴ „Die Regierung der Großen Nationalversammlung der Türkei ist ebenso sehr die Regierung der Kurden, wie sie die Regierung der Türken ist, da die wahren und legitimen Vertreter der Kurden in der Nationalversammlung sitzen und im selben Umfang an Regierung und Verwaltung des Landes teilnehmen wie die Vertreter der Türken.“ Siehe *Territorial and Military Commission*, Minutes of the Twenty-first Meeting, January 23, 1923“, in: The House of Commons „Lausanne Conference on Near Eastern Affairs 1922-1923“, S. 345, zit. bei: *Behrendt* [Anm. 205], S. 345; ebenso *Kendal*, Türkisch Kurdistan, in: *Gérard Chaliand* (Hrsg.) Kurdistan und die Kurden, S. 81-182 (106).

²⁸⁵ Zit. bei: *Behrendt* [Anm. 205], S. 345; außerdem wird in geheimen englischen Dokumenten mitgeteilt, dass die Nationalversammlung in Ankara am 10. Februar 1922 in einer geheimen Sitzung einen „Gesetzentwurf über die Autonomie Kurdistans“ angenommen habe, jedoch findet man in den offiziellen türkischen Archiven keinen Eintrag zu diesem Datum (vgl. *Gündoğan* [Anm. 269], S. 51 und 198 f.).

²⁸⁶ *Kurubaş* [Anm. 271], S. 139.

ein Telegramm zu senden, nach dem die Kurden mit den Türken zusammen leben wollten.²⁸⁷
Nach langen Verhandlungen wurde am 24. Juli 1923 der Lausanner Vertrag unterzeichnet.²⁸⁸

4.2.2 Territoriale Bestimmungen zu Kurdistan im Lausanner Vertrag

Im Zusammenhang mit Meinungsverschiedenheiten zwischen den Alliierten, v.a. dem Verteilungskampf zwischen Großbritannien und Frankreich, nahm Frankreich lange vor Beginn der Verhandlungen in Lausanne Kontakt zur türkischen Regierung in Ankara auf und einigte sich mit dieser im Oktober 1921 auf eine Grenze „Syriens“, das von Franzosen besetzt war.²⁸⁹ Diese Grenze verlief entlang der dortigen Eisenbahnlinie und setzte mit den Worten Lord Aveburys „die Kurden Syriens so buchstäblich auf die falsche Seite des Gleises.“²⁹⁰ In Art. 3 Ziff. 1 des Vertrags von Lausanne wird auf dieses Abkommen zwischen Syrien und der Türkei verwiesen. Über die Irakgrenze konnten sich Türken und Briten nicht einigen, so dass folgende Übergangsbestimmung in Art. 3 Ziff. 2 aufgenommen wurde:

„The frontier between Turkey and Iraq shall be laid down in friendly arrangement to be concluded between Turkey and Great Britain within nine months.

In the event of no agreement being reached between the two Governments within the time mentioned, the dispute shall be referred to the Council of the League of Nations.

The Turkish and British Governments reciprocally undertake that, pending the decision to be reached on the subject of the frontier, no military or other movement shall take place which might modify in any way the present state of the territories of which the final fate will depend upon that decision.“

Als die Verhandlungen zwischen den Briten und Türken im Mai-Juni 1924 ergebnislos blieben, wurde auf Antrag der englischen Regierung entsprechend der zitierten Bestimmung im September 1924 vom Völkerbundrat eine Untersuchungskommission gebildet,²⁹¹ die im Januar 1925 nach Mosul fuhr, um die Situation und die Wünsche der Bevölkerung vor Ort zu überprüfen.²⁹² Die Kommission stellte fest, dass die große Mehrheit der Bevölkerung in der Provinz Mosul aus Kurden bestand und fasste die Beobachtungen in ihrem Bericht vom 16. Juli 1925 folgendermaßen zusammen:

²⁸⁷ *Nuri Dersimi*, *Kürdistan Tarihi* Dersim, Diyarbakır 1992, S. 177. An derselben Stelle seiner Erinnerungen schreibt der Autor, dass einer der ehemaligen kurdischen Abgeordneten, der auf diese Weise ein Telegramm nach Lausanne schickte, einige Jahre später wegen eines kurdischen Aufstands zum Tode verurteilt wurde. *Kartal* verweist darauf, dass die offiziellen türkischen Dokumente zu dieser Periode erst 1990 veröffentlicht wurden, jedoch ein Wissenschaftler, der diese untersuchte, eben die genannten Telegramme dort nicht fand, so dass diese Telegramme nicht abgedruckt sind. (*Kartal* [Anm. 215], S. 92 und dort auch Anm. 494).

²⁸⁸ Vgl. Text bei: <http://www.lib.byu.edu/~rdh/wwi/1918p/lausanne.html> (besucht am 28.6.2005).

²⁸⁹ Vgl. *McDowall* [Anm. 200], S. 139 f.

²⁹⁰ *Lord Avebury* [Anm. 277], S. 32.

²⁹¹ *Hillgruber* [Anm. 124], S. 346 f.

²⁹² *McDowall* [Anm. 200], S. 144.

„[...]if the ethnic argument alone had to be taken into account, the necessary conclusion would be that an independent Kurdish State should be created, since the Kurds form five eights of the population.”²⁹³

Jedoch gestützt auf politische, ökonomische und strategische Argumente stellte die Kommission fest, dass die Kurden nicht in ihrer Gesamtheit von nationaler Solidarität motiviert und ihre nationalen Gefühle noch jung seien, und empfahl unter folgenden zwei Bedingungen, das Gebiet südlich der Brüssel-Linie dem Irak zuzuschlagen:

„(1) The territory must remain under the effective mandate of the League of Nations for a period which may be put at twenty-five years; (2) Regard must be paid to the desires expressed by the Kurds that officials of Kurdish race should be appointed for the administration of their country, the dispensation of justice, and teaching in the schools, and that Kurdish should be the official language of all these services.”²⁹⁴

Am 16. Dezember 1925 bestätigte der Völkerbundrat diesen Bericht und entschied entsprechen der Empfehlung.²⁹⁵ Am 5. Juni 1926 teilten Großbritannien und die Türkei in einem bilateralen Abkommen mit, dass sie diese Entscheidung des Völkerbunds anerkennen.²⁹⁶

So wurde mit dem Vertrag von Lausanne das kurdische Territorium innerhalb der alten osmanischen Grenzen praktisch von drei Staaten aufgeteilt: Türkei, Frankreich und Großbritannien.²⁹⁷ Frankreich und Großbritannien vereinten dann diese Gebiete mit den von ihnen besetzten arabischen Regionen und beförderten die Gründung der Staaten Irak und Syrien. Wenn auch gesagt wird, dass die kurdische Frage infolge des Vertrags von Lausanne (zumindest global gesehen) ihre Bedeutung für die internationale Politik verlor²⁹⁸ und zur inneren Angelegenheit der betreffenden Staaten wurde, kann auch umgekehrt argumentiert werden, dass mit der Teilung von Lausanne die Kurdistanfrage, in die zuvor nur zwei Staa-

²⁹³ Commission Report, S. 57, zit. bei: *McDowall* [Anm. 200], S. 144. McDowall ergänzt an derselben Stelle, dass in den Berechnungen die yezidischen Kurden nicht enthalten waren, hätte man sie zu den Kurden gerechnet, hätte deren Anteil annähernd Dreiviertel betragen.

²⁹⁴ Commission Report, S. 88 f., zit. bei: *McDowall* [Anm. 200], S. 145 f.

²⁹⁵ *Hillgruber* [Anm. 124], S. 347.

²⁹⁶ *McDowall* [Anm. 200], S. 146. Es ist offenes Geheimnis, dass der eigentlich Grund für die Verhandlungen die reichen Ölvorkommen in der Region waren. So trat die Türkei in dem bilateralen Abkommen alle Rechte auf Mosul gegen 10 % des dort geförderten Öls und das britische Versprechen, sich jeglicher Agitation zugunsten der Kurden und Armenier zu enthalten, ab. (v. *Bruinessen* [Anm. 191], S. 395).; zu einem kurzen Überblick über die Kontakte und Abmachungen zwischen Türken, Amerikaner, Franzosen und Briten zu den Ölgesellschaften s. *Kendal* [Anm. 284], S. 107.

²⁹⁷ Nach den Sitzungsprotokollen des Ankaraparlaments protestierten die kurdischstämmigen Abgeordneten gegen die Überlassung eines Teils von Kurdistan an Frankreich (Syrien), vor allem aber gegen die Abtretung Mosuls (und damit Südkurdistans) an die Briten (Irak) und die Teilung des kurdischen Gebiets. (vgl. *Gündoğan* [Anm. 269], S. 70 ff.).

²⁹⁸ So *Kurubaş* [Anm. 271], S. 143.

ten, das Osmanische und das Persische Reich, involviert waren, ein Problem geworden war, das nicht nur die vier Staaten in der Region, sondern weit mehr Staaten betraf.²⁹⁹

4.2.3 Minderheitenbestimmungen im Lausanner Vertrag

Im Vertrag von Lausanne werden die Kurden oder Kurdistan an keiner Stelle erwähnt. Auch ist umstritten, ob die Bestimmungen in Artt. 37-44 zu „Protection of Minorities“ (siehe Anhang 4) die Kurden in den Grenzen der Türkei betreffen.

Die Inhaber der Rechte, die in Artt. 37-44 aufgeführt und als allen anderen Gesetzen und Bestimmungen übergeordnet (Art. 37) bezeichnet werden, können in vier Kategorien geteilt werden: (a) „Non-Moslem minorities“ [Art. 38 Abs. 3, Art. 39 Abs. 1, Artt. 40, 41, 42, 43 und 44]; (b) „All inhabitants of Turkey“ [Art. 38 Abs. 1 und 2, Art. 39 Abs. 2]; (c) „Turkish nationals“ [Art. 39 Abs. 3 und 4] und (d) „Turkish nationals of non-Turkish speech“ [Art. 39 Abs. 5]. Dies kann so verstanden werden, dass die für die Kategorien (b), (c) und (d) aufgeführten Rechte, also der Schutz des Lebens und der Freiheit „without distinction of birth, nationality, language, race or religion“, das Recht auf Religionsausübung, die Gleichheit vor dem Gesetz und insbesondere das Recht, in privaten Beziehungen, im Handel, bei der Religionsausübung, in der Presse, bei jeder Art von Publikation und bei öffentlichen Versammlungen jede gewünschte Sprache (und damit auch die Muttersprache) zu benutzen und das Recht der türkischen Staatsangehörigen, deren Muttersprache nicht Türkisch ist, ihre eigene Sprache vor Gericht zu verwenden, auch für die muslimischen Kurden gilt.³⁰⁰ Nach Art. 44 werden jedoch nur die Rechte der „nicht-muslimischen“ Staatsangehörigen unter den internationalen Schutz des Völkerbunds gestellt, während für die Muslime keine Garantie vorgesehen ist. Allerdings müssten die yezidischen Kurden zu der Kategorie der „non-Moslem minorities“ gehören und auch alle entsprechenden Rechte beanspruchen können.³⁰¹

Die klassische Haltung hierzu, die über die Praxis des türkischen Staats und die Beschlüsse des türkischen Verfassungsgerichts bis heute immer wieder bestätigt wurde, geht jedoch davon aus, dass die Minderheitenbestimmungen im Vertrag von Lausanne nur für nicht-muslimische religiöse Minderheiten gelten und dass keine anderen Minderheiten anerkannt

²⁹⁹ Dieser Zusammenhang ist in nicht unerheblichem Maße die Grundlage dafür, dass vor allem ab den 70er Jahren in der kurdischen und pro-kurdischen Literatur und von politischen Bewegungen die These von „Kurdistan als internationale Kolonie“ vertreten wurde. Vgl. z.B. *Kendal* [Anm. 284], S. 106 ff.; *Vanly* [Anm. 196], S. 50; *Beşikçi* [Anm. 233], S. 35 ff. Es würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen, diese These hier wissenschaftlich zu diskutieren.

³⁰⁰ So auch *Kurubaş* [Anm. 271], S. 142; *Kartal* [Anm. 215], S. 94 f. Auch Rumpf geht davon aus, dass die letzten beiden Absätze von Art. 39, die den Gebrauch der Muttersprache garantieren, „auch für türkische Staatsangehörige, die als Muttersprache Kurdisch sprechen“ gelten. *Christian Rumpf*, Das Sprachenverbot in der Türkei unter besonderer Berücksichtigung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen, in: *Orient* 30 (1989) 3, S. 413-426 (S. 419).

³⁰¹ *Kartal* [Anm. 215], S. 95.

werden.³⁰² In der Praxis werden nur die in der Türkei lebenden Griechen, Armenier und Juden als Minderheiten im Sinne des Lausanner Vertrags anerkannt.³⁰³

5. Politische und rechtliche Situation der Kurden nach der Teilung

5.1 Kurden in der Republik Türkei

5.1.1 Historische Wendepunkte

Kurz nach der Unterzeichnung des Vertrags von Lausanne wurde am 29. Oktober 1923 von der türkischen Regierung in Ankara die Gründung der Republik verkündet. Dies erfolgte unter der Führung von Mustafa Kemal, der von dem alten ITC kommend und sein im türkisch-griechischen Krieg 1921-22 gewonnenes Prestige nutzend seine Konkurrenten ausgeschaltet und seine eigene Macht ausgebaut hatte.³⁰⁴ So waren bei den Wahlen wenige Monate zuvor im Juni-Juli 2003 alle Kandidaten von Mustafa Kemal persönlich bestimmt³⁰⁵ und dabei fast alle Vertreter der traditionellen Eliten in den Ostprovinzen von der politischen Macht ausgeschlossen worden.³⁰⁶ Eigentlich waren die ersten Signale dafür, dass sich die Kurdenpolitik des Regimes änderte und letzteres wieder zur pantürkistischen Politik zurückkehrte, schon während der Lausanner Verhandlungen ausgesendet worden, als dort die These vertreten wurde, dass die Kurden turanischer Herkunft seien und sich deshalb nicht von den Türken unterscheiden würden.³⁰⁷ Diese These sollte in den 30er Jahren ein Element der offiziellen Geschichtsideologie werden.

Nach der Ausrufung der Republik wurde im März 1924 das Kalifat, das zuvor als „wichtigstes Bindeglied zwischen Türken und Kurden“³⁰⁸ bezeichnet worden war, abgeschafft, und anschließend die Medresen (theologische Bildungseinrichtungen) geschlossen. Da in den in Kurdistan verbreiteten Medresen weitgehend auf Kurdisch unterrichtet worden war, die staatlich-säkularen Schulen aber ausschließlich auf Türkisch lehrten, war dies ein Teil

³⁰² Z.B. Türkisches Verfassungsgericht (Anayasa Mahkemesi) Urteil v. 16.07.1991, E. 1990/1 (Parteiverbot), K. 1991/1, bei: <http://www.anayasa.gov.tr/KARARLAR/SPK/K1991/K1991-01.htm> (besucht am 17.07.2005)

³⁰³ Nach *Strohmeier/Yalçın-Heckmann* sind die Minderheitenbestimmungen von Lausanne „eine Folge des osmanischen *millet*-Systems“ (*Strohmeier/Yalçın-Heckmann* [Anm. 192], S. 93).

³⁰⁴ Vgl. *Zürcher* [Anm. 253], S. 163 ff.

³⁰⁵ Vgl. *Zürcher* [Anm. 253], S. 167.

³⁰⁶ *Behrendt* [Anm. 205], S. 356.

³⁰⁷ *McDowall* [Anm. 200], S. 190. Der Autor nennt für diesen radikalen Politikwandel innerhalb kurzer Zeit neben anderen Gründen folgende Erklärungsmöglichkeit: „[N]egotiation at Lausanne had produced a major stumbling block: the vilayet of Musul. Turkey found Britain’s apparent willingness to offer the Kurds of southern Kurdistan a measure of local autonomy threatening, because it would excite secessionist tendencies north of the border. Inonu [der türkische Chefunterhändler, R.D.] may have been alarmed by Curzon’s attempt to persuade Turkey to recognize the Kurds among its minorities. Turkey had not fought off Sèvres to concede an undertaking now to grant the Kurds special status imposed by international treaty. If events in southern Kurdistan could not be prevented, then it might be possible, or even necessary, to extinguish Kurdish identity inside Turkey’s borders.“ (S. 191).

³⁰⁸ *Strohmeier/Yalçın-Heckmann* [Anm. 192], S. 93.

der folgenden Maßnahmen zum Verdrängen und Verbot der kurdischen Sprache.³⁰⁹ Auch die neue Verfassung vom April 1924 markiert eine Türkisierung: Kurden werden in keiner Weise erwähnt und statt der zuvor relativ neutralen Sprache Formulierungen wie „türkische Nation“ und „öffentliche Rechten der Türken“ benutzt, Türkisch wird zur Staatssprache erklärt.³¹⁰ Die damalige soziale und politische Situation fasst van Bruinessen folgendermaßen zusammen:

„Neben dem Nationalismus und Säkularismus wurde der Populismus (*halkçılık*) zu einem weiteren Eckpfeiler des neuen Regimes. [...] Der Populismus diente als ideologische Rechtfertigung für eine Politik des nationalen Aufbaus, die die Existenz einer eigenständigen kurdischen (oder lazischen, tscherkessischen e.t.c.) Kultur bestritt und die Kurden per Dekret zu Türken machte. Historiker wurden angewiesen, „wissenschaftliche Nachweise“ für die Identität beide Nationen zu produzieren. Unter dem Deckmantel des Kampfes gegen den „Feudalismus“ wurde ein Gesetz verabschiedet, das der Regierung gestattete, in den östlichen Provinzen große Landstriche zu enteignen – als Waffe gegen die Aghas und Scheichs. Die enteigneten Ländereien sollten nicht an die landlosen Kurden, sondern an türkische oder türkisierte Siedler aus anderen Gegenden (vor allem *mühacir*, Muslime vom Balkan, die nach 1923 in die Türkei kamen) verteilt werden. Tatsächlich wurde bereits 1923/24 mancher einflussreiche Scheich oder Agha aus der Region entfernt. Bis 1925 war diese Politik, die sich später zur logischen Konsequenz einer erzwungenen Assimilation weiterentwickeln sollte, nur in ihren Umrissen sichtbar. Die türkische Regierung wollte sich die Kurden damals wegen der Mosul-Frage nicht entfremden.“³¹¹

Die kurdischen Organisationen, die nach dem 1. Weltkrieg gegründet worden waren und sich vor allem um die Unterstützung der Alliierten bemüht hatten, wurden nach der Einigung der Türken mit den Alliierten und der Rückeroberung Istanbuls durch die Armeen der Ankara Regierung im Oktober 1922 geschlossen; ihre Führer gingen entweder ins Exil oder nach Kurdistan zurück.³¹² In Kurdistan wurde 1922 eine neue, kurz „Azadî“ (Freiheit) genannte Geheimorganisation gegründet, deren Kern im Unterschied zu früheren kurdischen nationalen Organisationen vor allem aus kurdischen Armeeoffizieren bestand.³¹³ Die Organisation „Azadî“ wurde bald zu einer Koalition, an der sich so unterschiedliche Kräfte wie Notabeln einiger kurdischer Städte, Stammesführern und Scheichs beteiligten.³¹⁴ Sie beschloss auf ihrem Kongress 1924, im Mai 1925 einen Aufstand zu beginnen, der ganz Kurdistan umfas-

³⁰⁹ *Kartal* [Anm. 215], S. 109; ähnlich *Kendal* [Anm. 284], S. 109.

³¹⁰ Zum türkischen Text der Türkischen Verfassung vom 20. April 1924 (und anderen türkischen Verfassungen) s. *Müjdat Şakar*, 1982 *Anayasası ve Önceki Anayasalar*, Istanbul 1994, S. 272 ff.

³¹¹ v. *Bruinessen* [Anm. 191], S. 394.

³¹² *Behrendt* [Anm. 205], S. 343. Ein Teil von ihnen gründete später im syrischen Exil 1927 die Organisation *Xoybûn* (Unabhängigkeit) und spielte eine wichtige Rolle bei der Ararat Rebellion 1928-30, einem der großen kurdischen Aufstände (v. *Bruinessen* [Anm. 191], S. 403).

³¹³ Der vollständige Name war „*Ciwata Azadiya Kurd*“ (Gesellschaft für kurdische Freiheit) und wurde später in „*Ciwata Xweseriya Kurd*“ (Gesellschaft für kurdische Unabhängigkeit) umgenannt (vgl. v. *Bruinessen* [Anm. 191], S. 394), zu den zwischen 1921 und 1923 schwankenden Angaben zum Gründungsdatum vgl. *Behrendt* [Anm. 205], S. 363; *Gündoğan* [Anm. 269], S. 92 ff.

³¹⁴ *Strohmeier/Yalçın-Heckmann* [Anm. 192], S. 96.

sen sollte, ein unabhängiges Kurdistan auszurufen und dafür ausländische Unterstützung zu gewinnen.³¹⁵ Dieser große Aufstand, der später nach seinem charismatischen Anführer Scheich Said benannt wurde, begann jedoch schon im Februar 1925, als noch nicht alle geplanten Vorbereitungen abgeschlossen waren, und wurde bis Ende April 1925 von der türkischen Armee sehr hart niedergeschlagen, wobei die festgenommenen Anführer entweder hingerichtet oder zu schweren Haftstrafen verurteilt wurden.³¹⁶

In der Folge wurden zahlreiche Maßnahmen ergriffen, mit denen nicht nur die kurdische Opposition ausgeschaltet werden sollte, sondern auch eine legalistische und zum Teil äußerst repressive „Modernisierung von oben“ durch die militärisch-bürokratische Staatselite eingeleitet wurde.³¹⁷ Mit diesem Ziel begann das kemalistische Regime nach dem Vorbild des französischen Konzepts von einem Staat mit einer Nation, in dem keine Minderheiten anerkannt werden, radikal Nation und Staat gleichzusetzen und ein Staatssystem mit diktatorischen und phasenweise rassistischen Zügen aufzubauen.³¹⁸ Diese Entwicklungen beschleunigten die Entfremdung der Kurden von dem türkischen Regime und ihre Suche nach Alternativen.³¹⁹ So gab es in verschiedenen Gegenden Kurdistans eine Reihe von Aufständen, zuletzt 1937-38 in Dersim, die alle von der türkischen Armee niedergeschlagen wurden. McDowall fasst diese Phase folgendermaßen zusammen:

„Shaykh Said’s revolt marked the beginning of ‘implacable Kemalism’. Systematic deportation and razing of villages, brutality and killing of innocents, martial law or special regimes in Kurdistan now became the commonplace experience of Kurds whenever they defied the state. The army, deployed in strength for the first time since Lausanne, now found control of Kurdistan to be its prime function and *raison d’être*. Only one out of 18 Turkish military engagements during the years 1924-38 occurred outside Kurdistan.”³²⁰

Im Rahmen der Konstruktion einer türkischen Einheitsnation begannen in den 30er Jahren auf Wunsch des Staates Historiker und anderer Akademiker unter dem Titel „Güneş Dil Teorisi“ (Sonnensprachentheorie) Theorien zu entwickeln, nach denen alle Sprachen auf das

³¹⁵ McDowall [Anm. 200], S. 193; v. Bruinessen [Anm. 191], S. 404.

³¹⁶ v. Bruinessen [Anm. 191], S. 414 ff.

³¹⁷ Heidi Wedel, Die Kurdenfrage, der türkische Nationalismus und die Entdemokratisierung der Türkischen Republik, in: Internationale Politik und Gesellschaft, 3/1995, S. 300-316 (302). Vgl. Strohmeier/Yalçın-Heckmann [Anm. 192], S. 92.

³¹⁸ So sagte der damalige Justizminister Mahmut Esat Bozkurt in der Zeitung Milliyet vom 16. September 1930: „Der Türke ist der einzige Herr dieses Landes. Diejenigen, die nicht rein türkische Abstammung sind, haben nur ein Recht in diesem Land: das Recht Knechte zu sein, das Recht Sklaven zu sein.“ (Zit. bei: Kendal [Anm. 284], S. 116). Vgl. İsmet Chérif Vanly, Kurdistan nach der Aufteilung des Osmanischen Reiches, in: Kurdistan-AG AStA-FU und Kurdologie-AG der Uni-Hamburg (Hrsg.), Kurdologie - Studien zu Sprache, Geschichte, Gesellschaft und Politik Kurdistans und der Kurdinnen und Kurden, Berlin 1994, S. 195-203 (199).

³¹⁹ Gündoğan [Anm. 269], S. 81 ff.

³²⁰ McDowall [Anm. 200], S. 198.

Türkische zurückgehen und alle Völker von den Türken abstammen.³²¹ Damit wurde einerseits versucht, die türkische Überlegenheit zu begründen, und andererseits argumentiert, dass Kurdisch keine eigenständige Sprache, sondern eine Abart des Türkischen sei.³²² Seit Ende der 30er Jahre bis vor kurzem wurde die These vertreten, dass Kurden eigentlich Türken (oft auch als Bergtürken bezeichnet) seien.³²³

In der relativ liberalen Phase der 1960er Jahre erwachte auch unter den Kurden ein Nationalgefühl. 1965 wurden heimlich eine kurdische Partei und verschiedene kurdische Vereine gegründet, und in zahlreichen kurdischen Städten fanden große Demonstrationen statt. Mit der Militärintervention von 1971 wurden die meisten dieser Aktivisten verhaftet.³²⁴ Nach der Generalamnestie von 1974 kam es de facto wieder zu einer Liberalisierung, im Zuge derer zahlreiche legale, halblegale und illegale kurdische Organisationen unterschiedlicher Couleur gegründet, Bücher und Publikationen zu kurdischer Geschichte, Kultur und Politik veröffentlicht und Vereine eröffnet wurden. Ein Großteil von ihnen war marxistisch-leninistisch ausgerichtet, und fast alle betonten die Existenz einer eigenen kurdischen Nation, vertraten die These von Kurdistan als Kolonie der Türkei und forderten im Sinne von Lenins Selbstbestimmungsrechtsdoktrin das Selbstbestimmungsrecht der Kurden. Sie hatten jedoch entsprechend ihrer jeweiligen linken Ideologie und Programme unterschiedliche Ansichten darüber, ob die Kurden Unabhängigkeit, eine Föderation oder Autonomie anstreben sollten und mit welchen Mitteln und Methoden sie dafür kämpfen sollten.³²⁵

Nachdem im Dezember 1978 in 13 überwiegend kurdischen Provinzen und in den folgenden zwei Jahren in weiteren 9 Provinzen das Kriegsrecht³²⁶ ausgerufen worden war, wurden alle legalen Publikationsorgane und Vereine, die sich mit den Kurden und der Kurdenfrage beschäftigten, geschlossen und die staatliche Repression erneut verstärkt. Nach dem Militärputsch vom 12. September 1980 wurde das Kriegsrecht auf das ganze Land ausgedehnt, und die Repression erreichte ungekannte Ausmaße: Mehr als eine Viertel Million Menschen wurden aus politischen Gründen inhaftiert und die meisten von ihnen gefoltert, fast 200 zum Tode verurteilt und 50 hingerichtet, das Verbot der kurdischen Sprache verschärft, die Assi-

³²¹ Eine ausführliche Arbeit dazu ist: İsmail Beşikçi, Die Türkische Geschichtstheorie und die Kurdenfrage, (dt. Aufgabe) Kiel 1990.

³²² Wedel [Anm. 317], S. 302 f.

³²³ Beşikçi [Anm. 321], S. 180 ff.

³²⁴ v. Bruinessen [Anm. 191], S. 52.

³²⁵ Für einen Überblick s.: Martin van Bruinessen, Kurdistan Üzerine Yazılar, Istanbul 1992, S. 346 ff.; Vanly [Anm. 196], S. 64 ff.

³²⁶ Das Kriegsrecht ist im türkische Rechtssystem für Situationen wie Krieg und Aufstände vorgesehen und gibt den Militärs weit reichende Kompetenzen auch bei der Strafjustiz über Zivilisten; die grundlegenden Rechte und Freiheiten werden dabei eingeschränkt oder aufgehoben und spezielle Militärgerichte gegründet. Das Kriegsrecht wurde in allen drei Verfassungen der Republik geregelt (in Art. 122 des Türkischen Verfassung [TV] von 1982, in Art. 124 TV von 1961, in Art. 86 TV von 1924).

milationspolitik verstärkt, überall dort, wo es kurdischen Nationalismus gab, Militäroperationen durchgeführt und die Hälfte der türkischen Landstreitkräfte nach Kurdistan verlegt.³²⁷ Im August 1984 nahm die kurdische Organisation Partiya Karkeren Kurdistan (Arbeiterpartei Kurdistans / PKK), die nach dem Putsch von 1980 nach Syrien gegangen war, einen bewaffneten Guerillakampf auf, der bis zur Festnahme ihres Anführers 1999 anhielt.

Anfang der 1990er Jahre entstand eine breite kurdische politische Bewegung, und im Juni 1990 wurde erstmalig eine legale pro-kurdische Partei, die Halkın Emek Partisi (HEP, Arbeitspartei des Volkes) gegründet, die eine friedliche Lösung der Kurdenfrage in ihr Programm aufnahm.³²⁸ Die HEP gewann innerhalb kürzester Zeit breite Unterstützung in Kurdistan und führte zur Schwächung der traditionellen, türkischen Parteien in der Region. Bei den Wahlen von 1991 konnte sie über die Liste der kemalistischen Sosyaldemokrat Halkçı Parti (SHP, Sozialdemokratische Volkspartei) eine Reihe von Vertretern als Abgeordnete ins Parlament schicken. Mit der Listenverbindung verfolgte die SHP wahrscheinlich das Ziel, diese für die staatliche Politik potentiell gefährliche Bewegung zu kontrollieren und ins System zu reintegrieren. Im April 1992 traten jedoch 18 der Abgeordneten aus Protest gegen die Kurdenpolitik der SHP aus der Partei aus und bildeten eine HEP Fraktion im Parlament. Kurz bevor die HEP im Juli 1993 wegen „Separatismus“ verboten wurde, traten sie in die neu gegründete Demokratipartei (DEP) über, die eine ähnliche Linie verfolgte.³²⁹

Der Staat verstärkte seinerseits die Repression gegen die kurdische Bewegung, wobei er nicht vor schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen zurückscheute: im Schatten des bewaffneten Konflikts wurden mehrere Tausend kurdische Dörfer zwangsräumung und / oder zerstört und bis zu 3 Millionen kurdische Dorfbewohner vertrieben. 1991 wurden einige Artikel der EMRK im Ausnahmezustandsgebiet, das in breiten Teilen Kurdistans galt, suspendiert. Folter wurde systematisch bei Verhören eingesetzt. Hunderte von kurdischen Intellektuellen, Geschäftsmännern und Politikern fielen Mordanschlägen zum Opfer, hinter denen der Staat vermutet wurde. Als im September 1993 ein kurdischer Abgeordneter ermordet und im Vorfeld der Kommunalwahlen vom März 1994 320 DEP Kandidaten festgenommen, 20 Parteigebäude durch Bombenanschläge zerstört und Parteivorsitzende angegriffen wurden, zog sich die DEP von den Kommunalwahlen zurück. Im April 1994 wurden sechs, mit dem Verbot der DEP im Juli 1994 weitere 2 kurdische Abgeordnete inhaftiert, weiteren fünf Abgeordneten, die rechtzeitig das Land verlassen hatten, wurde das Mandat

³²⁷ *amnesty international*, Türkei – Die verweigeren Menschenrechte, Bonn 1988, S. 9; v. *Bruinnessen* [Anm. 325], S. 352 ff.

³²⁸ *Strohmeier/Yalçın-Heckmann* [Anm. 192], S. 111.

³²⁹ *Wedel* [Anm. 317], S. 308.

entzogen. Seit dieser Verdrängung aus dem parlamentarischen System³³⁰ sind keine Vertreter pro-kurdischer Parteien mehr im Parlament vertreten, ein Neueinzug wurde bisher durch die 10 % Hürde verhindert. Jedoch konnten sich pro-kurdische Parteien an den Kommunalwahlen 1999 und 2004 beteiligen und dabei in vielen wichtigen kurdischen Städten die Rathäuser besetzen.

5.1.2 Kurden im türkischen Rechtssystem

In den geltenden türkischen Rechtstexten gibt es nirgendwo, weder in der Verfassung noch in einem Gesetz noch in einer sonstigen Rechts- oder Verwaltungsbestimmung, eine Formulierung mit dem Wort kurdisch.³³¹ Der Grund dafür ist höchstwahrscheinlich die zugrunde liegende offizielle These von der Einheitsnation, in der andere ethnische Gruppen assimiliert werden sollen, und die Weigerung, die Existenz ethnischer Heterogenität in der Türkei anzuerkennen. Auch die derzeit gültige Türkische Verfassung (TV) von 1982 ist wie auch die früheren Verfassungen von dem türkisch-nationalistischen Verständnis der einen, türkischen Nation geprägt.³³² In zahlreichen Artikeln, insbesondere aber in der Präambel und dem grundlegenden Art. 2, wird direkt auf den kemalistischen Nationalismus (Atatürk milliyetçiliği) Bezug genommen, der Kemalismus also als Ideologie hervorgehoben, die das ganze Staats- und Rechtssystem bestimmt. Nach Art. 66 Abs. 1 TV gelten „alle Staatsangehörigen des türkischen Staates als Türken“. Wenn es in Art. 6 Abs. 1 heißt „Die Staatsgewalt steht uneingeschränkt und unbedingt der Nation zu“, so ist mit dieser Nation nur die türkische Ethnizität gemeint, wie die Begründung für den Artikel gleichen Inhalts in der Verfassung von 1924 zeigt.³³³

Die Formel „unteilbare Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk“, die zahlreiche Artikel der Verfassung (und viele Gesetze) wie ein roter Faden durchzieht, ist ein weiteres Instrument, das Rechtssystem an dem kemalistischen Nationalismus auszurichten und jeglichen Ausdruck auch nur kultureller Bestrebungen von anderen ethnischen oder nationalen

³³⁰ Wedel [Anm. 317], S. 308 ff.

³³¹ Die folgenden Ausführungen sind nur eine Zusammenfassung. Zu weiteren Details s. *Rıza Dinç*, „T.C. Hukuk Sistemi” ve Kuzey Kurdistan, in: *Hukuk ü Ciwak*, Köln, Februar/98, Sonderaufgabe 1, S. 61-75; *Heidi Wedel – Rıza Dinç*, Rechtsreformen im Rahmen der türkischen EU-Beitrittsbemühungen und die Kurdenfrage, in: *Navend* (Hrsg.), *Kurden heute*, Bonn 2003, S. 69-99 (75 ff.).

³³² Vgl. *Dinç* [Anm. 331], S. 64.

³³³ Art. 3 der Verfassung von 1924 ist mit Art. 6 Abs. 1 TV identisch. In der offiziellen Begründung zu erstem heißt es: „Unser Staat ist ein nationaler Staat. Er ist kein Vielvölkerstaat. Er erkennt außer Türken keine anderen Völker. Anderen innerhalb unseres Landes lebenden Völkern ihren nationalen und kulturellen Besonderheiten gemäß Rechte zuzugestehen oder davon zu reden, ist unzulässig.“ (zit. bei: *Kartal* [Anm. 215], S. 119).

Gruppen, in der Praxis wohl ausschließlich der Kurden, zu verhindern oder zu sanktionieren.³³⁴

Ein weiterer Ausdruck des Nationalismus sind die ebenfalls sehr häufig verwendete Formel von der „nationalen Kultur“ und Bestimmungen zur türkischen Sprache. So heißt es in Art. 3 Abs. 1 S. 2, dass die Sprache des türkischen Staates Türkisch ist, und in Art. 42 Abs. 9 „Außer dem Türkischen darf keine Sprache in den Erziehungs- und Unterrichtsanstalten den türkischen Staatsbürgern als Muttersprache gelehrt und unterrichtet werden.“ Bis zu der Verfassungsreform von 2001 erhielten darüber hinaus einige Artikel der Verfassung von 1982 die Formulierung „per Gesetz verbotene Sprache“ als Beschränkung von grundlegenden Rechten und Freiheiten. In der Tat hatte es von Oktober 1983 bis 1991 ein Gesetz gegeben, mit dem unter komplizierten Formulierungen das Kurdische (ohne es zu benennen) verboten worden war.³³⁵

Im türkischen Rechtssystem gibt es neben Formeln, die zwar allgemein gehalten sind, aber in der Praxis auf Meinungen zu Kurden und zur Kurdenfrage abzielen, auch Rechts- und Verwaltungsbestimmungen von regionalem Charakter, die sich vor allem auf die kurdische Region und die Kurden richten. Gesetze aus den 1920er und 30er Jahren wie das Zwangsumsiedlungsgesetz, das Gesetz zur Sicherung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und das Tunceli Gesetz wurden nur in Kurdistan oder auf Kurden angewandt. Außerdem galten Kriegsrecht und Ausnahmezustand, die von Sonderkompetenzen für die Sicherheitskräfte und Einschränkungen der Menschenrechte geprägt sind, in der kurdischen Region sehr viel länger als im Rest des Landes, und es wurden dort Sonderinstitutionen wie vom Zentrum bestimmte „Regionalinspektoren“ und das Ausnahmezustandsgouvernement“ eingerichtet.³³⁶

Nachdem die Türkei im Dezember 1999 von der EU als Kandidatin für den Beitrittsprozess anerkannt worden war und für den Beginn von Beitrittsverhandlungen die sog. politischen Kopenhagener Kriterien³³⁷ erfüllen musste, erfolgten umfassende Änderungen der Verfas-

³³⁴ Vgl. *Dinç* [Anm. 331], S. 65 ff.; *Kartal* [Anm. 215], S. 123 ff.

³³⁵ Dieses Gesetz beinhaltet das Verbot von Äußerungen „in einer Sprache, die nicht erste Amtssprache in einem von der Türkei völkerrechtlich anerkannten Staat ist.“ Nach Rumpf verstößt dieses Gesetz gegen Art. 39 des Vertrags von Lausanne und gegen Art. 10 EMRK und „stellt an sich einen Verstoß gegen wesentliche normative Grundsätze einer demokratischen Staatsordnung dar.“ *Rumpf* [Anm. 308], S. 425.

³³⁶ Vgl. *Wedel/Dinç* [Anm. 331], S. 77 und 88. Zum Zusammenhang zwischen Ausnahmezustand und Folter s.: *amnesty international*, Turkey – Torture and prolonged detention in the Region under State of Emergency, London Februar 2002, AI Index: EUR 44/10/2002.

³³⁷ Die Kopenhagener Kriterien wurden vom Europäischen Rat beim Gipfel am 21. und 22. Juni 1993 in Kopenhagen beschlossen und umfassen politische und wirtschaftliche Bedingungen, die die EU Beitrittskandidaten erfüllen müssen. Die politischen Kriterien sind: stabile Institutionen als Garantie für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Schutz von Minderheiten (vgl. dazu *Jan Cremer - Amke Dietert - Z. Abidin Kizilyaprak und Udo Steinbach*, Die Europäische Union und die Türkei, in: DOI-Focus, Nr. 17, November 2004, S. 6).

sung und der Gesetze, die u.a. die Meinungsfreiheit stärken, Folter verhindern und den Schutz der Minderheiten verbessern sollten. In diesem Zusammenhang wurden auch der nur noch in manchen kurdischen Provinzen geltende Ausnahmezustand aufgehoben, die Staatssicherheitsgerichte, vor denen als Sonderstrafgerichte v.a. politische Strafprozesse gegen Kurden geführt worden waren, abgeschafft, und die Möglichkeit eingeräumt, private Kurdischkurse anzubieten und Radio- und Fernsehsendungen auf Kurdisch auszustrahlen. Es wird jedoch weiterhin durch umständliche Formulierungen jeglicher Bezug auf Kurden und die kurdische Sprache vermieden, um deren Existenz nicht offiziell anzuerkennen, und gleichzeitig durch komplizierte Bedingungen und Querverweise die Inanspruchnahme der gewährten Rechte stark eingeschränkt. So kann man vermuten, dass die Reformen nicht ein wirkliches Umdenken in Richtung der Anerkennung der Rechte von Kurden zum Ausdruck bringen, sondern eher der Form nach den Eindruck erwecken sollen, dass die von der EU gestellten Bedingungen erfüllt wurden.³³⁸

5.2 Kurden im Iran

5.2.1 Zwischen den beiden Weltkriegen

Nach der Niederschlagung des Scheich Ubaidullah Aufstands 1880 gab es im iranischen Teil Kurdistans zunächst kaum Bewegung. Beeinflusst von den weltpolitischen Entwicklungen wurde ein Parlament gebildet, das sich 1906 intensiv um die Erstellung einer Verfassung und den Übergang zu einer konstitutionellen Monarchie bemühte. Dies betraf Kurdistan jedoch nur am Rande; die Region war in der folgenden Periode der Schauplatz von Auseinandersetzungen zwischen Russland, dem Iran und Kurdistan.³³⁹ Im 1. Weltkrieg besetzten die Armeen des zaristischen Russlands und Großbritanniens Teile des Iran. In dem Chaos und Durcheinander, das der Krieg hinterließ, erreichte ein kurdischer Stammesführer genannt Simko weitgehende Selbständigkeit. Er begann 1918 einen Aufstand in Kurdistan und konnte über ein Jahrzehnt lang Einfluss in der Region ausüben.³⁴⁰ Berichten zufolge kämpfte Simko einerseits gegen das iranische Regime und bildete andererseits mit einigen Stämmen in Nordkurdistan eine Art pan-islamisches Bündnis mit dem Ziel, die Rückkehr von Armenier und Assyrern, die im 1. Weltkrieg aus Nordkurdistan geflohen waren, zu verhindern.³⁴¹ Weil er der einzige Herrscher in der Region sein wollte und weil er sich aus religiösen Gründen den Osmanen verbunden fühlte und phasenweise von ihnen unterstützt wurde, ließ er einen wichtigen assyrischen Führer, der mit seinen Leuten vor den Osmanen in den Iran

³³⁸ Zu den Verfassungs- und Gesetzesreformen der Türkei zwischen 2000-2003 und ihrer Umsetzung s. ausführlich: *Wedel/Dinç* [Anm. 331], S. 78 ff.

³³⁹ *McDowall* [Anm. 200], S. 76 ff.

³⁴⁰ *Strohmeier/Yalçın-Heckmann* [Anm. 192], S. 143.

³⁴¹ *McDowall* [Anm. 200], S. 216.

geflohen war und ihm ein Bündnis angeboten hatte, töten, woraufhin bewaffnete Auseinandersetzungen zwischen ihm und den Assyrer begannen.³⁴² Simko nutzte Bündnisse mit den verschiedenen Machtpolen der Region und wurde eine Zeitlang auch von den Türken unterstützt. Seine Erhebung, die von einem Wechsel an Erfolgen und Rückschlägen geprägt war, endete, als er einige Tage, nachdem er in den Iran zurückgekehrt war, weil ihn das iranische Regime amnestiert und ihm den Gouverneursposten im kurdischen Uschnuyeh versprochen hatte, 1930 von iranischen Soldaten getötet wurde.³⁴³

5.2.2 Die kurdische Republik von Mahabad

Nach dem Beginn des 2. Weltkriegs wurde der Westen des Irans 1941 von der sowjetischen und der britischen Armee besetzt. Der iranische Schah musste ins Exil gehen und den Thron seinem Sohn überlassen. Die geschwächte Zentralregierung hatte keine Kontrolle über die besetzten Gebiete mehr. So entstand ein Machtvakuum in der kurdischen Region, die verwaltungstechnisch zu der iranischen Provinz Aserbaidschan gehörte und im russischen Einflussbereich, aber nicht unter russischer Besetzung, und südlich im britischen Einflussbereich, aber nicht unter der Kontrolle der iranischen Kräfte, die dort für die Briten operierten, lag.³⁴⁴ Diese günstige Situation nutzten die Kurden, um im September 1942 in der ostkurdischen Stadt Mahabad ihre erste politische Organisation mit dem Namen „Komala-i Jiyani Kurdistan“ (Wiedergeburt Kurdistans, J.K.) zu gründen.³⁴⁵ Eine wichtige Besonderheit dieser Organisation war die Tatsache, dass sie nicht von Stammesfamilien oder städtischen Notabeln, sondern von einer neuen, von einem ethnisch begründeten Nationalismus motivierten Generation der Mittelschicht, Beamten, Grundschullehrern, Polizisten und Kleinhändlern, gegründet wurde und in ihren Publikationen die traditionellen Strukturen der Aghas, Stammesführer, Scheichs und Mullahs aufs Schärfste kritisierte.³⁴⁶ Eigentlich durften nur Personen Mitglied werden, deren beide Elternteile kurdischer Abstammung waren, aber als Ausnahmen waren auch Personen, deren Mutter eine christliche Assyrerin war, zugelassen.³⁴⁷ 1944 schloss Komala J. K. mit Kurden aus der Türkei und dem Irak ein Kooperationsabkommen, das als „Peymana Se Sînor“ („Drei-Grenzen-Vertrag“) bekannt

³⁴² *Golmorad Moradi*, Ein Jahr autonome Regierung in Kurdistan: Die Mahabad-Republik 1946-1947, Bremen 1992, S. 163 f.

³⁴³ *Moradi* [Anm. 342], S. 167 f.

³⁴⁴ *McDowall* [Anm. 200], S. 231.

³⁴⁵ *Abdul R. Ghassemloo*, Bericht über Iranisch-Kurdistan, in: *Gérard Chaliand* (Hrsg.), Kurdistan und die Kurden, Band 1, Göttingen [u.a.] 1988, S. 183-228 (202); *McDowall* berichtet außerdem, dass im Januar 1942 eine Gruppe Kurden, Armenier und Assyrer eine Partei mit dem Namen „Befreiung“ gründeten (*McDowall* [Anm. 200], S. 233).

³⁴⁶ *McDowall* [Anm. 200], S. 237 f.

³⁴⁷ *Archie Roosevelt, Jr.*, Die Kurdische Republik Mahabat, in: *Gérard Chaliand* (Hrsg.), Kurdistan und die Kurden, Band 1, Göttingen [u.a.] 1988, S. 229-257 (233).

wurde.³⁴⁸ Nach dem 6-Punkte-Programm der Komala J. K. verfolgte sie die kurzfristigen Ziele Anerkennung der kurdischen Sprache, Kurdisch als Unterrichts- und Verwaltungssprache in Kurdistan, nur kurdische Polizisten und Beamte in Kurdistan, Nutzung der in Kurdistan erhobenen Steuern für die Entwicklung der Region, rechtliche Garantien für diese Anliegen und langfristig das Selbstbestimmungsrecht für alle Völker Irans.³⁴⁹

Einer (umstrittenen) Darstellung zufolge unterstützte die Sowjetunion die separatistischen Bewegungen in Aserbaidshan und Kurdistan als Druckmittel, nachdem sie sich 1944 vergeblich um iranische Ölkonzessionen bemüht hatte. Auch die Wahl Qazi Muhammads 1945 zum neuen Präsidenten der Komala wird als Indikator für sowjetische Manipulation bezeichnet.³⁵⁰ Als im Herbst 1945 unter der Präsidentschaft von Qazi Muhammad die „Demokratische Partei Kurdistan-Iran“ (DPK-I) gegründet wurde, traten die Komala Mitglieder geschlossen in diese Partei ein. Im Programm der DPK-I wurden neben den Forderungen Komalas u.a. folgende Ziele formuliert: Autonomie für die Kurden innerhalb der iranischen Grenzen, gemäß der Verfassung Lenkung der Verwaltungs- und Gesellschaftsangelegenheiten in Kurdistan durch gewählte Volksvertreter der Distrikträte, eine Vereinbarung zwischen Großgrundbesitzern und Bauern zur Entwicklung von Landwirtschaft und Handel in der Region, Entwicklung des Gesundheits- und Erziehungssystems und des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens des kurdischen Volkes.³⁵¹

Als Molla Mustafa Barzani Ende Dezember 1945 den irakischen Regierungskräften in Südkurdistan unterlag und den Irak verlassen musste, ging er mit seiner Familie und seinen bewaffneten Kräften nach Ostkurdistan und unterstützte die Aktivitäten der DPK-I. Einen Monat nachdem im Dezember 1945 in Täbriz die „Aserbaidshanische Volksregierung“ gebildet worden war, rief Qazi Muhammad am 22. Januar 1946 die „Republik Kurdistan“ aus.³⁵² Qazi Muhammad wurde von einer Art konstituierender Versammlung aus Vertretern verschiedener Teile des Volkes zum Präsidenten der Republik gewählt und stellte sein 14-

³⁴⁸ Dieses Abkommen wurde von den Organisationen Komala aus Ostkurdistan, Hiwa aus Südkurdistan und Xoybûn aus Nordkurdistan im August 1944 an dem Schnittpunkt der Grenzen der Türkei, Iraks und Irans geschlossen und deshalb „Drei-Grenzen-Vertrag“ genannt (vgl. *Moradi* [Anm. 342], S. 207 f.).

³⁴⁹ Vgl. *Moradi* [Anm. 342], S. 207 f.

³⁵⁰ *McDowall* [Anm. 200], S. 239 f. Während einige Quellen, wie Archie *Roosevelt* vom damaligen amerikanischen Konsulat, behaupten, dass Komala damals von den Sowjets gesteuert wurde und mit der Aufnahme Qazi Muhammads und seiner Anhänger leichter auf sowjetische Linie gebracht werden konnte (vgl. z.B. *Roosevelt* [Anm. 357], S. 235 f.), betonen andere Quellen, dass die Beziehung der Sowjets mit Komala und Qazi Muhammad nicht so einseitig war (z.B. *Moradi* [Anm. 342], S. 209 f. 219 ff.).

³⁵¹ Zum deutschen Text des Programms siehe: *Ghassemlou* [Anm. 345], S. 203; *Roosevelt* [Anm. 347], S. 238; für die gesamte Erklärung, die auch das Programm enthält, siehe: *Moradi* [Anm. 342], S. 223 ff.

³⁵² Der Name der Republik wird in verschiedenen Quellen unterschiedlich angegeben. Während *Moradi* ([Anm. 342], S. 236 ff.) und *McDowall* ([Anm. 200], S. 240 ff.) von der Mahabat Republik sprechen, benutzen *Ghassemlou* ([Anm. 345], S. 202 ff.) und *Strohmeier/Yalçın-Heckmann* ([Anm. 192], S. 149) den Namen Republik Kurdistan. In dieser Arbeit werden Ghassemlou's auf offizielle Dokumente gestützte Erklärungen (S. 205) zugrunde gelegt.

köpfiges Kabinett und die von ihm ernannten Armeekommandanten, darunter auch Barzani, den Delegierten vor.³⁵³ Die Sowjets, die die Kurden lieber in die „Aserbaidshische Volksregierung“ eingegliedert gesehen hätten, jedoch wussten, dass die Kurden dies nicht akzeptierten, unterstützten die Kurden wenn auch unwillig und nur mit Druckereimaterialien und nicht den versprochenen Waffen.³⁵⁴

Als Erstes wurde Kurdisch die offizielle Unterrichts- und Verwaltungssprache. Viele kurdische Zeitungen und Zeitschriften wurden veröffentlicht, die Posten hoher Beamten in der Verwaltung den Kurden anvertraut und eine nationale Flagge und eine Nationalhymne als Symbol der Republik entworfen.³⁵⁵ Als im Frühjahr 1946 die Sowjets die angestrebten Ölkonzessionen im Nord-Iran in Aussicht gestellt bekamen und daraufhin ihre Armee abzogen, begannen Gespräche zwischen den autonomen Regierungen in Aserbaidshan und Mahabad mit der Zentralregierung in Teheran.³⁵⁶ Im Juni 1946 hatte die Zentralregierung wieder ihre Kontrolle über die aserbaidshische Region zurückgewonnen, und die Führer der Volksregierung begannen als iranische Beamte zu fungieren. Qazi Muhammad versuchte erfolglos, die kurdische Republik aufrecht zu erhalten und sogar auszudehnen. Jedoch verlor er die Unterstützung wichtiger Stämme, und im Dezember 1946 nahm die iranische Armee Mahabad kampflos ein. Wenige Tage später wurden Qazi Muhammad und seine Anhänger inhaftiert und im März 1947 hingerichtet.³⁵⁷

5.2.3 Nach dem Ende der Republik Kurdistan in Mahabad

Nach der Zerschlagung der Republik von Mahabad begann eine Phase der allgemeinen Repression. Die DPK-I, die zahlreiche Führungskräfte verloren hatte, büßte viel von ihrem Einfluss ein. Trotz der Probleme wurde in Mahabad bei den iranischen Parlamentswahlen ein Kandidat, dessen Nähe zur DPK-I bekannt war, mit überwältigender Mehrheit gewählt. Die iranische Regierung annullierte jedoch die Wahl und bestimmte einen Religiösen aus Teheran zum Abgeordneten von Mahabad.³⁵⁸ Nach dem Regimewechsel im Irak 1958 kehrte Barzani aus dem sowjetischen Exil nach Südkurdistan zurück und versuchte, die von den Südkurden gegründete Demokratische Partei Kurdistans (DPK) mit der ostkurdischen DPK-I unter ihm selbst als Generalsekretär zu vereinigen. Als aber 1961 ein erneuter Kampf zwischen den Südkurden unter der Führung Barzanis und dem irakischen Regime ausbrach und der iranische Schah Barzani gegen Bagdad unterstützte, damit Barzani im Gegenzug seine

³⁵³ *Moradi* [Anm. 342], S. 243 ff.

³⁵⁴ *Strohmeier/Yalçın-Heckmann* [Anm. 192], S. 150.

³⁵⁵ *Ghassemlou* [Anm. 345], S. 203 ff.

³⁵⁶ *Moradi* [Anm. 342], S. 252 f.

³⁵⁷ *Strohmeier/Yalçın-Heckmann* [Anm. 192], S. 151.

³⁵⁸ *Ghassemlou* [Anm. 345], S. 209.

Unterstützung für die DPK-I und ihre Aktivitäten gegen den Iran einstellte, verschlechterten sich die Beziehungen zwischen der DPK und der DPK-I so sehr, dass es sogar einmal zu bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen ihnen kam.³⁵⁹

Als im Herbst 1978 die gesellschaftlichen Umbrüche im Iran begannen, kehrten viele kurdische Politiker aus dem Exil zurück und nahmen politische Aktivitäten auf. Nach dem Sturz des Schah-Regimes brachte die DPK-I, die Mitte der 70er Jahre Autonomie für Kurdistan und Demokratie für den Iran ins Zentrum ihres Programms gestellt hatte, u.a. die Forderungen Autonomie und Kurdisch als Amtssprache in ihre Verhandlungen mit den neuen Machtinhabern ein. Als im April 1979 die Islamische Republik ausgerufen wurde, brachen im August-September 1979 Kämpfe zwischen den Schiiten und den (sunnitischen) Kurden aus, bei denen die Zentralregierung weitgehend ihre Kontrolle über die kurdischen Gebiete verlor. Nach den Kämpfen erhöhte die kurdische Seite ihre Forderungen und verlangte nun eine Autonomie im Rahmen einer Föderation mit dem Iran. Die Zentralregierung lehnte diese Forderung jedoch ab und versprach dafür administrative, sprachliche und kulturelle Rechte wie in der Verfassung vorgesehen.³⁶⁰ Während die Kurden hartnäckig verlangten, dass die Autonomie Kurdistans in die Verfassung aufgenommen werde, bereitete ein Rat, der überwiegend aus schiitischen Geistlichen bestand, eine Verfassung vor, in denen die Kurden überhaupt nicht erwähnt wurden. Daraufhin boykottierten die Kurden das Verfassungsreferendum. Der neue Vorschlag der Regierung beinhaltete eine lokale Verwaltung durch die Provinzräte von Mahabad und Sanandaj und kulturelle Autonomie. Eine Weile später brachen Anfang 1980 erneute Kämpfe zwischen den Kurden und der Armee aus.³⁶¹

Als im September 1980 der Iran-Irak-Krieg begann, der bis 1988 dauern sollte, versuchten die Kurden, diese Situation zu nutzen, um die iranische Regierung zur Annahme ihrer Forderungen zu bewegen und um die Region unter ihre eigene Kontrolle zu bringen. Der Iran zog jedoch seine militärischen Kräfte zusammen, schaltete die DPK-I in den Jahren 1982-84 aus und vertrieb sie in den Irak. Selbst während des Golfkriegs setzten der Iran und der Irak den Kampf gegen „ihre“ Kurden fort.³⁶² Nach dem Ende des Kriegs erklärte sich die DPK-I unter der Führung von *Ghassemlou* (Qasemlu) zu neuen Verhandlungen mit dem Iran bereit. Als *Ghassemlou* gegen heftigen Widerstand aus seiner Partei Gespräche mit der iranischen Führung aufnahm, wurde er im Juni 1989 bei einem Treffen mit seinen Gesprächspartnern in

³⁵⁹ *McDowall* [Anm. 200], S. 252 f.

³⁶⁰ *Strohmeier/Yalçın-Heckmann* [Anm. 192], S. 155 f.

³⁶¹ *McDowall* [Anm. 200], S. 263.

³⁶² *Strohmeier/Yalçın-Heckmann* [Anm. 192], S. 159.

Wien erschossen. In derselben Weise wurde sein Nachfolger Scharafkandi 1992 in Berlin von Personen, die das iranische Regime beauftragt hatte, ermordet.³⁶³

5.3 Kurden in Syrien

Im April 1920 wurde bei der Konferenz in San Remo die Region Syrien dem französischen Mandat unterstellt und im Juli 1920 von Frankreich besetzt. Mit dem anschließenden Grenzabkommen zwischen Frankreich und der türkischen Regierung in Ankara 1921 wurde auch ein Teil Kurdistans Frankreich überlassen.³⁶⁴ Obwohl dieses Gebiet nur einen sehr kleinen Anteil Kurdistans darstellte, hielten die Franzosen die Kurden für einen Faktor, den sie als Gegengewicht zum arabischen Nationalismus benutzen konnten, der sich im französischen Mandatsgebiet entwickelte, und regten die Kurden an, ihre eigene Identität zu entwickeln.³⁶⁵ Das französische Gebiet, darunter die Städte Aleppo und Damaskus sowie der Libanon, gehörten zu den Zielorten der Gründer und Anführer der „Kurdistan Teali Cemiyeti“ aus Istanbul, die wegen der Kemalisten ins Exil gingen. Auch eine erhebliche Zahl von Kurden, die nach der Niederschlagung des Scheich Said Aufstands 1925 fliehen konnten, suchten in Syrien Zuflucht. Im Oktober 1927 gründeten kurdische Nationalisten, die in verschiedenen Ländern im Exil lebten,³⁶⁶ bei einer Zusammenkunft im Libanon die Organisation Xoybûn. Zu den Zielen von Xoybûn gehörte es, in Aleppo ein ständiges Zentrum zu errichten, eine die Grenzen des Tribalismus überwindende Befreiungsbewegung mit einer eigenen Xoybûn Identität zu entwickeln, eine Kampfkraft aufzubauen, die nicht von Stämmen abhängig war, und in den Bergen Nordkurdistans beginnend in Aktion zu treten.³⁶⁷ So spielten sie bei der Ararat-Revolt 1928-30 eine wichtige Rolle und versuchten seit ihrer Gründung bis 1932 bei allen ihren Aktivitäten die kurdischen Stämme zum Aufstand zu mobilisieren.³⁶⁸ Als jedoch Frankreich und Großbritannien argwöhnten, dass Xoybûn auch die Kurden im Irak und in Syrien mobilisieren würde, schränkten sie deren Aktivitäten ab 1928 ein.³⁶⁹ Damals war Syrien gleichzeitig das Zentrum des armenischen Nationalismus, und Xoybûn hatte enge Beziehungen mit armenischen nationalistischen Organisationen, führte mit ihnen gemeinsame Aktivitäten durch.³⁷⁰

³⁶³ *Strohmeier/Yalçın-Heckmann* [Anm. 192], S. 160.

³⁶⁴ Vgl. oben Anm. 296.

³⁶⁵ *Nelida Fuccaro*, Die Kurden Syriens: Anfänge der nationalen Mobilisierung unter französischer Herrschaft, in: *Carsten Borck* [u.a.] (Hrsg.), *Ethnizität, Nationalismus, Religion und Politik in Kurdistan*, Münster 1997, S. 301-326 (301 f.).

³⁶⁶ Vgl. oben Anm. 312.

³⁶⁷ *McDowall* [Anm. 200], S. 203.

³⁶⁸ *Fuccaro* [Anm. 365], S. 307 f.

³⁶⁹ *McDowall* [Anm. 200], S. 203.

³⁷⁰ *Fuccaro* [Anm. 365], S. 308 f.

Nach dem Rückzug Frankreichs 1946 erlangte Syrien die Unabhängigkeit, was zunächst die kurdisch-arabischen Beziehungen nicht sehr beeinflusste. Erst mit dem Anstieg des Panarabismus gegen Ende der 1950er Jahre begannen die Kurden spürbarer Diskriminierung ausgesetzt zu sein. Kurz vor Gründung der Vereinigten Arabischen Republik (VAR) aus einem Zusammenschluss von Syrien und Ägypten 1957 war die Demokratische Partei Kurdistans in Syrien (DPKS) gegründet worden. In ihrem Programm standen u.a. Forderungen nach kulturellen Rechten einschließlich muttersprachlichen Unterrichts sowie die Aufnahme von Kurden in das Militär, die Sicherheitskräfte und die Beamtenschaft. 1960 wurden zahlreiche ihrer Parteiführer inhaftiert.³⁷¹ Nach dem Scheitern der VAR 1961 verstärkte das neue arabische Regime den Druck auf die Kurden. Schließlich wurde nach dem Gesetzesdekret Nr. 93 vom August 1962 in der Provinz Djazira, in der sehr viele Kurden lebten, im November 1962 eine außerordentliche Volkszählung durchgeführt. Es wurde behauptet, dass Kurden illegal, d.h. erst nach Gründung der Republik Syrien, aus der Türkei gekommen seien, und im Ergebnis wurden 120.000 Kurden als „Fremde“ eingestuft und ihnen die Staatsbürgerschaft entzogen.³⁷² Mit einer Kampagne wurden die Kurden in der Djazira als Bedrohung der nationalen Sicherheit eingestuft, und der Plan entworfen, sie in andere Gebiete umzusiedeln und gleichzeitig die Ansiedlung von Arabern in der Djazira zu fördern, um dort einen „arabischen Gürtel“ zu schaffen.³⁷³ Mit der Machtübernahme der nationalistischen sozialistischen Baath-Partei 1963 wurden diese Pläne im Sinne einer „Säuberung“ noch weiter ausgebaut, rassistische Maßnahmen vorgeschlagen und ähnlich wie in der Türkei „wissenschaftliche“ Thesen entwickelt, wonach die Kurden keine Nation seien und keine Sprache, Kultur und Herkunft hätten.³⁷⁴

Diese Politik gegenüber den Kurden wird nach Angaben internationaler Menschenrechtsorganisationen fortgesetzt. Seit 1963 gilt in Syrien unter Verweis auf den Krieg mit Israel seit 42 Jahren ununterbrochen der Ausnahmezustand. Die Zahl der sog. staatenlosen Kurden wird heute auf 200.000 bis 360.000 geschätzt. Ihnen werden weiterhin alle möglichen Bürgerrechte vorenthalten.³⁷⁵

³⁷¹ *Strohmeier/Yalçın-Heckmann* [Anm. 192], S. 163.

³⁷² *Mustafa Nazdar*, Die Kurden in Syrien, in: *Gérard Chaliand* (Hrsg.), *Kurdistan und die Kurden*, Band 1, Göttingen [u.a.] 1988, S. 395-411 (406).

³⁷³ *Strohmeier/Yalçın-Heckmann* [Anm. 192], S. 164.

³⁷⁴ *Nazdar* [Anm. 372], S. 407 f.

³⁷⁵ Vgl. Amnesty International, *Syria - Kurds in the Syrian Arab Republic one year after the March 2004 events*, London März 2005, AI Index: MDE 24/002/2005, bei: <http://web.amnesty.org/library/Index/ENGMDE240022005> (besucht am 27.7.2005). Näheres über die staatenlosen Kurden vgl. Human Rights Watch, *The Silenced Kurds*, Oktober 1996, Vol. 8 No: 4 (E), bei: www.hrw.org/reports/1996/Syria.htm (besucht am 27.7.2005).

5.4 Kurden im Irak

5.4.1 Südkurdistan unter britischer Kolonialpolitik

Die Briten besetzten gegen Ende des 1. Weltkriegs die ehemaligen osmanischen Provinzen Basra und Bagdad und wenige Tage nach dem Waffenstillstandsabkommen von Mudros 1918 auch Mosul. Die Französisch-Englische Erklärung vom November 1918, in der für Syrien und Mesopotamien die Bildung nationaler Regierungen und Verwaltungen durch die freie Initiative und Wahl der einheimischen Bevölkerung vorgesehen war, fand bei den Kurden ein großes Echo.³⁷⁶ Im Rahmen ihrer Politik der indirekten Herrschaft, die sie in Südkurdistan über Stammesführer mit britischen Beratern an der Seite ausübten, setzten die Briten Scheich Mahmud Barzanji, Oberhaupt einer sehr einflussreichen Scheichdynastie, zunächst als Gouverneur von Sulaimania und Ende 1918 als Herrscher über einen großen Teil von Kurdistan ein.³⁷⁷ Im Mai 1919 erhob sich jedoch Barzanji gegen die Briten, die seinen Handlungsspielraum einschränken wollten, und erklärte sich zum unabhängigen Herrscher über ganz Kurdistan. Dieser Aufstand wurde bald niedergeschlagen und Barzanji ins Exil geschickt.³⁷⁸

Damals waren die britischen Mosulpläne noch nicht deutlich. Im April 1920 war in San Remo vorgeschlagen worden, Mesopotamien (Basra und Bagdad) unter britisches Mandat zu stellen,³⁷⁹ und offen gelassen worden, dass Mosul sich Kurdistan anschließen könne (später Art. 64 des Vertrages von Sèvres).³⁸⁰ Um die (arabische) einheimische Bevölkerung für das noch nicht in Kraft getretene Mandat zu gewinnen, legte Großbritannien die Grundlagen für einen unabhängigen Staat Irak und setzte als Zeichen dafür einen Staatsrat in Bagdad ein.³⁸¹ Kurdistan mit dem erdötreichen Mosul musste sich dagegen ganz den britischen strategischen Interessen unterwerfen. In dem Wahlgesetz vom Dezember 1920 fehlten die in Sèvres für die Kurden anerkannten Garantien, und die britische Kolonialverwaltung beschloss bei einer Konferenz in Kairo im März 1921, dass Südkurdistan ein Teil des zu gründenden Irak werden solle.³⁸² Nach einem Referendum wurde im August 1921 der Sohn Faisal des ehemaligen Sherifs von Mekka zum „König des Irak“ erklärt.³⁸³ Diese britische Initiative wurde jedoch von den Kurden als „Betrug“ abgelehnt. Viele kurdische Regionen, allen voran

³⁷⁶ McDowall [Anm. 200], S. 119.

³⁷⁷ v. Bruinessen [Anm. 191], S. 291.

³⁷⁸ McDowall [Anm. 200], S. 157 f. Nach McDowall glaubte Barzanji an ein kurdisches Selbstbestimmungsrecht und trug bei sich einen Koran, auf den auf Kurdisch der 12. Punkt von Woodrow Wilson und der Text der Französisch-Englischen Erklärung geschrieben waren. Ebda.

³⁷⁹ Hillgruber [Anm. 124], S. 342 f.

³⁸⁰ Vgl. oben Anm. 294 und 295.

³⁸¹ Hillgruber [Anm. 124], S. 343; McDowall [Anm. 200], S. 165.

³⁸² McDowall [Anm. 200], S. 166.

³⁸³ Hillgruber [Anm. 124], S. 343.

Sulaimania, boykottierten das Referendum, und in Kirkuk wurde die Kandidatur Faisals zurückgewiesen.³⁸⁴

Als später die Türken erfolgreich in Südkurdistan zum „Heiligen Krieg“ gegen die „Ungläubigen“ mobilisierten, riefen die Briten im September 1922 Barzanji aus dem Exil zurück, um die kurdischen Nationalgefühle zu stärken.³⁸⁵ Barzanji akzeptierte jedoch keine Machtbeschränkung und erklärte sich nach Vorarbeiten im November 1922 zum „König von Kurdistan“.³⁸⁶ In dieser Situation versprachen die Briten im Dezember 1922 zusammen mit der von ihr kontrollierten irakischen Regierung den Kurden eine eigene Regierung:

„His Britannic Majesty's Government and the Government of Iraq recognize the right of the Kurds living within the boundaries of Iraq to set up a Kurdish Government within those boundaries and hope that the different Kurdish elements will, as soon as possible, arrive at an agreement between themselves as to the form which they wish that that Government should take and the boundaries within which they wish it to extend and will send responsible delegates to Baghdad to discuss their economic and political relations with His Britannic Majesty's Government and the Government of Iraq.“³⁸⁷

Jedoch kämpften die Briten über ein Jahr lang von März 1923 bis zu seiner Vertreibung mit Barzanji, der sich nicht ihrer Kontrolle unterwarf, und stellten dann die Region wieder unter ihre direkte Kontrolle. Nach der Völkerbundskommission zur Untersuchung der Mosulfrage und dem Beschluss des Völkerbunds 1925³⁸⁸ wurde das Wort Autonomie wieder vergessen. So enthielt das Abkommen zwischen den Briten und König Faisal, das im Januar 1926 dem Völkerbundrat entsprechend getroffen wurde, keinerlei Garantien für die Kurden und nur im Anhang einen Verweis auf diesbezügliche Forderungen des Völkerbunds.³⁸⁹ Als die Sondersituation der Kurden im britisch-irakischen Bündnisvertrag von 1930³⁹⁰ noch nicht mal im Anhang erwähnt wurde, beschwerten sich die Kurden, die bis dahin auf den Schutz der Briten vertraut hatten, beim Völkerbund und forderten einen kurdischen Staat entweder unter britischem oder einem anderen Mandat.³⁹¹ Der für den Widerstand aus dem Exil zurückgekehrte Barzanji wurde im Südirak zwangsangesiedelt.³⁹²

Nachdem Großbritannien 1929 beantragt hatte, den Irak in den Völkerbund aufzunehmen, lehnte die permanente Mandatkommission, die dazu einen Sonderbericht anfertigte, die Peti-

³⁸⁴ *Ismet Chérif Vanly*, Kurdistan im Irak, in: *Gérard Chaliand* (Hrsg.), Kurdistan und die Kurden, Band 1, Göttingen [u.a.] 1988, S. 259-392 (269 f.).

³⁸⁵ *Strohmeier/Yalçın-Heckmann* [Anm. 192], S. 120.

³⁸⁶ *McDowall* [Anm. 200], S. 161; nach *Vanly* wollte Barzanji damit seine Opposition gegen König Faisal bekräftigen (*Vanly* [Anm. 384], S. 273).

³⁸⁷ Zit. bei: *McDowall* [Anm. 200], S. 169.

³⁸⁸ Vgl. oben Anm. 294, 295.

³⁸⁹ *McDowall* [Anm. 200], S. 170 ff.

³⁹⁰ *Hillgruber* [Anm. 124], S. 350 f.

³⁹¹ *Strohmeier/Yalçın-Heckmann* [Anm. 192], S. 121.

³⁹² *McDowall* [Anm. 200], S. 176.

tionen der Kurden ab, empfahl aber, dass Großbritannien alle notwendigen administrativen und gesetzlichen Maßnahmen ergreift, um seine Versprechen gegenüber den Kurden unverzüglich und vollständig umzusetzen, und die Position der Kurden nach der Unabhängigkeit des Iraks zu sichern.³⁹³ In diesem Zusammenhang war die Hauptforderung an den Irak, eine Verpflichtungserklärung für den Minderheitenschutz der Kurden und Nichtmuslime abzugeben.³⁹⁴ Das Komitee für internationale Fragen des Völkerbunds erklärte jedoch im Januar 1932, dass es nicht kompetent sei, die Frage einer eventuellen Autonomie bestimmter Minderheiten im Irak zu behandeln.³⁹⁵ In der Erklärung, die der Irak dann am 30. Mai 1932 abgab, gab es nur einige Standardformulierungen sowie in Art. 9 die Versprechen, dass in kurdischen Provinzen wie Mosul, Arbil, Kirkuk und Sulaimania sowie in Provinzen mit kurdischer Mehrheit Kurdisch neben dem Arabischen Amtssprache sein solle und dort Kurdisch sprechende Beamte und Personen aus der Region eingesetzt werden sollten.³⁹⁶ Obwohl die Repression gegen Kurden anhielt und der Irak sich unwillig zeigte, den Kurden auch nur minimale Garantien zu geben, wurde der Irak im Oktober 1932 in den Völkerbund aufgenommen.³⁹⁷

5.4.2 Vom 2. Weltkrieg bis zum Abkommen von 1970

Bis zum 2. Weltkrieg gab es im Zentrum des Iraks Machtkämpfe und Putsche verschiedener Ausrichtungen des arabischen Nationalismus, in Kurdistan dagegen gerichtete nationale politische Aktivitäten und Organisationsgründungen, mit denen Autonomie gefordert wurde. Die damals entstehende kurdische Bewegung wandte sich mit ihren Forderungen nach Selbstbestimmung und Souveränität während des 2. Weltkriegs an die Alliierten, nach dem Krieg an die UN.³⁹⁸ 1943 begannen die Barzanis, die nach 10-jährigem Zwangsaufenthalt in Sulaimania in ihr Barzan-Gebiet zurückgekehrt waren, einen Aufstand, der anhielt, bis Mustafa Barzani im Oktober 1945 mit seiner Familie und seinen Kämpfern nach Ostkurdistan (Iran) vertrieben wurde.³⁹⁹ Nach dem Vorbild der DPKI, die er bei der Gründung der Mahabad-Republik erlebt hatte, gründete Barzani im August 1946 eine ähnliche Partei in Südkurdistan, die DPK.⁴⁰⁰ Im Juli 1958 beendete General Qasim mit einem Militärputsch die Monarchie und rief die Republik aus. Obwohl er einen irakischen Nationalismus vertrat, wandte sich Qasim bei der Suche nach Bündnispartnern als Gegengewicht gegen seine panarabischen und

³⁹³ *McDowall* [Anm. 200], S. 176 f.

³⁹⁴ *Hillgruber* [Anm. 124], S. 357.

³⁹⁵ *Vanly* [Anm. 384], S. 276.

³⁹⁶ Text bei: <http://www.solami.com/a3a.html>DECLARATION (besucht am 25.07.2005).

³⁹⁷ *McDowall* [Anm. 200], S. 177.

³⁹⁸ *McDowall* [Anm. 200], S. 287 ff.

³⁹⁹ Vgl. oben Anm. 353.

⁴⁰⁰ *McDowall* [Anm. 200], S. 295 ff.; *Vanly* [Anm. 384], S. 279.

baathistischen Konkurrenten den Kurden und Barzani zu,⁴⁰¹ den er aus dem sowjetischen Exil zurückkehren ließ. Die Forderung der DPK, kurdische Autonomie in die vorläufige Verfassung aufzunehmen, wurde jedoch mit Verweis auf die endgültige Verfassung zurückgestellt.⁴⁰² In Art. 3 der zwei Wochen später veröffentlichten vorläufigen Verfassung hieß es:

„Die irakische Gesellschaft gründet auf der weitestmöglichen Zusammenarbeit ihrer Bürger, auf der Respektierung ihrer Rechte und ihrer Freiheiten. Dieser Nation gehören Araber und Kurden an, die Verfassung garantiert ihre nationalen Rechte im Rahmen des irakischen Gemeinwesens.“⁴⁰³

1960 begann Qasim, der seine Konkurrenten mit Hilfe der Kurden ausgeschaltet hatte, letztere als Gefahr zu sehen und gegen die Autonomie zu sein.⁴⁰⁴ So begannen Kämpfe des Zentralregimes gegen die Kurden, gleichzeitig aber auch Kämpfe der Kurden untereinander.⁴⁰⁵ Nachdem im Februar 1963 die Baathisten gegen Qasim und im November 1963 die Nasseristen gegen die Baathisten geputscht hatten, machten die neuen Machthaber zunächst Versprechungen gegenüber den Kurden, um nach der Konsolidierung ihrer Macht den Kampf gegen die Kurden wieder aufzunehmen. Im Februar 1964 wurde ein Friedensabkommen zwischen der neuen Regierung und der DPK unterzeichnet. In der neuen vorläufigen Verfassung vom Mai 1964 gab es aber wieder nur unbestimmte Formulierungen zu den Kurden.⁴⁰⁶ Nachdem die DPK auf der Autonomieforderung bestand, brach erneut ein Kampf aus, der im Sommer 1966 mit einem Abkommen beendet wurde, in dem die Zentralregierung die kurdische Nationalität anerkannte und Dezentralisierung, proportionale Vertretung der Kurden in der irakischen Regierung, Kurdisch als Amtssprache und andere kulturelle Rechte versprach. Dies wurde jedoch wegen der Ablehnung der Armee nicht umgesetzt.⁴⁰⁷

5.4.3 Vom Abkommen vom März 1970 zur Niederlage von 1975

Im Juli 1968 kam die Baath Partei mit Hilfe der Armee an die Macht und gab wie die vorherigen Machthaber den Kurden erst Versprechen, kämpfte dann gegen sie und schlug Anfang 1970 Verhandlungen vor. Im Ergebnis unterschrieben Barzani als Vertreter der Kurden

⁴⁰¹ *Strohmeier/Yalçın-Heckmann* [Anm. 192], S. 126.

⁴⁰² *McDowall* [Anm. 200], S. 303.

⁴⁰³ Zit. bei: *Vanly* [Anm. 384], S. 281.

⁴⁰⁴ *Vanly* [Anm. 384], S. 283.

⁴⁰⁵ *McDowall* [Anm. 200], S. 308 ff.

⁴⁰⁶ *McDowall* [Anm. 200], S. 317. In Art. 19 der provisorischen Verfassung von 1964 heißt es: „All Iraqis are equal by law. They are equal in their public rights and obligations without distinction of race, origin, language, religion or creed. All Iraqis including both Arabs and Kurds shall cooperate to safeguard their homeland. This constitution shall guarantee their national rights within the framework of Iraqi unity.“ (vgl. *Bulletin of the Republic of Iraq*, Vol. V, No 5, May 1964, S. 7-11, zit. bei: <http://www.cogsci.ed.ac.uk/~siamakr /Kurdish/KURDICA/1999/FEB/Iraq-policy3.html> (besucht am 28.7.2005).

⁴⁰⁷ *McDowall* [Anm. 200], S. 318 f.; *Khalil* [Anm. 188], S. 116 f.

und Vizepräsident Saddam Hussein als Vertreter der Regierung am 11. März 1970 ein Abkommen mit 15 Punkten, das jedoch von der Regierung als eigene Deklaration veröffentlicht wurde.⁴⁰⁸ In dem Abkommen hieß es u.a., dass das irakische Volk aus Arabern und Kurden besteht, die Kurden politische und kulturelle Rechte haben und ihr eigenes Parlament bekommen, die kurdische Sprache neben der arabischen Amtssprache ist. Es waren eine weitgehende Autonomie und die proportionale Vertretung der Kurden in der Zentralregierung vorgesehen (siehe: Anhang).⁴⁰⁹ Außerdem hatten sich die beiden Parteien auf zwei weitere Punkte geeinigt, die nicht veröffentlicht wurden: Demnach sollte die Übergangsphase bis zur Autonomie höchstens 4 Jahre betragen, die Autonomie also spätestens am 11. März 1974 in Kraft treten, und bis zum 11. März 1971 eine Volkszählung in Kirkuk stattfinden, nach deren Ergebnis die Position dieser Provinz geregelt werden sollte.⁴¹⁰

In der vorläufigen Verfassung vom Juli 1970⁴¹¹ hieß es in Art. 5, dass das irakische Volk vor allem aus der arabischen und kurdischen Nation besteht und die Verfassung die nationalen Rechte des kurdischen Volkes innerhalb der Einheit des Irak anerkennt, und in Art. 7, dass „Kurdisch neben dem Arabischen in der kurdischen Region als Amtssprache“ anerkannt wird. Jedoch wurde die Volkszählung in Kirkuk nie durchgeführt. Als die Regierung begann, in Kirkuk und einigen anderen kurdischen Städten Araber anzusiedeln, die seit dem Osmanischen Reich im Irak lebenden schiitischen Faily Kurden als „Iraner“ zu betrachten und auszubürgern und auf führende kurdische Politiker Attentate zu verüben, stiegen die Spannungen zwischen den Kurden und der Zentralregierung wieder an.⁴¹² Außerdem war bekannt, dass der Iran die DPK unterstützte, um sie zur Schwächung des irakischen Regimes zu benutzen und Pfand bei den Grenzstreitigkeiten zu benutzen. Schließlich spielten auch die Amerikaner die kurdische Karte gegen den Irak, als dieser 1972 ein Freundschaftsabkommen mit der Sowjetunion schloss und das Erdöl verstaatlichte.⁴¹³ Die Krise verschärfte sich, weil der Irak sich unwillig zeigte, das Abkommen von 1970 umzusetzen.

Schließlich wurde am letzten Tag der Vierjahresfrist am 11. März 1974 folgender Art. 8 in die vorläufige Verfassung aufgenommen „Im Rahmen des Gesetzes wird den Kurden in den Gebieten, in denen sie in der Mehrheit sind, Autonomie gegeben werden.“ Am selben Tag wurde ein eingeschränktes Autonomiegesetz („Autonomiegesetz für die Region Kurdistan“) verabschiedet, in dem aber einige Teile des Abkommens von 1970 unberücksichtigt, andere

⁴⁰⁸ Vanly [Anm. 395], S. 297 ff.

⁴⁰⁹ Vgl. McDowall [Anm. 201], S. 327 f.

⁴¹⁰ Vanly [Anm. 384], S. 303.

⁴¹¹ Ein inoffizieller englischer Text findet sich bei: <http://www.mallat.com/iraq%20const%201970.htm> (besucht am 28.7.2005).

⁴¹² McDowall [Anm. 200], S. 329 f.

⁴¹³ Strohmeier/Yalçın-Heckmann [Anm. 192], S. 130; etwas anders Vanly [Anm. 384], S. 332).

verändert wurden, die Volkszählung in Kirkuk nicht vorgesehen und einseitige Verwaltungsbeschränkungen von der Regierung eingefügt wurden. Am 26 März wurden außerdem das „Gesetz über ein Gesetzgebungsorgan für Kurdistan“, das „Amnestiegesetz“ und die „Beschlüsse 309, 310 und 311“ veröffentlicht.⁴¹⁴ Im Autonomiegesetz wurden die Grenzen Kurdistans nach der Volkszählung von 1957 bestimmt (§ 1) und ein durch Wahlen zu bestimmendes Gesetzgebungsorgan vorgesehen (§§ 10). Das Exekutivorgan (§§ 13) sollte direkt vom irakischen Staatspräsidenten eingesetzt werden, konnte jederzeit auf seinen Wunsch hin abgesetzt werden und hatte eine eigene Finanzeinheit und Einkommen (§§ 5). Die Beschlüsse des autonomen Verwaltungsorgans sollten vom Hohen Irakischen Appellationsgericht kontrolliert werden (§ 19). Die Zuständigkeit des Gesetzgebungsorgans war auf Fragen der Ökonomie, Wohnungsbau, Kultur und Soziales in der eigenen Region im Rahmen der allgemeinen Politik der Zentralregierung eingeschränkt, es musste sich in vielen Situationen mit der Zentralregierung beraten und konnte nur Vorschläge für das eigene Budget machen. Die Kurden befürchteten, dass dadurch, vor allem über die Justiz, das Zentralregime die autonome Verwaltung wirkungslos machen könnte, und so kam es auch.⁴¹⁵ Aufgrund dieser Zweifel soll Barzani gesagt haben, er würde kämpfen, wenn die USA und Iran ihn unterstützen, andernfalls das Abkommen annehmen. Auf Versprechen hin lehnte er ab und der Kampf begann von neuem.⁴¹⁶ Als sich jedoch Iran und Irak nach Gesprächen, an denen auch die USA beteiligt waren, im März 1975 bei der OPEC Konferenz in Algier einigten, stoppten der Iran und die USA jegliche Hilfe und überließen die Kurden ihrem Schicksal. Ohne militärische und finanzielle Unterstützung brach der Kampf Barzanis zusammen, und er verließ mit zehntausenden von Flüchtlingen Südkurdistan.⁴¹⁷

5.4.4 Erneuerte Kriege und der Völkermord von 1988

Nach der Niederlage von 1975 wurden Kurden von den nun als „Sicherheitsgürtel“ bezeichneten Grenzgebieten zur Türkei und zum Iran sowie aus Erdölgebieten wie Kirkuk und Khanaqin vertrieben und eine intensive Arabisierung begonnen, indem z.B. Araber aus anderen Gebieten hier angesiedelt, die Provinzgrenzen in der Erdölregion so verändert wurden, dass arabische Mehrheiten erreicht wurden, und die Namen von Siedlungsorten geändert wurden.⁴¹⁸ Nach 1976 begannen sich die kurdischen Parteien, allen voran die DPK

⁴¹⁴ Türkische Übersetzung der Gesetze vom März 1974 siehe: <http://www.bianet.org/2002/10/04/13690.htm> oder *Dinç* [Anm. 195], S. 283-294; zu einigen wichtigen Artikeln des Autonomiegesetzes auf Englisch siehe *McDowall* [Anm. 200], S. 336; Zusammenfassung auf Deutsch bei *Vanly* [Anm. 384], S. 317 ff.

⁴¹⁵ *McDowall* [Anm. 200], S. 336.

⁴¹⁶ *McDowall* [Anm. 200], S. 336.

⁴¹⁷ Zu den damaligen Entwicklungen vgl. *Sarbest Bahjat*, Die politische Entwicklung der Kurden im Irak von 1975 bis 1993 unter besonderer Berücksichtigung von Saddam Husseins Kurdenpolitik, Berlin 2001, S. 43 ff.; *Vanly* [Anm. 384], S. 335 ff.

⁴¹⁸ *McDowall* [Anm. 200], S. 339 f.

und die von ihr abgespaltene Patriotische Union Kurdistans (PUK), zu reorganisieren, jedoch kam es immer wieder zu Auseinandersetzungen und Spaltungen unter ihnen. Während des Iran-Irak-Kriegs ab 1980 kämpfte der Irak (wie auch der Iran⁴¹⁹) gegen die Kurden in den eigenen Grenzen und unterstützte die Kurden in den Grenzen des Gegners, so dass die Kurden sowohl gegen den Staat, in dem sie lebten, als auch gegeneinander kämpften. Gegen Ende des Krieges bildeten jedoch die Parteien in Südkurdistan 1987 mit iranischer Unterstützung eine nationale Front.⁴²⁰

Kurz danach erreichten die Angriffe des Irak auf die Kurden ungekannte Ausmaße. Anfang 1988 begann der Irak den Plan „Operation Anfal“⁴²¹ umzusetzen. Zwischen Februar und September 1988 gab es insgesamt 8 Militärangriffe, bei denen kurdische Siedlungsgebiete entvölkert und heftig bombardiert wurden, darunter auch mit Giftgas. Bei dem Giftgasangriff auf die Kleinstadt Halabdscha am 16. März 1988 wurden 5.000 Personen, v.a. Zivilisten, getötet. Während der Anfal Operation wurde die Bevölkerung der betroffenen Orte zunächst in Lager gebracht, dann die 14-50 jährigen Männer und die jungen Mädchen abgesondert - wobei ihr Schicksal bis heute nicht geklärt werden konnte - und die anderen in verschiedenen arabischen Gegenden angesiedelt. Die Zahl der in dieser Phase Getöteten oder „Verschwundenen“ wird auf mehr als 100.000 geschätzt. Menschenrechtsorganisationen, die wie Human Rights Watch eine wichtige Dokumentation der Ereignisse erstellt haben, bezeichnen diese Operation als Völkermord.⁴²²

5.4.5 Aufstand von 1991 und *de facto* Selbstregierung

Die Besetzung Kuwaits durch den Irak im August 1990 und der folgende 2. Golfkrieg hatten ungeahnte Folgen für die Kurden im Irak. Während sich die Kurdische Front unter dem Einfluss von „Anfal“ zurückhaltend verhielt, kam es, nachdem der US-Präsident während der Angriffe der Koalition das Volk zum Aufstand aufgerufen hatte, wie im März 1991 in zahlreichen kurdischen Städten zu Erhebungen. Die vom Volk „dschahsch“ (junge Esel) genannten Kurden, die zuvor mit dem Regime gearbeitet hatten, spielten bei den Aufständen eine Vorreiterrolle. Ermutigt von den Worten der USA wurden die kurdischen Organisationen aktiv, und nach kurzer Zeit kontrollierten die Kurden zahlreiche Städte, darunter auch Kirkuk. Es zeigte sich jedoch, dass die USA und die Alliierten die Kontrolle Saddams über

⁴¹⁹ Vgl. oben Anm. 362.

⁴²⁰ *Strohmeier/Yalçın-Heckmann* [Anm. 192], S. 132.

⁴²¹ „Anfal“ („Beute“) ist der Name der 8. Sure im Koran, die da heißt: „Ich bin mit euch; so festigt denn die Gläubigen. In die Herzen der Ungläubigen werde Ich Schrecken werfen. Trefft (sie) oberhalb des Nackens und schlägt ihnen jeden Finger ab!“ (zit. bei: <http://islam.de/1407.php>).

⁴²² *Human Rights Watch*, *Iraq's crime of genocide: the anfal campaign against the Kurds*, New Haven: Yale Univ. Press 1995. (<http://www.hrw.org/reports/1993/iraqanfal/> besucht am 18.7.2005); Zusammenfassungen vgl. *Bahjat* [Anm. 417], S. 87 ff.; *McDowall* [Anm. 200], S. 357 ff.

die Kurden und Schiiten gar nicht vollständig beseitigen wollten. Sie erließen zwar ein Flugverbot für irakische Kampfflugzeuge; Helikopter und Panzer waren jedoch nicht verboten. Als sich die irakische Armee nach der Niederschlagung des schiitischen Aufstands im Süden mit ihren schweren Geschützen Kurdistan zuwandte, flüchteten hunderttausende von kurdischen Zivilisten, denen „Anfal“ noch frisch in Erinnerung war, Ende März 1991 Richtung Iran und Türkei.⁴²³

In dieser Situation verabschiedete der UN-Sicherheitsrat am 5. April 1991 die Resolution 688.⁴²⁴ Diese Resolution behandelt die Auseinandersetzungen zwischen dem irakischen Regime und der kurdischen Bevölkerung nicht im Kontext von Selbstbestimmungsrecht oder Minderheitenstatus. Stattdessen werden die Repressionen gegen die Zivilbevölkerungen im Irak einschließlich in den Regionen mit hoher kurdischer Bevölkerung und die dadurch hervorgerufene Massenflucht zu internationalen Grenzen als Bedrohung für den internationalen Frieden und die Sicherheit in der Region bewertet, und der Irak wird aufgefordert, zur Verhinderung dieser Gefahr mit der Opposition in Dialog zu treten und die Menschenrechte und politischen Rechte der Bürger zu respektieren. Es fällt auf, dass die Resolution sich zwar auf Art. 2 Abs. 7 UN-Charta bezieht, nicht jedoch auf Kapitel VII der UN-Charta. Beweggrund waren also nicht die Menschenrechtsverletzungen an Kurden, sondern die daraus entstandene Gefährdung der regionalen Stabilität.

Obwohl dies in Res. 688 oder einer anderen Resolution nicht vorgesehen war, wurden am 16. April 1991 Teile Südkurdistan zur „Schutzzone“ (Safe Haven) erklärt, damit die kurdischen Flüchtlinge zurückkehren und gesichert humanitär versorgt werden konnten. Drei Tage später wurde im gesamten kurdischen Gebiet oberhalb des 36. Breitengrads (also ohne die Erdölgebiete) eine „Flugverbotszone“ eingerichtet. Das war die Gelegenheit für die Kurden, in dieser Region außerhalb der Kontrolle durch die Zentralregierung eigene Strukturen aufzubauen.⁴²⁵ Als die im April 1991 aufgenommenen Gespräche zwischen den Kurden und der irakischen Regierung im August 1991 ergebnislos abgebrochen wurden, beschlossen die UN ein Embargo gegenüber dem Irak, das aber zusammen mit der Blockade des Bagdader Regimes gegenüber Kurdistan die Situation dort doppelt beeinträchtigte.⁴²⁶

⁴²³ *McDowall* [Anm. 200], S. 369 ff.; *Bahjat* [Anm. 417], S. 145 ff.;

⁴²⁴ UN S/RES/688 (1991), Text bei:

<http://daccessdds.un.org/doc/RESOLUTION/GEN/NR0/596/24/IMG/NR059624.pdf?OpenElement> (besucht am 15.7.2005)

⁴²⁵ *Bahjat* [Anm. 417], S. 149 f. Ironischerweise kam diese Idee als erstes von der Türkei, die die Anwesenheit von 500.000 kurdischen Flüchtlingen in der Türkei angesichts ihres eigenen Kurdenproblems riskant fand. Später war es ebenfalls die türkische Regierung, die durch die Entwicklung einer kurdischen Selbstregierung in der „Schutzzone“ besonders beunruhigt war.

⁴²⁶ *McDowall* [Anm. 200], S. 376 ff.

Im Mai 1992 wurden nach vorherigem Beschluss der Kurdistan Front dort, wo die irakische Regierung keinen Einfluss mehr hatte, regionale Parlamentswahlen abgehalten⁴²⁷ und anschließend eine regionale Regierung mit einer großen Koalition aus der DPK und der PUK gebildet. Verstärkt durch die vom Doppelembargo bewirkten ökonomischen Probleme weiteten sich jedoch die alten Auseinandersetzungen zwischen der DPK und der PUK zu einer politischen Krise aus, die 1994-1997 in bewaffneten Auseinandersetzungen eskalierte. Durch diesen Machtkampf verloren die zentralen Organe Regionalregierung und -parlament, die ganz von den zwei Parteien kontrolliert wurden, ihre Funktion.⁴²⁸ 1996 wurden Regierung und Parlament geteilt und in Arbil ein Parlament und eine Regierung unter DPK Kontrolle, in Sulaimania ein Parlament und eine Regierung unter PUK-Kontrolle gebildet.⁴²⁹ Trotz der internen Auseinandersetzungen und Spaltungen gelang es ab 1991, in den von Kurden kontrollierten Regionen die kurdische Sprache als Amtssprache im Bereich von Verwaltung und Bildung zu etablieren, Verwaltungsinstitutionen und gewählte Kommunalregierungen zu bilden, und im Unterschied zum Rest des Iraks relative Freiräume für unterschiedliche Ansichten und Parteien zu schaffen. Auch wurden einige irakische Gesetze, einschließlich des Bürgerlichen Rechts, im Sinne erweiterter Rechte revidiert.

5.4.6 Irak Krieg und die Forderung nach einer Föderation

Die Besetzung des Iraks durch eine von den USA und Großbritannien geführte Koalition im März 2003 und der Sturz des Regimes von Saddam Hussein brachten im Irak und in Südkurdistan radikale verfassungsrechtliche und völkerrechtliche Veränderungen. Formal gesehen war die Existenz des Staates Irak völkerrechtlich nicht aufgehoben worden, aber nicht nur der Herrschaft, sondern den gesamten Staatsgrundlagen wie auch der Verfassung war die Legitimationsgrundlage entzogen.

Schon vor dem Irak-Krieg hatte die DPK im April 2002 die Öffentlichkeit informiert, dass sie zwei Verfassungsentwürfe vorbereitet habe, einen für die „Verfassung der Föderalen Republik Irak“ und einen für die „Verfassung der Region Kurdistan“. Danach war für den Irak eine föderale (inhaltlich konföderale) Struktur aus zwei föderalen Staaten vorgesehen. Diese Entwürfe wurden dann mit den anderen kurdischen Parteien diskutiert, verändert und ergänzt und im November 2002 als gemeinsamer Vorschlag und Forderung der Kurden vom

⁴²⁷ Die rechtliche Grundlage für diese Wahlen lag zunächst in der damals geltenden irakischen Verfassung, in der Autonomie und ein kurdisches Parlament vorgesehen waren. Außerdem verabschiedete die Kurdistan Front eine Wahlordnung, die eine Mischung aus Wahlgesetz, Verfassung und Parlamentsordnung war (vgl. *Bahjat* [Anm. 417], S. 158 ff.).

⁴²⁸ *McDowall* [Anm. 200], S. 385 ff.

⁴²⁹ *Martin van Bruinessen*, Iraq: Kurdish challenges, Paper to a meeting of the 'Middle East Task Force' of the European Union's Institute for Security Studies, Paris, 14. Februar 2005, bei: http://www.let.uu.nl/~martin.vanbruinessen/personal/publications/Iraq_paper_ISS.htm#_ftn1 (besucht am 23.7.2005). 1998 erklärten sich die beiden Regierungen erneut zur Zusammenarbeit bereit.

kurdischen Regionalparlament verabschiedet.⁴³⁰ Nach den Verfassungsentwürfen sollte der zukünftige Irak ein Mehrparteiensystem, eine unabhängige Justiz und eine auf rechtsstaatliche (auch verfassungsgerichtliche) Kontrolle gestützte demokratische, föderale Struktur haben. Auch Kurdistan sollte eine eigene Verfassung und ein Mehrparteiensystem haben und ein auf ein semi-präsidentiales System gestützter föderaler Staat sein. Die Kompetenzen sollten weitgehend vom Zentralstaat auf den föderalen Staat Kurdistan übertragen werden, die Innenpolitik und die Gesetzgebung der Region Kurdistan sollte weitgehend unabhängig sein und die Kurdistan betreffenden Gesetze des Zentralstaates nur nach Bestätigung durch das kurdische Parlament in Kurdistan in Kraft treten. Kurdistan sollte seine eigenen Sicherheitskräfte und Armee haben und die zentralstaatliche Armee nur mit Zustimmung des kurdischen Parlaments Kurdistan betreten dürfen. Für alle diese Bestimmungen waren internationale Garantien vorgesehen. Würde der Versuch unternommen, die Struktur und das politische System der Föderalen Republik zu verändern, würde das Volk der Region Kurdistan sein Selbstbestimmungsrecht in Anspruch nehmen. Bei all diesen Bestimmungen kam das aus der Erfahrung geborene Misstrauen gegenüber der Zentralregierung deutlich zum Ausdruck.

Als Ergebnis von Versammlungen der irakischen Opposition vom 13. bis 16. Dezember 2002 in London und vom 26. Februar bis 1. März 2003 in Selahaddin (in Kurdistan) wurde je eine Erklärung veröffentlicht, nach der der Irak in Zukunft eine „föderale“ Struktur haben sollte. Inhalt und Umfang dieser „Föderation“ blieben aber unklar.⁴³¹

Nach dem Sturz des Regimes von Saddam Hussein erklärte die unter der Führung der USA gebildete „Coalition Provisional Authority“ (CPA) am 16. Mai 2003 mit Veröffentlichung der Verordnung Nr. 1 unter Verweis auf die UN-Sicherheitsrat Res. 1483 (2003)⁴³², dass die ganze Legislative und Exekutive auf die CPA übergegangen sei.⁴³³ Am 13. Juli 2003 wurde aus Vertretern aller wichtigen Parteien außer der gestürzten Baath Partei ein 25-köpfiger „Iraqi Interim Governing Council“ (IIGC) ernannt.⁴³⁴ Zu den Hauptaufgaben des weitgehend an die CPA gebundenen IIGC gehörten die Ernennung und Absetzung von Ministern, Budgetkontrolle, Diskussion von Gesetzesentwürfen und die Vorbereitung einer Verfassung für

⁴³⁰ Für die türkischen Übersetzungen dieser Entwürfe und Quellenangaben siehe *Dinç* [Anm. 195], S. 165 ff.

⁴³¹ Vgl. „Political Statement of the Iraqi Opposition Conference“ vom 14. – 16. Dezember 2002, Text bei: <http://www.kurdmedia.com/reports.asp?id=1219>; „Final Statement Meeting of the Coordination and Follow-Up Committee held in Salahaddin, 26 February - 1 March 2003, Text bei: <http://www.kerkuk-kurdistan.com/belgeyek.asp?ser=4&cep=5&nnimre=1086> (besucht am 25.7.2005).

⁴³² UN S/RES/1483 (2003) v. 22. Mai 2003.

⁴³³ CPA/REG/16 May 2003/01; diese und andere CPA Dokumente bei: <http://www.iraqcoalition.org/regulations/index.html#Regulations>.

⁴³⁴ CPA/REG/13 July 2003/06; der UN-Sicherheitsrat teilte mit Beschluss Nr. 1500 vom 14. August 2003 seine Zufriedenheit mit der Gründung des Interimsregierungsrats mit, vgl. UN S/RES/1500 (2003).

die Übergangsperiode. Am 8. März 2004 verabschiedete der IIGC das “Law of Administration for the State of Iraq for the Transitional Period” (TAL)⁴³⁵, das bis zum Inkrafttreten einer permanenten Verfassung die Funktion einer Übergangsverfassung und eines Verwaltungsgesetzes haben sollte.

Das TAL verweist in zahlreichen Artikeln, allen voran Art. 4, offen auf ein föderales System und eine Regionalverwaltung (Artt. 52 ff.). Arabisch und Kurdisch werden zusammen als Amtssprachen angenommen (Art. 9). Mit den Regelungen zur Regionalregierung Kurdistan (Artt. 53 ff.) wird die seit 1991 *de facto* bestehende eigene Struktur für die Übergangsperiode *de jure* festgelegt. Auch die in dem TAL aufgeführten Voraussetzungen für das Inkrafttreten der zu entwickelnden permanenten Verfassung sind für die Kurden wichtig. Denn nach Art. 61(C) muss die Verfassung durch ein Referendum angenommen werden und kann nicht in Kraft treten, wenn sie von mindestens Zweidrittel der Wähler in mindestens drei Provinzen abgelehnt wird, eine solche Wählergruppe hat mit anderen Worten eine Art Vetorecht. Allein in der Region Kurdistan in den bestehenden Grenzen gibt es drei Provinzen mit überwiegend kurdischer Bevölkerung. Außerdem gibt es Provinzen wie Kirkuk, die zwar noch nicht zur Region Kurdistan gehören, aber einen sehr hohen kurdischen Bevölkerungsanteil haben. Da die drei großen Gruppen im Irak, die sunnitischen Araber, die schiitischen Araber und die Kurden, jeweils die Bedingungen von Art. 61 (C) erfüllen und damit ein Veto einlegen können, müssen sich alle drei Gruppen unbedingt auf die permanente Verfassung einigen. Obwohl noch an dem Verfassungstext gearbeitet wird, erscheinen folgende drei Alternativen denkbar:

(1) Wenn die Hauptanliegen der Kurden, allen voran die föderale Autonomie, von der arabischen Mehrheit abgelehnt und nicht in die Verfassung aufgenommen werden, ist es sehr wahrscheinlich, dass die Provinzen in der Region Kurdistan die Verfassung im Referendum nach Art. 61 (C) ablehnen und die Verfassung nicht in Kraft treten kann. (2) Noch wahrscheinlicher ist, dass die Anliegen der Kurden in die Verfassung aufgenommen werden, aber die Verfassung von der arabischen Mehrheit abgelehnt wird und die Verfassung wieder nicht in Kraft treten kann. (3) Die dritte Möglichkeit, dass nämlich die kurdischen Anliegen nicht in die Verfassung aufgenommen werden und die Verfassung trotzdem in der Region Kurdistan eine ausreichende Zustimmung findet, oder dass diese Anliegen aufgenommen werden und auch die arabische Mehrheit zustimmt, erscheint relativ unwahrscheinlich, und es ist fraglich, wie die politische Krise, zu der es auch in diesem Fall käme, gelöst werden soll.

⁴³⁵ Vgl. oben Anm. 195. Das TAL besteht aus 62 Artikeln. Obwohl nirgendwo das Wort Verfassung benutzt wird, muss das TAL als Verfassungsdokument gewertet werden, weil es u.a. die Staatsorganisation mit Legislative, Exekutive und Judikative regelt (Artt. 24-58), die Grundrechte definiert (Artt. 10-23) und in der Normenhierarchie als höchstes Gesetz bezeichnet wird (Art. 3).

Eine interessante Entwicklung ist die Kampagne „Bewegung für ein Referendum in Kurdistan“, die als zivilgesellschaftliche Initiative 2003 begonnen wurde und fordert, dass “die Kurden in Südkurdistan das Recht erhalten, mit einem Referendum über ihre eigene Zukunft zu entscheiden“. Die Bewegung sammelte mit ihrer Kampagne im letzten Jahr über 1,7 Millionen Unterschriften und organisierte ein inoffizielles Referendum zu der Frage, ob die kurdischen Wähler einen föderalen Irak oder ein unabhängiges Kurdistan wollen, indem sie bei den Wahlen zum irakischen Parlament und zum kurdischen Regionalparlament im Januar 2005 in der Nähe der Wahlbüros eigene Wahlurnen aufstellten. Dabei stimmten 95 % von ca. 2 Millionen kurdischen Wählern für einen unabhängigen kurdischen Staat.⁴³⁶

6. Regionale Kurdenpolitik

Die kurdische Frage stellte von Anfang bis heute für die Staaten Türkei, Iran, Irak und Syrien ein grundlegendes politisches Problem dar und betrifft die Beziehungen zwischen diesen Staaten in zweifacher Form. Erstens sehen sie die kurdische Frage als gemeinsames Problem und ergreifen gemeinsame Gegenmaßnahmen. So wurden in dem Saadabad Pakt von 1937 zwischen der Türkei, dem Irak und dem Iran die gemeinsamen Grenzen anerkannt und im Rahmen gutnachbarschaftlicher Beziehungen angestrebt, die Zusammenarbeit zwischen Kurden in diesen Ländern zu verhindern.⁴³⁷ Der Bagdad Pakt von 1955 zwischen der Türkei und dem Irak, dem sich später auch der Iran, Großbritannien und Pakistan anschlossen, wurde von Kurden ähnlich gesehen.⁴³⁸ 1981-84 verabredeten der Irak und die Türkei, offiziell zur „Verhinderung von Waffenschmuggel“, aber eigentlich zur Verfolgung und Deportation von Kurden, die Möglichkeit grenzüberschreitender Militäroperationen. So führte die türkische Armee im Mai 1983 mit Zustimmung des Iraks militärische Operationen in der kurdischen Region im Irak durch. In späteren Jahren unternahm die Türkei im Schatten des Golfkriegs auch ohne Zustimmung des Iraks grenzüberschreitende Operationen, die offiziell gegen die PKK gerichtet waren, aber auch kurdische Kräfte trafen, die gegen den Irak kämpften.⁴³⁹

Zweitens benutzten die Staaten die kurdische Bewegung in einem anderen Staat, um diesen zu schwächen oder unter Druck zu setzen. So unterstützte der Iran die DPK und die PUK gegen den Irak und der Irak die DPK-I gegen den Iran sowie Syrien 1980-98 die PKK gegen die Türkei, söhnten sich aber danach wieder miteinander aus, was meist tragische Folgen für die jeweilige kurdische Bewegung hatte.

⁴³⁶ v. Bruinessen [Anm. 429].

⁴³⁷ McDowall [Anm. 200], S. 226.

⁴³⁸ McDowall [Anm. 200], S. 299 f.

⁴³⁹ Bahjat [Anm. 417], S. 66 ff.

IV. Anwendung des Selbstbestimmungsrechts auf die kurdische Frage

1. Kurden als Volk und Träger des Selbstbestimmungsrechts

Zunächst stellt sich die Frage, ob die Kurden völkerrechtlich als Träger des Selbstbestimmungsrechts zu verstehen sind. Angesichts der in Teil III dargestellten kulturellen, geschichtlichen und politischen Fakten stellen die Kurden ein eigenständiges Volk dar. So haben die Kurden, deren Bevölkerungsgröße heute auf 33 bis 40 Mio. geschätzt werden kann, mit eigener Sprache und Kultur eine ethnische und kulturelle Identität, die sie von den Mehrheitsvölkern in den Staaten, in denen sie leben, unterscheidet. Gleichzeitig haben sie untereinander eine gemeinsame historische Tradition. Als eins der ältesten Völker der Region leben sie seit hunderten von Jahren in ihrem jetzigen, geschlossenen Siedlungsgebiet, in dem sie quantitativ ein bestimmender Bevölkerungsfaktor sind. Während andere Völker inzwischen verschwunden sind, existieren sie weiterhin unter Wahrung ihrer grundlegenden Besonderheiten. Trotz ihrer internen sozialen Gespaltenheit und obwohl ihr traditionelles Siedlungsgebiet heute von Staatsgrenzen durchschnitten wird, haben sie weiterhin gemeinsame Traditionen, Werte und Symbole und eine gemeinsame Kultur. Darüber hinaus sehen sie sich als Volk und Teil einer gemeinsamen Nation und beziehen sich auf gemeinsame nationale Symbole wie die Feier des traditionellen Newroz-Fests am 21. März, eine gelb-rot-grüne Fahne und eine Nationalhymne. Seit dem letzten Jahrhundert haben sie wiederholt das Selbstbestimmungsrecht der Völker für sich eingeklagt.

So kann geschlossen werden, dass die Kurden die grundlegenden objektiven und subjektiven Kriterien für ein selbstständiges Volk, einschließlich des konstitutiven Kriteriums des Territorialbezugs, erfüllen. Da sie keinen eigenen Staat haben und überwiegend Bürger der Staaten Türkei, Irak, Iran und Syrien sind, sind sie in dieser Hinsicht als Teil eines Staatsvolks zu verstehen. Wie im vorherigen Teil erwähnt, wird zuweilen die Auffassung vertreten, dass Kurdistan eine "internationale Kolonie" sei;⁴⁴⁰ in diesem Sinne wäre es denkbar, die Kurden völkerrechtlich in der Kategorie "Kolonialvölker" zu behandeln. Geht man davon aus, dass die Türkei, der Iran, der Irak und Syrien in den kurdischen Gebieten eine fremde Macht darstellen (oder – wie im Fall vieler Kurden - als solche empfunden werden), dann können die Kurden im Sinne der „Friendly Relations Declaration“ als „[people subjected] to alien subjugation, domination and exploitation“⁴⁴¹ gesehen werden. Zusammenfassend sollten die

⁴⁴⁰ Vgl. oben Anm. 307.

⁴⁴¹ Vgl. oben Anm. 92.

Kurden nach den in Teil II Kapitel 3 dargestellten völkerrechtlichen Kriterien als Volk und Träger des Selbstbestimmungsrechts bewertet werden.⁴⁴²

Andererseits stellen die Kurden wie andere Völker auch zugleich in den jeweiligen Staaten gegenüber der Mehrheit des Staatsvolks eine (nationale) Minderheit dar und sollten deshalb völkerrechtlich wenigstens als Träger der in diesem Zusammenhang vorgesehenen individuellen Rechte des Minderheitenschutzes behandelt werden.⁴⁴³ Zweifelsohne sind Minderheitenrechte und Selbstbestimmungsrecht der Völker inhaltlich nicht identisch, können (und nach *Cassese* sollten) sich aber überschneiden.⁴⁴⁴ In diesem Sinne sollte das Selbstbestimmungsrecht der Kurden, die aufgrund der politischen Teilung ihres Siedlungsgebiets in den jeweiligen Staaten zahlenmäßig in der Minderheit sind, nicht auf die individuellen Minderheitenrechte reduziert werden. Neben den Kurden, die weiterhin in Kurdistan leben, gibt es eine große Gruppe von Kurden, die mit Gewalt oder aus anderen Gründen gezwungen wurden, ihr traditionelles Siedlungsgebiet zu verlassen und an andere Orte in den Staaten Türkei, Iran, Irak und Syrien oder in andere Länder wie z.B. die ehemalige Sowjetunion, den Libanon oder nach Israel zu ziehen. Diese migrierten oder vertriebenen Kurden sollten dort ihre Minderheitenrechte in Anspruch nehmen können.

2. Inhalt und Umfang des Selbstbestimmungsrechts im Fall der kurdischen Frage

Während im allgemeinen davon ausgegangen wird, dass alle Kurden das Selbstbestimmungsrecht haben sollten, gibt es aufgrund der Tatsache, dass die Kurden aufgeteilt auf verschiedene Staaten leben, unterschiedliche Auffassungen darüber, ob die Kurden in den verschiedenen Teilen Kurdistans das Selbstbestimmungsrecht nur gemeinsam ausüben können,⁴⁴⁵ oder ob es nur in jedem Staat, in dem die Kurden leben, getrennt zu verwirklichen ist.⁴⁴⁶ Die Tatsache, dass Kurdistan seit langen Jahren geteilt ist und die Staatsgrenzen insbesondere seit dem 20. Jh. streng kontrolliert werden, hat die Beziehungen und Bindungen zwischen den Teilen geschwächt. Zusätzlich haben die je unterschiedlichen Politiken der Staaten gegenüber den Kurden in den einzelnen Teilen Kurdistans je unterschiedliche Wirkungen gehabt, so dass in einem langen Prozess die Entwicklung in den einzelnen Teilen Kurdistans auf verschiedenen Ebenen und in verschiedener Weise beeinflusst wurde. Inso-

⁴⁴² Vgl. z.B. *Paech* [Anm. 90], S. 6 ff.; *Georg Anders*, Kurdistan – Perspektiven für die Entwicklung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, München 1994, S. 90 ff.; *Ove Bring*, Kurdistan and the Principle of Self-Determination, in: GYIL Vol. 35 (1992), S. 157-169 (158 ff.); *Gerhard Stuby*, Zur Bedeutung des Völkerrechts für das kurdische Volk: Menschenrechte zwischen Recht auf Selbstbestimmung und Minderheitenschutz, in: Kurdistan-AG AStA FU u.a. (Hrsg), Kurdologie, Berlin 1994, S. 205-219 (213); kritisch: *Hannum* [Anm. 16], S. 199.

⁴⁴³ So *Paech* [Anm. 90], S. 9; *Buchheit* [Anm. 89], S. 153 f.

⁴⁴⁴ *Cassese* [Anm. 1], S. 348 ff.

⁴⁴⁵ So *Stuby* [Anm. 452], S. 53.

⁴⁴⁶ So *Anders* [Anm. 452], S. 91 ff.; *Kartal* [Anm. 218], S. 187 ff.

fern ist es realistischer, dass die Kurden ihr Selbstbestimmungsrecht in den einzelnen Staaten getrennt verwirklichen, wie auch die Entwicklungen in Südkurdistan zeigen. Trotz der Gespaltenheit heißt dies nicht, dass die Kurden in den verschiedenen Teilen sich von einander entfremdet und die Idee einer gemeinsamen Nation und damit einer gemeinsamen Zukunft aufgegeben hätten; zumindest wird dies nicht durch harte Fakten belegt. Schließlich verbraucht sich das Selbstbestimmungsrecht nicht nach einmaliger Ausübung, sondern hat nach dominierender Auffassung einen permanenten Charakter. Insofern kann man sagen, dass die getrennte Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Kurden in einzelnen Staaten kein Hindernis dafür ist, dass sie es zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal gemeinsam ausüben.

Nach Inhalt und Umfang bedeutet das Selbstbestimmungsrecht im Zusammenhang mit der kurdischen Frage, dass das kurdische Volk im Sinne von Identitätsbildung und Identitätswahrung ein Bestimmungsrecht über seine Identität hat und so seine zukünftige Existenz sichern kann. Wie in Teil II Kapitel 4 ausgeführt, können dabei innere und äußere Aspekte getrennt behandelt werden. Da die äußeren Aspekte des Selbstbestimmungsrechts immer auch eine territoriale Dimension haben und insofern im Widerspruch zu den Prinzipien der territorialen Integrität der Staaten und ihrer Souveränität stehen können, führen sie im Fall der kurdischen Frage zu komplexen Problemen, die gleich mehrere Staaten betreffen. Deshalb überwiegt die Auffassung, dass in Hinblick auf die kurdische Frage das Selbstbestimmungsrecht auf seine inneren Aspekte beschränkt werden sollte, um es mit dem Recht der Staaten auf territoriale Integrität in Übereinklang zu bringen.⁴⁴⁷

2.1 Innere Aspekte des Selbstbestimmungsrechts des kurdischen Volkes

2.1.1 Allgemein

Als Teil eines Staatvolkes, das gegenüber dem Mehrheitsvolk eine Minderheit bildet, bedeuten die inneren Aspekte des Selbstbestimmungsrechts für das kurdische Volk die Möglichkeit der eigenen Identitätsbildung und Identitätswahrung innerhalb der Grenzen der Staaten, in denen sie leben. Da die Kurden aber auch zum gesamten Staatsvolk gehören, können sie in dieser Hinsicht auch an der freien Entscheidung über die Staats- und Regierungsform des Staates, in dem sie leben, teilnehmen.

In der Praxis liegen die Voraussetzungen dafür, dass das kurdische Volk in den Grenzen der Staaten, in denen es lebt, seine Identität herausbilden und bewahren kann, darin, dass es mindestens seine eigene Sprache und Kultur als Grundelemente seiner eigenen Identität

⁴⁴⁷ *Paech* [Anm. 90], S. 52 f.; *Anders* [Anm. 452], S. 91 f.; *Kartal* [Anm. 218], S. 190; im Ergebnis ähnlich *Bring* [Anm. 452], S. 158.

schützen und entwickeln kann, indem es z.B. einen institutionell geschützten Zugang zu Möglichkeiten wie muttersprachlichem Unterricht und Bildung und zu Mitteln wie eigenen Medien hat. Um diese Möglichkeiten und Mittel überhaupt fordern und nutzen zu können und um an den politischen Entscheidungsprozessen teilnehmen zu können, braucht das kurdische Volk die uneingeschränkte Möglichkeit, grundlegende individuelle Menschenrechte, die eng mit dem inneren Selbstbestimmungsrecht verbunden sind, nutzen zu können, also vor allem Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Organisationsfreiheit und Wahl- und Teilnahmerecht an den öffentlichen Angelegenheiten.⁴⁴⁸

Zu den Maßnahmen, die ergriffen werden müssten, um die Voraussetzungen für die Identitätsbildung und Identitätswahrung zu schaffen, gehören vor allem folgende: In der Türkei, im Iran und in Syrien müssten die noch bestehenden und mit internationalen Normen nicht vereinbaren gesetzlichen und faktischen Einschränkungen der politischen, kulturellen und ökonomischen Rechte der Kurden aufgehoben, militärische und polizeiliche Repressionen und Menschenrechtsverletzungen beendet, die Assimilationspolitik aufgegeben, die Umbenennung von kurdischen Siedlungen gestoppt und zurückgenommen, die Politik der Veränderung der demographischen Struktur von kurdischen Siedlungsgebieten beendet, die Rückkehr der vertriebenen Kurden gewährleistet und die zerstörten Orte wieder aufgebaut werden, also insgesamt Programme entwickelt werden, um die Arabisierungs- bzw. Türkisierungs politik rückgängig zu machen und jegliche Diskriminierung zu beenden.

Außerdem müssten zur Verwirklichung des inneren Selbstbestimmungsrechts des kurdischen Volkes sowohl im Sinne von Identitätsbildung als auch im Sinne von politischer Teilhabe auch grundlegende bürgerliche und politische Rechte gewährt, die Gründung von politischen Parteien, Vereinen, Stiftungen, Kultureinrichtungen und Akademien mit kurdischer Identität und Ausrichtung zugelassen, eine gerechte, z.B. proportionale Vertretung der Kurden im Parlament und in der Verwaltung gewährleistet sowie die kurdische Sprache als eine der Amtssprachen anerkannt und in allen Bildungsstufen angeboten werden. Eine grundlegende gesetzliche Garantie für all diese Maßnahmen wäre die Erwähnung des kurdischen Volkes in der Verfassung und damit die Anerkennung und der Schutz seiner Existenz.

2.1.2 Territoriale Autonomie

Als Teil eines Staatsvolks, das gegenüber dem Mehrheitsvolk in der Minderheit ist, aber in einem geschlossenen Territorium lebt, in dem es eine große Mehrheit bildet, könnte das kurdische Volk sein inneres Selbstbestimmungsrecht auch über eine Selbstverwaltung in diesem

⁴⁴⁸ Paech [Anm. 90], S. 53.

Territorium, d.h. über eine territoriale Autonomie ausüben. Wie in Teil II Kapitel 4.2.3 ausgeführt wurde, würden dazu mindestens eine eigene Volksvertretung mit Gesetzgebungsbezugnis und eine eigene Exekutivgewalt gehören. Dies könnte ergänzt werden um eine eigene Gerichtsbarkeit, eigene Sicherheitskräfte und Kommunalverwaltungen. Zusammen mit den oben genannten Möglichkeiten hätte eine solche Autonomie eine schützende Funktion, die dem kurdischen Volk garantieren würde, dass es seine Identität in einer freien Atmosphäre bewahrt und entwickelt und seine zukünftige Existenz sichert. Wie oben jedoch auch unterstrichen wurde, hat das Völkerrecht noch keine Norm hervorgebracht, die einen Rechtsanspruch auf Autonomie begründen würde. Der Umfang der Verlagerung staatlicher Aufgaben auf eine solche Selbstverwaltung des kurdischen Volkes wäre nicht juristisch vorgegeben, sondern hinge von politischen Verhandlungen ab.⁴⁴⁹ Die Verlagerung kann als innerstaatlicher Akt oder als völkerrechtlicher Vertrag juristisch fixiert werden. Welche Form dabei gewählt wird, kann von Bedeutung dafür sein, ob spätere Veränderungen in Einklang mit dem Recht vorgenommen werden und ob sie rechtliche Garantien enthalten.⁴⁵⁰

Heute haben die Kurden nur in Südkurdistan in den Grenzen des irakischen Staates eine Art Selbstverwaltung und territoriale Autonomie. Diese Autonomie, die seit 1991 *de facto* in Form einer Quasi-Unabhängigkeit existiert, besteht spätestens mit dem im März 2004 in Kraft getretenen TAL auch *de jure*. Die kurdische Seite fordert innerhalb des zukünftigen Iraks einen nationalen Föderalismus, der eine sehr weit reichende Dezentralisierung und eine Quasi-Unabhängigkeit beinhaltet und durch internationale Garantien abgesichert ist. Die politischen Verhandlungen über dessen zukünftigen Umfang werden in der während der Abfassung dieser Arbeit noch anhaltenden Übergangsperiode und der Diskussion der permanenten irakischen Verfassung geführt. Da jedoch die kurdische Frage ein Problem ist, das gleich mehrere Staaten betrifft, haben auch alle Lösungswege und -formen in einem Teil Kurdistans – wenn auch ohne völkerrechtliche Verbindlichkeit – höchstwahrscheinlich *de facto* eine Auswirkung auf die anderen Teile. So werden auch die Lösungswege, die derzeit im Fall Südkurdistans politisch verhandelt werden, von den Kurden in der Türkei, dem Iran und Syrien genauestens beobachtet, weil sie als Vorbild und Maßstab betrachtet werden.⁴⁵¹

⁴⁴⁹ Paech [Anm. 90], S. 53.

⁴⁵⁰ So wurde z.B. das Autonomieabkommen, das die irakische Regierung mit den Kurden ausgehandelt hatte, am 11. März 1970 nicht als bilaterales Abkommen, sondern als einseitige Regierungserklärung veröffentlicht (vgl. oben Anm. 419). Gunter interpretiert dies folgendermaßen: “The choice of terms meant that the Baathist state was the sole sovereign power unilaterally awarding certain privileges to the Kurds and thus, of course, could withdraw them at any time.” Michael M. Gunter, *Federalism and the Kurds: The Solution or the Problem?* in: *Orient* 46/2005, Heft 1, S. 45-66 (48).

⁴⁵¹ Einer Nachricht in der Wochenzeitung *Dema Nu* zufolge erklärte eine der beiden pro-kurdischen Parteien, gegen die derzeit in der Türkei ein Schließungsverfahren läuft, die *Hak ve Özgürlükler Partisi* (HAK-PAR), mit Bezug auf die Entwicklungen in Südkurdistan und im Irak, dass die kurdische Frage in der Türkei am

Angesichts des großen Umfangs der Aufgaben, die die vorgesehene kurdische Selbstverwaltung übernehmen wird, ist auch die Einräumung einer eigenen Finanz- und Steuerhoheit notwendig.⁴⁵² Dies kann auch mit der entscheidenden Frage verbunden sein, ob und in welchem Ausmaß die kurdische Selbstverwaltung über die natürlichen Reichtümer auf ihrem Boden verfügen wird und somit das kurdische Volk seine eigene wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung in Freiheit gestalten kann. Wie in Teil II Kapitel 4.2.2 ausgeführt wurde, ist es umstritten, ob nationale Gruppen als Teil eines Staatsvolks das alleinige Verfügungsrecht über die natürlichen Reichtümer auf ihrem Boden haben. Dies wird als eher verfassungsrechtliche Frage bewertet. In dem 2002 für Südkurdistan entwickelten Entwurf einer „Verfassung für den Föderalen Irak“ war vorgesehen, dass in der Region Kurdistan eigene Steuern erhoben werden und die Region einen ihrem Bevölkerungsanteil entsprechenden Anteil an den Einkommen aus Erdöl und anderen natürlichen Reichtümern erhält.⁴⁵³ In Art. 25 (E) TAL heißt es, dass alle natürlichen Reichtümer dem ganzen Volk gehören, in Abstimmung mit den Provinzen und Regionen verwaltet und die Einkünfte daraus i.d.R. entsprechend der Bevölkerungsanteile verteilt werden; jedoch sollen als Ausgleich für diejenigen, denen diese Reichtümer früher unrechtmäßig vorenthalten wurden, diese jetzt stärker unterstützt werden.⁴⁵⁴

Eine weitere Frage hängt damit zusammen, dass abgesehen von den neuen Entwicklungen im Irak das kurdische Volk bis heute fast völlig vom Zugang zu den Einkünften aus den reichen Ölfeldern, anderen wertvollen Rohstoffen und wichtigen Wasserquellen auf seinem Boden ausgeschlossen ist, so dass es trotz dieser Reichtümer zu den ärmsten Schichten im jeweiligen Staat gehört, was wiederum die sozialen und politischen Spannungen verstärkt. Es würde jedoch den Rahmen dieser Arbeit sprengen, zu analysieren, inwieweit dies die Regel der „absoluten Unantastbarkeit der eigenen Existenzmittel“ nach Artt. 1 Abs. 2 S. 2 Menschenrechtspakte berührt.

2.1.3 Personale Autonomie

Wie in Teil III herausgestellt wurde, gibt es aufgrund von Vertreibungen und ökonomischem Zwang auch außerhalb der territorial geschlossenen kurdischen Gebiete in der Türkei, dem Iran, dem Irak und Syrien auch in den Städten dieser Staaten große kurdische Bevölkerungsgruppen. Diese sollten im Rahmen einer personalen Autonomie individuell von den kollekti-

besten über eine Föderation gelöst werden könne und dass deshalb eine entsprechende Veränderung des Parteiprogramms diskutiert werde. *Dema Nu*, 7.-13. April 2005 (Nr. 96).

⁴⁵² *Paech* [Anm. 90], S. 53.

⁴⁵³ *Dinç* [Anm. 195], S. 118; *Gunter* [Anm. 459], S. 53.

⁴⁵⁴ *Dinç* [Anm. 195], S. 72.

ven Rechten des kurdischen Volks in Kurdistan profitieren können. Dabei sollten insbesondere kulturelle Rechte und grundlegende Menschenrechte wie die Organisations-, Versammlungs-, Meinungs- und Pressefreiheit gewährleisten, dass diese Kurden ihre eigene kulturelle Identität leben und entwickeln können. In diesem Zusammenhang könnte z.B. daran gedacht werden, dass in Stadtteilen oder Städten mit hohem kurdischen Bevölkerungsanteil Kurden eigene Schulen eröffnen oder muttersprachlichen Unterricht bekommen, kulturelle und wissenschaftliche Einrichtungen haben und ihre Forderungen und Rechte gegenüber den Kommunalverwaltungen und der Zentralregierung zum Ausdruck bringen.

Schließlich gibt es auch außerhalb der Grenzen der Türkei, des Iraks, des Irans und Syriens große kurdische Bevölkerungsgruppen, die v.a. in Armenien und Aserbeidschan sowie dem Libanon leben und Träger von Minderheitenrechten sein sollten. Je nach Größe und Geschlossenheit der jeweiligen kurdischen Siedlungsgebiete könnte hier v.a. an kulturelle Rechte, aber auch an eine Gleichstellung mit allen anderen Staatsvölkern und ein Ende der dauernden Diskriminierungen gedacht werden.⁴⁵⁵ Es sollte aber auch das Recht der Rückkehr der unter Stalin in die Republiken im Kaukasus und in Zentralasien, v.a. nach Kirgistan, deportierten Kurden zu ihren alten Siedlungsgebieten beinhalten.

2.2 Äußere Aspekte des Selbstbestimmungsrechts des kurdischen Volkes

Theoretisch hat das kurdische Volk wie „alle Völker“ das Recht, wie in Teil II Kapitel 4.1 herausgearbeitet eine der in der „Friendly Relations Declaration“ konkretisierten drei Alternativen wahrzunehmen: die Gründung eines eigenen unabhängigen Staates, die Integration in einen Staat oder die Assoziierung mit einem Staat oder auf andere Weise den eigenen politischen Status frei zu bestimmen. Diese Alternativen im Rahmen des äußeren Selbstbestimmungsrechts stehen aber, wenn sie den Territorialstatus ändern, im Konflikt mit dem Prinzip der territorialen Integrität der Staaten. Dieser Konflikt gilt jedoch nicht in Dekolonisierungskonstellationen.

Wenn man also annimmt, dass Kurdistan eine Kolonie ist – eine Haltung, die fast alle kurdischen politischen Organisationen vertreten, die aber bislang in der völkerrechtlichen Literatur und Praxis noch keine Unterstützung gefunden hat - oder unter fremder Besatzung steht, dann würde Kurdistan nicht zum territorialen Bestandteil der betreffenden Staaten gezählt und die Entscheidung, sich von diesen Staaten zu trennen, nicht als Eingriff in die territoriale Integrität dieser Staaten gesehen werden.

⁴⁵⁵ Anders [Anm. 452], S. 110 f.

Für nicht-koloniale Konstellationen können folgende Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden: Das kurdische Volk, das in den Grenzen der Türkei, des Iraks, des Irans oder Syriens lebt, könnte sich freiwillig mit dem Staat, in dem es lebt, assoziieren oder sich in diesen integrieren. Ebenso wäre die Situation völkerrechtlich kaum problematisch, wenn der betreffende Staat keine Einwände gegen die Sezession des kurdischen Volkes hätte. Dagegen wäre es sehr problematisch, wenn das kurdische Volk in einem der Teile ohne Zustimmung des Staates, in dessen Grenzen es lebt, einen eigenen Staat gründen oder sich einem anderen Staat anschließen würde. In dieser Situation wäre die völkerrechtliche Praxis sehr distanziert. Wenn jedoch wie in Teil II Kapitel 4.1.2 diskutiert das kurdische Volk in den Grenzen des Staates, in dem es lebt, in seine Existenz bedrohendem Ausmaße einer unzumutbaren Diskriminierung und schweren systematische Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt ist oder ihm systematisch die Ausübung eines Mindestmaßes an innerem Selbstbestimmungsrecht vorenthalten wird, indem es keine Möglichkeit hat, seine eigenen Identität zu leben und zu entwickeln, oder ihm die Wege der politischen Teilnahme verwehrt sind, dann könnte die Existenz eines Sezessionsrechts anerkannt werden.⁴⁵⁶ Wenn also die Türkei, der Iran und Syrien ihre Politiken gegenüber dem kurdischen Volk, wie sie in Teil III Kapitel 5 und 6 dargestellt wurden, fortsetzen (oder wenn der Irak in derselben Form die bestehenden Rechte wieder aufheben würde) und wenn diese Staaten jegliche Maßnahmen zur Verwirklichung des inneren Selbstbestimmungsrechts verhindern würden, dann könnte die Alternative der Sezession völkerrechtlich legitim sein.

3. Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechts im Fall des kurdischen Volkes

Wie in Teil II Kapitel 5 herausgearbeitet wurde, soll das Selbstbestimmungsrecht gemäß Art. 1 UN-Menschenrechtspakte und damit zusammenhängenden UN-Resolutionen über die "freie Entscheidung" des kurdischen Volkes durchgesetzt werden. Dazu müssen aber die Freiheiten gegeben sein, die es dem Volk ermöglichen, sich unmittelbar durch eine Volksabstimmung oder mittelbar durch die Wahl einer Repräsentativkörperschaft ohne Einmischung und Behinderung von außen zu entscheiden. Demgegenüber wurde in Teil III (insbesondere Kapitel 3 ff.) umfassend dargestellt, dass das kurdische Volk an den völkerrechtlichen Verträgen und innerstaatlichen Akten, die vor allem nach dem 1. Weltkrieg radikale Veränderungen seines eigenen staatsbürgerlichen, territorialen und politisch-rechtlichen Status hervorbrachten, weder unmittelbar noch mittelbar beteiligt war. So wurde seine Haltung weder über ein Referendum noch über Vertreter erfragt. Eher kann man die seitdem anhaltenden Auseinandersetzungen als Zeichen des Widerspruchs interpretieren. Es stellt sich die Frage, ob die (zu Lasten von ihm getroffenen) Entscheidungen und praktischen Maßnahmen bzgl.

⁴⁵⁶ *Bring* [Anm. 452], S. 168; *Paech* [Anm. 90], S. 54 f.; *Anders* [Anm. 452], S. 111.

seines Status, die ohne die "freie Entscheidung" des kurdischen Volkes oder durch Manipulation mit nicht gehaltenen Versprechungen erfolgten, für das kurdische Volk eine Legitimation haben. Die Beantwortung würde aber den Rahmen dieser Arbeit sprengen.

Ob das kurdische Volk später z.B. über ein Referendum die Möglichkeit haben wird, eine "freie Entscheidung" über seine eigene Zukunft zu treffen, ist angesichts der traditionell negativen Haltung der betreffenden Staaten gegenüber einer Lösung der kurdischen Frage und des offensichtlichen Unwillens der internationalen Institutionen wie v.a. der UN, die kurdische Frage auf ihre Tagesordnung zu setzen, noch unklar. Eine Möglichkeit, in naher Zukunft mittelbar eine teilweise unabhängige Entscheidung des kurdischen Volkes zu ermitteln, ist die in Teil III Kapitel 5.4.6 erwähnte Erstellung einer permanenten irakischen Verfassung und das Referendum darüber Ende 2005 / Anfang 2006. Zu klären bleibt, ob der Antrag des Kurdistan Referendum Komitees an die UN, in dem mit mehr als 1,7 Millionen 2003-04 in Südkurdistan gesammelten Unterschriften "Selbstbestimmung über ein Referendum" gefordert wurde,⁴⁵⁷ sowie die Ergebnisse der inoffiziellen Abstimmung im Rahmen der irakischen und kurdischen Wahlen am 30. Januar 2005⁴⁵⁸ einen Wert als Ausdruck der "freien Entscheidung" des kurdischen Volk haben.

Obwohl es, wie in Teil III Kapitel 5 dargestellt, theoretisch möglich wäre, dass sich die UN-Mechanismen, vor allem der Sicherheitsrat und die Generalversammlung, mit der kurdischen Frage beschäftigen und Lösungsmöglichkeiten diskutieren, gab es bisher noch keine diesbezügliche effektive Initiative: zu Kurden hat die UN bislang keine Stellung bezogen.⁴⁵⁹ Oft wird dies darauf zurückgeführt, dass die Völkerrechtspraxis sich wegen der Größe der potentiellen Risiken vor der Anerkennung eines ethnisch-nationalen Selbstbestimmungskonzepts fürchtet,⁴⁶⁰ was weniger mit den Völkerrechtsnormen als mit politischen Prioritäten zusammenhängt. Wenn aber die 1999 nach Res. 1244 des UN-Sicherheitsrats⁴⁶¹ im Kosovo gebildete "United Nations Interim Administration Mission in Kosovo" (UNMIK)⁴⁶² in Zukunft zu einer Sezession von Serbien-Montenegro führt, könnte dies eine neue Völkerrechtspraxis der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts über UN-Organen und eine militärische Intervention darstellen, die vielleicht auch ein Vorbild für die Lösung der kurdischen Probleme sein könnte.

⁴⁵⁷ Memorandum from the Delegation of the Referendum Movement in Kurdistan to the United Nations, 22. Dezember 2004, bei: <http://www.kurdmedia.com/reports.asp?id=2333> (besucht am 25.7.2005).

⁴⁵⁸ Vgl. oben Anm. 447.

⁴⁵⁹ *Stuby* [Anm. 452], S. 210.

⁴⁶⁰ Vgl. *Elsner* [Anm. 5], S. 191 f.

⁴⁶¹ UN S/Res./1244 (1999) von 10. Juni 1999, bei: <http://www.unmikonline.org/press/reports/N9917289.pdf> (besucht am 20.7.2005).

⁴⁶² Generelle Information bei: <http://www.unmikonline.org/> (besucht am 20.07.2005).

Auch die Mechanismen der Menschenrechtspakte können als Instrument zur Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechts gesehen werden. Zwar haben die Türkei (2003), der Irak (1971), der Iran (1975) und Syrien (1969) sowohl den IPBPR als auch den IPWSKR unterzeichnet und ratifiziert, sich aber nicht dem Instrument der Staatenbeschwerde nach Art. 41 IPBPR unterworfen. Das FP1 zu IPBPR, das ein Individualbeschwerderecht vorsieht, hat bisher nur die Türkei unterschrieben (2004), aber noch nicht ratifiziert.⁴⁶³ So stehen als einzige Mechanismen im Rahmen der Menschenrechtspakte nur Staatenberichte zur Verfügung, die jedoch bisher weder in Bezug auf die kurdische Frage noch – wie in Teil II Kapitel 5.2.2 erwähnt wurde – im allgemeinen Effektivität und Wirksamkeit gezeigt haben.

Schließlich wurde in Teil II Kapitel 5.3 dargestellt, dass die völkerrechtliche Debatte in gewissen Grenzen die Anwendung von Gewalt durch Befreiungsbewegungen oder dritte Staaten zur Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechts für legitim hält. In Kurdistan sind heute viele der politischen Parteien, allen voran die DPK und die PUK, die derzeit in Südkurdistan an der Regierung sind, die DPK-I als wichtigste Partei Ostkurdistans und die PKK in Nordkurdistan selbst bewaffnet oder zumindest nicht gegen den bewaffneten Kampf und verstehen sich selbst als Befreiungsbewegung. Wenn man sich gleichzeitig vor Augen hält, dass die Türkei, der Iran und in bestimmten Phasen der Irak das Selbstbestimmungsrecht des kurdischen Volkes gewaltsam verhindern und es dabei auch schon zu so schweren Menschenrechtsverletzungen gekommen ist, dass die Situation eine humanitäre Intervention erfordern könnte, dann stellt sich die – hier allerdings nicht zu beantwortende - Frage, inwieweit die Kriterien für legitime Gewaltanwendung gegeben sind.

Dagegen kann die Gewalt, die die betreffenden Staaten anwenden, um das kurdische Volk an der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts zu hindern, als völkerrechtswidrig klassifiziert werden. In diesem Sinne wären auch die offiziellen Erklärungen des türkischen Staates zuletzt 2001, dass er die Gründung eines unabhängigen kurdischen Staates in Südkurdistan als *casus belli* betrachten würde,⁴⁶⁴ als Widerspruch zum völkerrechtlichen Gewaltverbot zu bezeichnen.

⁴⁶³ Zum Zeichnungs- und Ratifikationsstand siehe:

<http://www.ohchr.org/english/countries/ratification/index.htm>. Die Erklärungen und Vorbehalte der Türkei zu diesem Pakt, den sie als eine der letzten Staaten unterzeichnet hat, bringen ihre eingeschränkte Definition von Minderheiten zum Ausdruck: „The Republic of Turkey reserves the right to interpret and apply the provisions of Article 27 of the International Covenant on Civil and Political Rights in accordance with the related provisions and rules of the Constitution of the Republic of Turkey and the Treaty of Lausanne of 24 July 1923 and its Appendixes.”

⁴⁶⁴ Vgl. Hurriyet, 16.5.2001; Gunter [Anm. 459], S. 47.

4. Schlusswort

Es wurde gezeigt, dass die kurdische Frage eine äußerst komplexe nationale, regionale und internationale Frage ist, die nicht nur ein Volk von mehr als 30 Millionen und die 4 Staaten, in deren Grenzen es sein geschlossenes Siedlungsgebiet hat, betrifft, sondern auch die westlichen Mächte, die an der politischen Neuordnung des Nahen Ostens nach dem 1. Weltkrieg beteiligt waren. Obwohl es außer Frage steht, dass das kurdische Volk nach völkerrechtlichen Kriterien Inhaber des Selbstbestimmungsrechts der Völker ist, wurde ihm die Ausübung dieses Rechts verwehrt. Seit ca. 100 Jahren hat diese Situation immer wieder zu bewaffneten Auseinandersetzungen und schweren Menschenrechtsverletzungen geführt, die in bestimmten Situationen das Ausmaß eines Völkermords angenommen haben. Obwohl die kurdische Frage potentiell ein Problem der Weltgemeinschaft sein könnte, hat sich diese bisher der Frage nicht auf völkerrechtlicher Ebene angenommen. In dieser Arbeit wurde versucht zu zeigen, welches Potential das Selbstbestimmungsrechtsrecht der Völker zur Lösung der kurdischen Frage bietet. Es fehlt jedoch bisher sowohl bei den beteiligten Staaten als auch in der internationalen Gemeinschaft der politische Wille, diese völkerrechtlichen Möglichkeiten auch auszuschöpfen.

Literaturverzeichnis

- Ahmad, Fadil,* Die kurdische Befreiungsbewegung zwischen Stammeskultur und politischer Erneuerung, Hildesheim 1994 (Int. Kulturwerk)
- Amnesty International,* - Türkei – Die verweigerten Menschenrechte, Bonn 1988
- Turkey – Torture and prolonged detention in the Region under State of Emergency, London, Februar 2002, AI Index: EUR 44/10/2002
- Syria - Kurds in the Syrian Arab Republic one year after the March 2004 events, London März 2005, AI Index: MDE 24/002/2005
- Anders, Georg,* Kurdistan – Perspektiven für die Entwicklung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, München 1994 (NG)
- Avebury, Lord,* Selbstbestimmung und internationales Recht: Das kurdische Beispiel, in: Navend (Hrsg.), Kurdistan heute, Nr. 13, Februar/März 1995, S. 31-32.
- Bahjat, Sarbest,* Die politische Entwicklung der Kurden im Irak von 1975 bis 1993 unter besonderer Berücksichtigung von Saddam Husseins Kurdenpolitik, Berlin 2001 (Schwarz)
- Behrendt, Günter* Nationalismus in Kurdistan, Hamburg 1993 (Dt. Orient-Inst.)
- Beşikçi, İsmail,* Kurdistan, internationale Kolonie, (dt. Ausgabe) Frankfurt 1991 (ISP)
- Beşikçi, İsmail,* Die Türkische Geschichtstheorie und die Kurdenfrage, (dt. Ausgabe) Kiel 1990 (Komal)
- Bring, Ove,* Kurdistan and the Principle of Self-Determination, in: German Yearbook of International Law, Vol. 35 (1992), S. 157-169
- Brownlie, Ian,* An Essay in the History of the Principle of Self-Determination, in: Alexandrowicz C.N (ed.) *Grotian Society Papers: Studies in the History of the Law of Nations*, 1968, S. 90-99, The Hague 1970 (Nijhoff)
- Bruinessen, Martin van,* - Agha, Scheich und Staat, Politik und Gesellschaft Kurdistans, Berlin 1989 (Parabolis)
- Kürdistan Üzerine Yazılar, Istanbul 1992 (İletişim)
- Iraq: Kurdish challenges, Paper to a meeting of the 'Middle East Task Force' of the European Union's Institute for Security Studies, Paris, 14 February 2005, bei:
http://www.let.uu.nl/~martin.vanbruinessen/personal/publications/Iraq_paper_ISS.htm#_ftn1 (besucht am 23.7.2005)
- Buchheit, Lee C.,* Secession : the legitimacy of self-determination, New Haven [u.a.] 1978 (Yale Univ. Pr.)
- Cassese, Antonio,* Self-Determination of Peoples, Cambridge 1995, (Cambridge Univ. Press)
- Chou-Young, Hu,* Das Selbstbestimmungsrecht als eine Vorbedingung des völligen Genusses aller Menschenrechte, Zürich 1973, (Schulthess)
- Cremer, Jan [u.a.],* Die Europäische Union und die Türkei, in: DOI-Focus, Nr. 17, Hamburg November 2004

- Dann, Otto,* Das Selbstbestimmungsrecht in Westeuropa, Thesen zu seiner historischen Entwicklung und aktuellen Struktur, in: Politische Studien, Sonderheft 6/1993, S. 5-10.
- Dersimi, Nuri,* Kürdistan Tarihinde Dersim, Diyarbakır 1992, 4. Aufl. (Dilan)
- Deschner, Günther,* Die Kurden : das betrogene Volk, Frankfurt [u.a.] 1991 (Ullstein-Buch)
- Dinç, Rıza,* - Geçici Irak Anayasası ve Güney Kürdistan, [Irakische Übergangverfassung und Süd-Kurdistan] Istanbul 2004 (Komal)
- "T.C. Hukuk Sistemi" ve Kuzey Kurdistan, in: Hukuk û Ciwak, Köln Februar/98, Sonderheft 1, S. 61-75
- Doehring, Karl,* Das Selbstbestimmungsrecht der Völker als Grundsatz des Völkerrechts, Karlsruhe 1974 (C.F. Müller)
- Doehring, Karl,* Das Selbstbestimmungsrecht der Völker, in: Bruno Simma (Hrsg.), Charta der Vereinten Nationen: Kommentar, München 1991, S. 15-32 (C. H. Beck)
- Elsner, Bernd Roland,* Die Bedeutung des Volkes im Völkerrecht : unter besonderer Berücksichtigung der historischen Entwicklung und der Praxis des Selbstbestimmungsrechts der Völker, Berlin 2000
- Farley, Lawrence T.,* Plebiscites and Sovereignty, The Crisis of Political Illegitimacy, London 1986, (Westview/Mansell)
- Frey, Dieter,* Selbstbestimmungsrecht, Sezession und Gewaltverbot, in: Ignaz Seidl-Hohenveldern (Hrsg.), Vereinte Nationen, Menschenrechte und Sicherheitspolitik – Völkerrechtliche Fragen zu internationalen Konfliktbegrenzungen, Köln [u.a.] 1994, S. 31-74 (Heymanns)
- Fuccaro, Nelida,* Die Kurden Syriens: Anfänge der nationalen Mobilisierung unter französischer Herrschaft, in: Carsten Borck [u.a.] (Hrsg.), Ethnizität, Nationalismus, Religion und Politik in Kurdistan, Münster 1997, S. 301-326
- Ghassemlou, Abdul R.,* Bericht über Iranisch-Kurdistan, in: *Gérard Chaliand* (Hrsg.), Kurdistan und die Kurden, Band 1, Göttingen [u.a.] 1988, S. 183-228 (pogrom)
- Gornig, Gilbert,* Der Inhalt des Selbstbestimmungsrechts, in: Politische Studien, Sonderheft 6/1993, S. 11-29.
- Gunter, Michael M.,* Federalism and the Kurds: The Solution or the Problem?, in: Orient 46/2005, Heft 1, S. 45-66
- Gündoğan, Cemil,* 1924 Beytüşşebap İsyanı ve Şeyh Sait Ayaklanmasına Etkileri, Istanbul 1994 (Komal)
- Hajo, Zaradachet,* Kurdische Sprache und ihre Dialekte, in: Kurdistan-AG AStA-FU und Kurdologie-AG der Uni-Hamburg (Hrsg.), Kurdologie - Studien zu Sprache, Geschichte, Gesellschaft und Politik Kurdistans und der Kurdinnen und Kurden, Berlin 1994, S. 73-81.
- Hannum, Hurst,* Autonomy, Sovereignty, and Self-Determination. The Accomodation of Conflicting Rights, (revised ed.) Philadelphia 1996 (Univ. of Pennsylvania Press)
- Heidelmeyer, Wolfgang,* Das Selbstbestimmungsrecht der Völker, Paderborn 1973 (Schöningh)

- Heintze, Hans-Joachim,* Selbstbestimmungsrecht und Minderheitenrechte im Völkerrecht, Baden-Baden 1994 (Nomos)
- Heintze, Hans-Joachim,* Autonomie und Völkerrecht: Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker innerhalb bestehender Staaten, Bonn 1995 (Interdependenz Nr. 19)
- Hillgruber, Christian,* Die Aufnahme neuer Staaten in die Völkerrechtsgemeinschaft: das völkerrechtliche Institut der Anerkennung von Neustaaten in der Praxis des 19. und 20. Jahrhunderts, Frankfurt am Main [u.a.] 1998 (Lang)
- Human Rights Watch,*
- The Silenced Kurds, October 1996, Vol. 8 No: 4 (E). (<http://hrw.org/reports/1996/Syria.htm> - besucht am 20.7.2005)
 - Iraq's crime of genocide: the Anfal campaign against the Kurds, New Haven 1995 (Yale Univ. Press) (<http://www.hrw.org/reports/1993/iraqanfal/> besucht am 18.7.2005)
- Kartal, Celalettin,* Der Rechtsstatus der Kurden im Osmanischen Reich und in der modernen Türkei - Der Kurdenkonflikt, seine Entstehung und völkerrechtliche Lösung, Hamburg 2002 (Dr. Kovac)
- Kendal,*
- Die Kurden unter der osmanischen Herrschaft, in: *Gérard Chaliand* (Hrsg.), Kurdistan und die Kurden, Band 1, Göttingen [u.a.] 1988, S. 37-79 (pogrom)
 - Türkisch Kurdistan, ebda., S. 81-182
- Khalil, Fadel,* Kurden heute, Wien [u.a.] 1992, 3. Aufl. (Europa Verl.)
- Kimminich, Otto,* Rechtscharakter und Inhalt des Selbstbestimmungsrechts, in: Dieter Blumenwitz und Boris Meissner (Hrsg.), Das Selbstbestimmungsrecht der Völker und die deutsche Frage, Köln 1984, S. 37-46. (V. Wissenschaft u. Politik)
- Klein, Eckard,*
- Das Selbstbestimmungsrecht der Völker und die deutsche Frage, Berlin 1990 (Gebr. Mann Verlag)
 - Vereinte Nationen und Selbstbestimmungsrecht, in: Dieter Blumenwitz und Boris Meissner (Hrsg.), Das Selbstbestimmungsrecht der Völker und die deutsche Frage, Köln 1984, S. 107-122 (V. Wissenschaft u. Politik)
- Kurubaş, Erol* Başlangıçtan 1960'a değin Kürt Sorununun Uluslararası Boyutu, Ankara 1997 (Ümit)
- Lenin, W. I.,* Die sozialistische Revolution und das Selbstbestimmungsrecht der Nationen, in: Lenin, Werke, Band 22, 3. Aufl. Berlin 1960 (Dietz Verlag)
- McDowall, David,* A Modern History of the Kurds, London [u.a.] 1997 (I. B. Tauris)
- Meissner, Boris,* Sowjetunion und Selbstbestimmungsrecht, Köln 1962 (Verlag Wissenschaft und Politik)
- Mohr, Manfred,* Abgrenzung von Selbstbestimmungsrecht und Minderheitenschutz, in: Hans-Joachim Heintze (Hrsg.), Selbstbestimmungsrecht der Völker – Herausforderung der Staatenwelt, Bonn 1997, S. 122-141 (Dietz)
- Moradi, Golmorad,* Ein Jahr autonome Regierung in Kurdistan: Die Mahabad-Republik 1946-1947, Bremen 1992 (Hochschule Bremen)

- Murswiek, Dietrich,* Offensives und defensives Selbstbestimmungsrecht. Zum Subjekt des Selbstbestimmungsrechts der Völker, in: *Der Staat* (23) 1984, S. 523-528
- Nazdar, Mustafa,* Die Kurden in Syrien, in: *Gérard Chaliand* (Hrsg.), *Kurdistan und die Kurden*, Band 1, Göttingen [u.a.] 1988, S. 395-411 (pogrom)
- Neuhold, Hanspeter,* Die völkerrechtliche Dimension des Zerfalls Jugoslawiens: Rückblick und Ausblick, in: Erich Reiter (Hrsg.), *Grenzen des Selbstbestimmungsrechts*, Graz [u.a.] 1997, S. 147-175 (Styria)
- Nezan, Kendal,* Die Kurden: Geschichte und Gegenwart, in: *Kurdistan-AG AStA-FU und Kurdologie-AG der Uni-Hamburg* (Hrsg.), *Kurdologie - Studien zu Sprache, Geschichte, Gesellschaft und Politik Kurdistans und der Kurdinnen und Kurden* Berlin 1994, S. 29-42
- Opitz, Rolf-Dietrich,* Das Selbstbestimmungsrecht der Völker und Nationen in französischer Sicht, Marburg 1969 (Diss. Uni Marburg)
- Paech, Norman,* Selbstbestimmungsrecht und Minderheitenschutz. Rechtliche Grundlagen zur Lösung der kurdischen Frage in der Türkei, Hamburg 2001 (Hochschule für Wissenschaft)
- Paech, Norman / Stuby, Gerhard,* Völkerrecht und Machtpolitik in den internationalen Beziehungen, Hamburg 2001 (VSA)
- Partsch, Karl Josef,* - Menschenrechte, Staatenberichte, in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), *Handbuch Vereinte Nationen*, 2. Aufl. München 1991, S. 567-572
- Selbstbestimmungsrecht, in: ebda., S. 745-752
- Peters, Anne* Das Gebietsreferendum im Völkerrecht, Baden-Baden 1995, (Nomos)
- Pomerance, Michla,* Self-determination in law and practice: the new doctrine in the United Nations, The Hague [u.a.] 1982 (Nijhoff)
- Rabl, Kurt,* Das Selbstbestimmungsrecht der Völker, Köln [u.a.] 1973 (Böhlau V.)
- Roosevelt, Archie, Jr.,* Die Kurdische Republik Mahabat, in: *Gérard Chaliand* (Hrsg.), *Kurdistan und die Kurden*, Band 1, Göttingen [u.a.] 1988, S. 229-257 (pogrom)
- Rumpf, Christian,* Das Sprachenverbot in der Türkei unter besonderer Berücksichtigung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen, in; *Orient* 30 (1989) 3, S. 413-426
- Rumpf, Helmut,* Das Subjekt des Selbstbestimmungsrechts, in: Dieter Blumenwitz und Boris Meissner (Hrsg.), *Das Selbstbestimmungsrecht der Völker und die deutsche Frage*, Köln 1984, S. 47-59 (V. Wissenschaft u. Politik)
- Schulz, Joachim / Mann, Klaus (Hrsg.),* Resolutionen zum Selbstbestimmungsrecht der Völker, Berlin 1990 (R. Haufe Verlag)
- Stalin, J. W.,* Marxismus und nationale Frage, in: *Stalin*, *Der Marxismus und die nationale und koloniale Frage*, Köln 1976 (V. Rote Fahne)
- Strohmeier, Martin / Yalçın-Heckmann, Lale,* Die Kurden / Geschichte, Politik, Kultur, München 2000 (C. H. Beck)

- Stuby, Gerhard,* Menschenrechte zwischen Recht auf Selbstbestimmung und Minderheitenschutz, in: Kurdistan-AG AStA FU u.a. (Hrsg.), *Kurdologie*, Berlin 1994, S. 205-219 (AStA FU)
- Şahin, Mehmet / Kaufeldt, Ralf,* Daten und Fakten zu Kurden und Kurdistan, Köln 2002 (Pro Humanitate)
- Şakar, Müjdat,* 1982 Anayasası ve Önceki Anayasalar, Istanbul 1994 (Beta)
- Thürer, Daniel,*
 - Das Selbstbestimmungsrecht der Völker - Ein Überblick, in: AVR 22 (1984), S. 113 ff.
 - Das Subjekt des Selbstbestimmungsrechts, in: Politische Studien, Sonderheft 6/1993, S. 30-38
- Tomuschat, Christian,*
 - Menschenrechte, Individualbeschwerde, in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.); Handbuch Vereinte Nationen, 2. Aufl. München 1991, S. 551-559
 - *Menschenrechte*, Staatenberichte, in: ebda., S. 559-567
- Tomuschat, Christian (Hrsg.),* Völkerrecht, Baden-Baden 2004, 2. Aufl. (Nomos)
- Vanly, Ismet Chérif,*
 - Kurdistan im Irak, in: *Gérard Chaliand* (Hrsg.), Kurdistan und die Kurden, Band 1, Göttingen [u.a.] 1988, S. 259-392
 - Kurdistan und die Kurden, Band 2, Göttingen [u.a.] 1986 (pogrom)
- Vanly, Ismet Chérif,* Kurdistan nach der Aufteilung des Osmanischen Reiches, in: Kurdistan-AG AStA-FU und Kurdologie-AG der Uni-Hamburg (Hrsg.), *Kurdologie - Studien zu Sprache, Geschichte, Gesellschaft und Politik Kurdistans und der Kurdinnen und Kurden*, Berlin 1994, S. 195-203.
- Veiter, Theodor,* Die Entwicklung des Selbstbestimmungsrechts, in: Dieter Blumenwitz und Boris Meissner (Hrsg.), *Das Selbstbestimmungsrecht der Völker und die deutsche Frage*, Köln 1984, S. 9-36. (V. Wissenschaft u. Politik)
- Wedel, Heidi,* Die Kurdenfrage, der türkische Nationalismus und die Entdemokratisierung der Türkischen Republik, in: *Internationale Politik und Gesellschaft*, 3/1995, S. 300-316
- Wedel, Heidi / Dinç, Rıza,* Rechtsreformen im Rahmen der türkischen EU-Beitrittsbemühungen und die Kurdenfrage, in: Navend – Zentrum für Kurdische Studien e.V. (Hrsg.), *Kurden heute*, Bonn 2003, S. 69-99
- Zürcher, Erik J.,* *Turkey, A Modern History*, New York 1998 (I. B. Tauris)

Relevante Internetquellen

<http://www.icj-cij.org/icjwww/idecisions.htm> (Entscheidungen und Gutachten von IGH)

<http://unesdoc.unesco.org/> (UNESCO)

<http://www.un.org/documents/> (Für die UN Resolutionen)

<http://www.ohchr.org/english/bodies/hrc/comments.htm> (UN-MR-Ausschusses)

<http://www.ohchr.org/english/countries/ratification/index.htm> (Ratifikationsstände)

<http://www.lib.byu.edu/> (Digital Bibliothek für historische Dokumente).

<http://www.navend.de/> (Informationen über Kurden und Kurdistan)

Anhang 4: Artikeln des Vertrages von Sèvres über Kurdistan

Section III

KURDISTAN

Article 62 - A Commission sitting at Constantinople and composed of three members appointed by the British, French and Italian Governments respectively shall draft within six months from the coming into force of the present Treaty a scheme of local autonomy for the predominantly Kurdish areas lying east of the Euphrates, south of the southern boundary of Armenia as it may be hereafter determined, and north of the frontier of Turkey with Syria and Mesopotamia, as defined in Article 27, II (2) and (3). If unanimity cannot be secured on any question, it will be referred by the members of the Commission to their respective Governments. The scheme shall contain full safeguards for the protection of the Assyro-Chaldeans and other racial or religious minorities within these areas, and with this object a Commission composed of British, French, Italian, Persian and Kurdish representatives shall visit the spot to examine and decide what rectifications, if any, should be made in the Turkish frontier where, under the provisions of the present Treaty, that frontier coincides with that of Persia.

Article 63 - The Turkish Government hereby agrees to accept and execute the decisions of both the Commissions mentioned in Article 62 three months from their communication to the said Government.

Article 64 - If within one year from the coming into force of the present Treaty the Kurdish peoples within the areas defined in Article 62 shall address themselves to the Council of the League of Nations in such a manner as to show that a majority of the population of these areas desires independence from Turkey, and if the Council then considers that these peoples are capable of such independence and recommends that it should be granted to them, Turkey hereby agrees to execute such a recommendation, and to renounce all rights and title over these areas.

The detailed provisions for such renunciation will form the subject of a separate agreement between the Principal Allied Powers and Turkey.

If and when such renunciation takes place, no objection will be raised by the Principal Allied Powers to the voluntary adhesion to such an independent Kurdish State of the Kurds inhabiting that part of Kurdistan which has hitherto been included in the Mosul vilayet.

Anhang 5: Artikeln des Vertrages von Lausanne über Minderheitenschutz

SECTION III

PROTECTION OF MINORITIES

ARTICLE 37 - Turkey undertakes that the stipulations contained in Articles 38 to 44 shall be recognised as fundamental laws, and that no law, no regulation, nor official action shall conflict or interfere with these stipulations, nor shall any law, regulation, nor official action prevail over them.

ARTICLE 38 - The Turkish Government undertakes to assure full and complete protection of life and liberty to all inhabitants of Turkey without distinction of birth, nationality, language, race or religion.

All inhabitants of Turkey shall be entitled to free exercise, whether in public or private, of any creed, religion or belief, the observance of which shall not be incompatible with public order and good morals.

Non-Moslem minorities will enjoy full freedom of movement and of emigration, subject to the measures applied, on the whole or on part of the territory, to all Turkish nationals, and which may be taken by the Turkish Government for national defence, or for the maintenance of public order.

ARTICLE 39 - Turkish nationals belonging to non-Moslem minorities will enjoy the same civil and political rights as Moslems.

All the inhabitants of Turkey, without distinction of religion, shall be equal before the law.

Differences of religion, creed or confession shall not prejudice any Turkish national in matters relating to the enjoyment of civil or political rights, as, for instance, admission to public employments, functions and honours, or the exercise of professions and industries.

No restrictions shall be imposed on the free use by any Turkish national of any language in private intercourse, in commerce, religion, in the press, or in publications of any kind or at public meetings.

Notwithstanding the existence of the official language, adequate facilities shall be given to Turkish nationals of non-Turkish speech for the oral use of their own language before the Courts.

ARTICLE 40 - Turkish nationals belonging to non-Moslem minorities shall enjoy the same treatment and security in law and in fact as other Turkish nationals. In particular, they shall have an equal right to establish, manage and control at their own expense, any charitable, religious and social institutions, any schools and other establishments for instruction and education, with the right to use their own language and to exercise their own religion freely therein.

ARTICLE 41 - As regards public instruction, the Turkish Government will grant in those towns and districts, where a considerable proportion of non-Moslem nationals are resident, adequate facilities for ensuring that in the primary schools the instruction shall be given to the children of such Turkish nationals through the medium of their own language. This provision will not prevent the Turkish Government from making the teaching of the Turkish language obligatory in the said schools.

In towns and districts where there is a considerable proportion of Turkish nationals belonging to non-Moslem minorities, these minorities shall be assured an equitable share in the enjoyment and application of the sums which may be provided out of public funds under the State, municipal or other budgets for educational, religious, or charitable purposes.

The sums in question shall be paid to the qualified representatives of the establishments and institutions concerned.

ARTICLE 42 - The Turkish Government undertakes to take, as regards non-Moslem minorities, in so far as concerns their family law or personal status, measures permitting the settlement of these questions in accordance with the customs of those minorities.

These measures will be elaborated by special Commissions composed of representatives of the Turkish Government and of representatives of each of the minorities concerned in equal number. In case of divergence, the Turkish Government and the Council of the League of Nations will appoint in agreement an umpire chosen from amongst European lawyers.

The Turkish Government undertakes to grant full protection to the churches, synagogues, cemeteries, and other religious establishments of the above-mentioned minorities. All facilities and authorisation will be granted to the pious foundations, and to the religious and charitable institutions of the said minorities at present existing in Turkey, and the Turkish Government will not refuse, for the formation of new religious and charitable institutions, any of the necessary facilities which are guaranteed to other private institutions of that nature.

ARTICLE 43 - Turkish nationals belonging to non-Moslem minorities shall not be compelled to perform any act which constitutes a violation of their faith or religious observances, and shall not be placed under any disability by reason of their refusal to attend Courts of Law or to perform any legal business on their weekly day of rest.

This provision, however, shall not exempt such Turkish nationals from such obligations as shall be imposed upon all other Turkish nationals for the preservation of public order.

ARTICLE 44 - Turkey agrees that, in so far as the preceding Articles of this Section affect non-Moslem nationals of Turkey, these provisions constitute obligations of international concern and shall be placed under the guarantee of the League of Nations. They shall not be modified without the assent of the majority of the Council of the League of Nations. The British Empire, France, Italy and Japan hereby agree not to withhold their assent to any modification in these Articles which is in due form assented to by a majority of the Council of the League of Nations.

Turkey agrees that any Member of the Council of the League of Nations shall have the right to bring to the attention of the Council any infraction or danger of infraction of any of these obligations, and that the Council may thereupon take such action and give such directions as it may deem proper and effective in the circumstances.

Turkey further agrees that any difference of opinion as to questions of law or of fact arising out of these Articles between the Turkish Government and any one of the other Signatory Powers or any other Power, a member of the Council of the League of Nations, shall be held to be a dispute of an international character under Article 14 of the Covenant of the League of Nations. The Turkish Government hereby consents that any such dispute shall, if the other party thereto demands, be referred to the Permanent Court of International Justice. The decision of the Permanent Court shall be final and shall have the same force and effect as an award under Article 13 of the Covenant.

ARTICLE 45 - The rights conferred by the provisions of the present Section on the non-Moslem minorities of Turkey will be similarly conferred by Greece on the Moslem minority in her territory.

Anhang 6: Kurdisch-Irakisches Abkommen von 11. März 1970*

1. The Kurdish language shall be, alongside the Arabic language, the official language in areas which a Kurdish majority; and will be the language of instruction in those areas and taught throughout Iraq as a second language.
2. Kurds will participate fully in government, including senior and sensitive posts in the cabinet and the army.
3. Kurdish education and culture will be reinforced.
4. All officials in Kurdish majority areas shall be Kurds or at least Kurdish-speaking.
5. Kurds shall be free to establish student, youth, women's and teachers' organizations of their own.
6. Funds will be set aside for the development of Kurdistan.
7. Pensions and assistance will be provided for the families of martyrs and others stricken by poverty, unemployment or homelessness.
8. Kurds and Arabs will be restored to their former place of habitation.
9. The Agrarian Reform will be implemented.
10. The Constitution will be amended to read 'the Iraqi people is made up of two nationalities, the Arab nationality and the Kurdish nationality'.
11. The broadcasting station and heavy weapons will be returned to the Government.
12. A Kurd shall be one of the vice-presidents.
13. The Governorates (Provincial) Law shall be amended in a manner conforming with the substance of this declaration.
14. Unification of areas with a Kurdish majority as a self-governing unit.
15. The Kurdish people shall share in the legislative power in a manner proportionate to its population in Iraq.

* Zitiert nach *McDowall*, S. 327 f.